H
932

von Halder
N. 5192.

H. W. v. Günderrode
Hochfürstl. Markgräfl. Badischen würklichen Hof- und Regierungsraths und Kammerjunkers

Beyträge

zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Giessen
in der Kriegerischen Buchhandlung
1778.

Vorrede.

So lange es noch an vollständigen, die Geschichte, Verfassung und Rechte unsers Vaterlandes erläuternden Werken fehlt, können Abhandlungen über einzelne Gegenstände derselben, wenn sie nicht bloß unnütze Wiederholungen schon genug bekannter Sachen sind, den Liebhabern dieser Wissenschaften, nicht unangenehm seyn; deswegen hoffe ich, daß man die kleine Abhandlungen die ich hier dem Druck übergebe, nicht als ganz überflüßig und unbrauchbar ansehen werde; denn sie enthalten bey manchen vielleicht eingeschliechenen Feh-

lern, doch auch einige Nachrichten und Bemerkungen, welche noch nicht sehr bekannt waren, oder wenigstens von mir noch in keinem Buch angetroffen worden sind.

Die Abhandlung von den vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutschlandes in Gauen veranlasset haben, ist auch in dem 4ten Theil der Commentarien der Chur-Pfälzischen Academie der Wissenschaften gedruckt; der gegenwärtige Abdruck derselben enthält einige wenige Zusätze. Das geistliche teutsche Staatsrecht unter Ottos I. Regierung, ist zwar in meiner Abhandlung von der teutschen Staatsverfassung zu dieses Kaisers Zeiten, großen Theils enthalten; es sind aber in gegenwärtiger Abhandlung so viele Zu-

sätze und Verbesserungen, daß man sie für eine ganz neue Arbeit ansehen kann. Bey der Beschreibung der Hochfürstl. Märkgräfl. Badischen Münzen habe ich bloß das geringe Verdienst eines Sammlers: der seelige Schöpflin und der Herr Kirchenrath Sachs haben zwar in ihren schönen Werken von der Badischen Geschichte, viele Münzen dieses hochfürstlichen Hauses beschrieben; allein ich habe eine beträchtliche Anzahl von Münzen, welche weder in diesen noch in anderen Büchern angezeigt sind, zusammen gebracht.

Die übrige in dieser Sammlung enthaltene Abhandlungen betreffen Gegenstände die von anderen Schriftstellern meines Wissens noch nicht hinlänglich bearbeitet worden, und doch einiger Ausführung würdig sind. Carlsruh den 1. Novemb. 1777.

Nota.

Da sich wegen Entfernung des Herrn Verfassers noch verschiedene Fehler im Druck zeigen werden, so wird ein geehrtes Publikum diese Fehler gütigst übersehen, und dem Herrn Verfasser nicht zur Last legen.

Inhalt

I. Eine Preisschrift von den vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutschlandes, besonders der Rheinischen Provinzen, in Gauen, veranlasset haben. S. 1.

II. Vertheidigung des K. Ottos I. wegen der ihm vorgeworfenen abergläubischen Gesinnungen. S. 27.

III. Teutsches geistliches Staatsrecht unter der Regierung Ottos I. S. 35.

IV. Untersuchung des Ursprungs und der Beschaffenhait derjenigen Vorrechte bey Teutschen Kayserwahlen,

welche vormals den Rheinischen Pfalzgrafen zugeschrieben wurden. S. 77.

V. Abhandlung von dem Verkauf der Waaren aus einem verhypothecirten Laden. S. 95.

VI. Beantwortung der Frage, ob der Indossat gegen den Indossanten eines mit Protest zurückgekommenen Wechses's, nach Wechselrecht klagen könne? . S. 102.

VII. Vollständige Beschreibung der Hochfürstlich-Markgräflich-Badischen Münzen. S. 110.

§. 1.

Ursprung und Absicht der Eintheilung Teutschlandes in Gauen.

Schon in den ältesten Zeiten war Teutschland in gewisse kleine Districte eingetheilet, welche pagi oder Gauen genennt wurden. (a) Diese Abtheilung stund aber mit der damals auf einen sehr wenig festen Fuß gesetzten Regierungs-Verfassung der teutschen Völker in keiner besondern Verbindung.

Unter den Merovingischen Königen der Franken wurden die Gauen mehr und hauptsächlich ein politisches Institut; da sie Gerichts- Sprengelder, in selbige von den Königen verordneten Beamten, und in diesem Betracht von dem siebenten Jahrhundert an, (b) bis

(a) *Tacitus* de moribus Germanorum cap. 15. *Cluver.* German. antiq. L. I. c. 13. §. 8.

(b) Merkwürdig ist eine Urkunde des K. Dagoberts, in welcher die geographische und politische

bis in das zwölfte, (c) auch Comitatus genennt wurden. Es setzten nämlich die Könige in jeden, zuweilen auch in mehrere Gauen zusammen, einen Grafen, der in ihrem Namen Recht zu sprechen, für Eintreibung ihrer Einkünfte zu sorgen, und die Bewohner des Gaues zum Krieg aufzubieten und in denselben anzuführen hatte. (d)

§. 2.

Von dem Verfall der Eintheilung Teutschlandes in Gauen, überhaupt.

Die Gauen, als eine politische Abtheilung betrachtet, musten also abkommen, so bald die Grafen nicht mehr königliche in selbige gesetzte Beamte waren, sondern sich zu Landes-Herren gemacht hatten; weil dadurch der Endzweck derselben gänzlich hinwegfiele. Dem

tische Absicht der Gauen von einander unterschieden werden: Es schenkte nämlich dieser König dem Hochstift Worms „omnes res juris sui in pago Lobedunburg, excepto stipe & Comitatu.„ *Schannat.* histor. Episc. Wormat. T. I. p. 309.

(c) Der Verfasser des Lebens des Bischoffs Meinwerc von Paderborn, welcher sich meistens der Worte alter Urkunden bedient, schreibt: „De comitatibus super pagos Patherga, Aga —„ *Leibnitz.* T. I. rer. Brunsvic. p. 520.

(d) *Marculf.* formul. cap. 8. *Eckardt.* T. I. rer. Franc. Lib. XXIII. §. 10.

Dem ohngeachtet hätten sie als eine geographische Eintheilung Teutschlandes, und als eine Benennung gewisser Districte, noch immer beybehalten werden können. Dieses geschah aber nicht, sondern bald nach dem gelegten Grund der herzoglichen und gräflichen Landeshoheit in Teutschland, nämlich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts kam diese Eintheilung des Teutschen Reichs dergestalt in Vergessenheit, daß man sie in den Urkunden fast gar nicht mehr, ausser in einigen Bestättigungsbriefen, alter Privilegien und Schenkungen nennen hört. (e) Die Ursachen dieser aufhörenden geographischen Abtheilung der Teutschen, besonders der am Rhein gelegenen Provintzen, in Gauen, sollen zu Beantwortung der von der hochlöblichen Chur-Pfältzischen Akademie der Wissenschaften auf das Jahr 1776. zu untersuchen vorgelegten Preißfrage, in dieser Abhandlung aufgesucht und erläutert werden.

§. 3.

Allgemeine Ursache des Verfalls der Eintheilung Teutschlandes in Gauen.

Der Hauptgrund des Verfalls der geographischen Eintheilung Teutschlandes in Gauen, ist in der durch die erlangte Erblichkeit und Lan-

(e) *Chronicon Gottwicense* prodrom. P. II. Lib. IV. p. 530: *Schœpflin.* Alsat. illustr. T. II. p. 127.

Landeshoheit der weltlichen und geistlichen Stände, und überhaupt durch ihre zunehmende Macht, in dem eilften und zwölften Jahrhundert entstandenen beträchtlichen Veränderung der teutschen Staats-Verfassung zu suchen. (f) Dieses zu erweisen, will ich zuerst darthun, daß die Veränderung mit der Macht der Stände, und hauptsächlich mit der Erblichkeit der herzoglichen und gräflichen Würden, und die mit den Gauen fast auf die nämliche Art und zu gleicher Zeit geschehen sey. Wenn man in einigen Urkunden noch nach festgesetzter Erblichkeit der meisten Reichsämter, Spuren der Gauen findet, so bemerke man nur 1) daß nicht in allen Gauen und zu gleicher Zeit, sich die Grafen erbliche Würden verschaften; 2) daß die Gauen nicht durch eine allgemeine Verordnung, sondern blos nach und nach abgeschaft worden seyen, und daß dieses folglich meinen Satz nicht entkräften könne.

Da die teutsche Monarchen die gräfliche Würden gerne bey einer Familie liessen, wie

(f) Henrich Meibom hat schon eine ähnliche Bemerkung gemacht; denn er schreibt in seiner Abhandlung de pagis in Tom. III. rer. German. p. 97. „appellatio pagorum desiit circa annum MC. cum pagi in Ducatus, Landgraviatus & Burggraviatus migrarent, ac haereditario jure possideri inciperent.„ s. auch *Sagittarii* histor. urbis Bardewici Cap. I. §. 16. pag. 13.

wie unter andern die von dem Herrn Hofrath Lamey entdekte Reihe (g) verschiedener rheinischer Grafen beweiset, und da die Grafen ohnehin meistentheils in denen ihnen anvertrauten Districten, beträchliche Güter besassen, so muste hierdurch um so mehr nach und nach eine Erblichkeit und aus dieser der Anfang der Landeshoheit entstehen, (h) als in dem eilften Jahrhundert die teutsche Kayser; dadurch, daß sie ihr bis dahin einigermassen gehabtes Erbrecht ganz und gar verloren, (i) so wohl als durch Verschenkungen großer Güter sehr geschwächt, und durch die innerliche Kriege, welche sie zu Ende des eilften Jahrhunderts führen musten, ausser Stand gesetzt wurden, ihre Rechte gegen manche Stände zu handhaben. Es wurden zwar diese innerliche Unruhen grö̊stentheils durch den von Heinrich V. mit den Ständen, im Jahr 1121. zu Würzburg geschlossenen Frieden, in welchem ausgemacht wurde, daß das was dem königlichen Fisco entzogen worden war, demselben wieder ersetzt werden sollte, beygelegt. Allein, da in diesem Frieden auch die Hand-

(g) *Histor. & comment. acad. Elector. Theod. Palatinae* T. II. p. 182.

(h) S. auch Strubens Nebenstunden 4ter Th. 22ste Abhandlung §. 22.

(i) *Bruno* de Bello saxonico beym *Freher.* T. I. rer. Germ. p. 134. sq.

habung bey den Erbgütern bedungen, (k) und die Gewalt der Kayser immer schwächer wurde, so konnten manche Stände, deren Familie eine Würde lang besessen hatte, selbst aus diesem Frieden einiges Recht auf dieselbe herleiten. Daß dieses geschehen sey, lehret wenigstens der Erfolg, da in dem 12ten Jahrhundert unzähliche erbliche Grafschaften vorkommen.

§. 4.

Daß die Gauen zu gleicher Zeit mit Entstehung der Erblichkeit der gräflichen Würden in Abgang kamen, wird 1) mit dem Beyspiel von Elsaß erwiesen.

Um dieses alles deutlicher zu machen, und auf die Geschichte der Gauen anzuwenden, will ich zwey Beyspiele anführen.

In denen, Elsaß, und die anliegenden Provintzen betreffenden Urkunden, kommen die Gauen im achten, neunten und zehenden Jahrhundert sehr häufig vor; daß aber damals

(k) „Unde quia multa, quæ tunc ibi (Herbipoli) magnanimiter disposita sunt, enarrare longissimum est, tantum, quæ etiam causa maxima ejus conventus fuerat, huc annotare sufficiat, atque pacem firmissimam, & ab omnibus universalem sub vitæ periculo legaliter institutam, *regalia vel Fiscalia regno — hæreditates hæredibus*, omnique personæ vel conditioni propriam adjudicatam esse justitiam.„ *Conradus Urspergensis* in Chron. p. m. 265.

mals die Grafschaften noch nicht erblich waren, (l) ist bekannt. Erst zu Ende des eilften Jahrhunderts scheinet im Elsas der Grund zu der Erblichkeit der gräflichen Würden gelegt worden zu seyn; denn, noch im Jahr 1070. wurden die Söhne der Grafen noch nicht Grafen genennt, (m) dahingegen in einer Urkunde vom Jahr 1005. folgende Worte vorkommen: „Hermentrudis filia Guillermi Comitis de Burgundia voluntate filiorum meorum Friderici & Theodorici Comitum Montisbelicardi; (n) und da im Jahr 1153. der Kayser Friderich I. selbst die Erblichkeit der dasigen Grafschaften anerkannte, indem er in einer Urkunde sagte: „*In Comitatu* prædicti quondam Eberhardi, *nunc autem hæredis sui* Hugonis. „ (o) Zu Ende des eilften Jahrhunderts kommen zwar noch die Gauen

 in

(l) „Otto (Rex) Episcopo magnam consolationis revelationem faciens de Dietpaldo fratre ejus qui in bello occisus est, Richwinum filium Dietpaldi, comitatibus patris honoravit.„ *Gerardus* in vita S. Udalrici c. 12. §. 44. Hahns Einleitung zur teutschen Reichs- und Kayser-Historie 2ter Th. S. 98. H. W. von Günderrode Abhandlung von der teutschen Staats-Verfassung unter der Regierung Ottos I. 3tes Buch §. 25. S. 139. u. f.

(m) „Folmaro Comiti & filio ejus Hermanno, heißt es in der Urkunde v. J. 1070. in Schöpflins Alsatia diplom. P. I. p. 174.

(n) *Schœpflin.* l. c. p. 184.

(o) *Schœpflin.* l. c. p. 238.

in verschiedenen Elsaßischen Urkunden vor; wie aber noch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, die Grafen die völlige Erblichkeit erlangt hatten, that man der Gauen nur noch sehr selten, und meistentheils blos in kayserlichen und päpstlichen Urkunden Meldung; und unter allen mir bekannten Elsaßischen Diplomen, ist kein neueres worinn die pagi genennt werden, als eine päpstliche Bulle vom Jahr 1183. (p)

§. 5.

Ein gleiches wird 2) von Lothringen erwiesen.

In keiner teutschen Provintz wurden die Grafschaften eher erblich als in Nieder-Lothringen, (q) denn obgleich die dasige Herzoge vermuthlich noch im eilften Jahrhundert keine völlige Erblichkeit erlangt hatten, (r) und die teutsche Monarchen denjenigen, welche Gauen ohne den geringsten Schein des Rechts an sich ziehen wollten, sich mit Nachdruk zu widersetzen bemühet waren, (s) so war doch in

(p) *Schœpflin.* S. 278. u. f.

(q) *Chronicon Gottwicense* Prodr. L. IV. p. 530.

(r) *Lambertus Schaffnaburg.* ad an. 1044. *Hermannus contractus* ad an. 1044. & 1046.

(s) „Rex — pagum quendam quem Theodoricus Marchio sibi usurpaverat, ab eo eripuit, unde idem postea rebellionis causam sumpsit.„ *Herman. contr.* ad an. 1045.

in Flandern (t) und in anderen Grafschaften in der dasigen Gegend (u) schon in der Mitte des besagten Jahrhunderts, eine ordentliche, selbst von den teutschen Kaysern anerkannte (v) Erbfolge hergebracht; welches unter andern auch die schon im Jahr 1035. von den Grafen von Salm, (w) und im Jahr 1066. von den Grafen von Flandern (x) gebrauchte Beynamen beweisen. Man fin-

(t) „In Comitatu Balduini ejusque familia, id multis jam seculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet, & totius Flandriæ principatum, solus hæreditaria successione obtineret.„ *Lambertus Schaffnaburg.* ad an. 1071.

(u) Heinrich, Graf von Löwen und Brabant, sagt in einer Urkunde vom Jahr 1086. „quoniam vero locus ipse ad Comitatum nostrum haereditario jure videbatur pertinere.„ (*Miraei* oper. diplom. & histor. T. I. p. 73.) und *Lambertus Schaffnaburg.* ad an. 1071. schreibt: „Filius Balduini — comitatum Reginheri quondam Comitis, cum castello — quæ scilicet prædia mater ejus a priore marito suo, dotis nomine acceperat, sancto Lamperto tradidit.„

(v) Denn Graf Balduins von Flandern Sohn wurde vom K. Heinrich in Behauptung seines Erbrechts unterstützt. *Lambert. Schaffnab.* ad an. 1071.

(w) *ab Hontheim* histor. diplom. Treuer. T. I. n. 229. p. 367.

(x) *Miræus* l. c. p. 67.

findet aber auch in den Lothringischen Urkunden gar früh keine Spuren der Gauen mehr, und man wird keine viel neuere Niederländische Urkunden, die Bestättigungsbriefe alter Privilegien ausgenommen, in welchen die vormalige gewöhnliche Formeln beybehalten wurden, finden, in denen der Gauen Meldung geschieht, als die von den Jahren 1063. und 1064. in welchen der pagus Atrebatensis, Hainau und Bræbantensis genennt werden. (y) Um die nämliche Zeit fieng man schon an, in den Niederlanden ganze Grafschaften (z) und einzelne Districte derselben, territoria zu benennen. (a)

§. 6.

Daß es den Grafen nützlich gewesen sey, die Eintheilung des Reichs in Gauen abschaffen zu helfen.

Ich würde diese Coexistenz der vestgesetzten Erblichkeit der gräflichen Würden und des Verfalls der Gauen, noch von mehrern teutschen Provinzen auf ähnliche Art darthun

(y) *Miræus* T. I. p. 152. 156.

(z) „Est igitur in territorio, Braebantensi locus.„ heißt es in einer Urkunde v. J. 1064. beym *Miræus* l. c. p. 152.

(a) Im Jahr 1080. verschenkte Graf Robert von Flandern einige Güter in territorio Furnensi und in territorio apud Alfringhem.„ *Miræus* T. I. p. 69.

thun können, allein ich glaube, daß das was ich schon angeführt habe, zu meiner Absicht hinreichend sey. Man kann hieraus, wie ich glaube, mit grosser Zuverläßigkeit schließen, daß die erlangte Erblichkeit der Grafschaften, eine Ursache des Abgangs der Gauen, man mag sie geographisch oder politisch betrachten, gewesen sey: denn nun hatten die Reichsstände, und insonderheit die Grafen, nicht nur keine Ursachen mehr die sie bewegen konnten, die ohnehin unnütz gewordene Eintheilung Teutschlandes in Gauen zu handhaben, sondern es muste ihnen vielmehr nützlich seyn dieses Ueberbleibsel ihres vorigen weniger vortheilhaften Standes zu vertilgen.

§. 7.

Durch die Erblichkeit und entstehende Landeshoheit der Grafen wurden die Namen und Gränzen der Gauen verändert.

Wie die Grafen ihre Würden erblich machten, fiengen sie an Beynamen von ihren Schlössern und Allodial-Gütern (b) zu gebrauchen, und es kommt daher in alten Urkunden

(b) Lache, wovon sich Pfalzgraf Heinrich einen Grafen nennte, war, wie dieser Fürst selbst bezeugt, ein blosses Allodial-Gut. *Histor. & comment. acad. Elector. Theodoro Palat.* T. III, p. 121.

kunden schon unter K. Heinrich II. „ein Comes Duodiche de monte qui Wartberge appellatur „ (c) im Jahr 1075. Adalbertus Comes de castro Chalawa, (d) im Jahr 1085. Graf Heinrich von Lache, (e) und im Jahr 1118. „Comes Gerhardus de castro Egensheim, „ (f) dessen Enkel im Jahr 1125. „Batricus Comes de Egisheim „ genennt wurde, (g) vor. Schon in den älteren Zeiten erhielten ganze Gauen und Grafschaften, von ihren Grafen den Namen: (h) diese Gewohnheit wurde, als die Grafen von ihren Schlössern Beynamen führten, beybehalten, und viele einzelne Gauen, oder mehrere zusammen, wenn, wie oft geschah, ein Graf über einige Gauen gesetzt war, (i) wie auch Theile der Gauen in denen mehrere Grafen waren,

(c) Vita Meinwerci beym Leibnitz T. I. p. 523.

(d) *Besold* docum. rediviva monaster. Wurtemberg. p. 318.

(d) *Histor. & comm. acad. Pal.* T. III. p. 158.

(f) *Schœpflin.* Alsat. diplom. T. I. p. 193.

(g) *Schœpflin.* l. c. p. 202.

(h) Z. B. „In comitatu Kristani,, S. die Urkunde v. Jahr 870. in *Schannat.* corp. tradit. Fuldens. p. 207. v. Günderrode Abhandlung von der teutschen Staats-Verfassung unter Otto I. 1tes Buch §. 3. S. 20. *Chronic. Gottwic.* prodr. Lib. II. p. 87.

(i) „Imperator Comitatum Heremanni Comitis situm in istis tribus pagis, auga, Netega, Hessega, eodem die ei contulit„ Vita Meinwerci

ren, (k) erhielten nunmehr nebst den Lehengüthern, welche die Grafen statt der Besoldung hatten, (l) den Namen einer Grafschaft von dem Schlosse ihres Besitzers, während daß auch in anderen Gauen, wo eine Erblichkeit nicht hergebracht war, dieses Beyspiel nachgeahmt wurde, und dieselbe von dem Hauptgerichtsplatz, (mallus) wie die Grafschaft Lutrannesforst, (m) den Namen erhielten.

Die Gränzen vieler Gauen waren, wenn sie nicht von unveränderlichen Flüssen und Gebürgen bestimmet wurden, (n) oder wenn ein Graf mehrere neben einander liegende pagos unter sich hatte, (o) so wenig genau be-

werci beym Leibnitz T. I. p. 562. S. auch die Urkunde v. J. 932. in *Schannat.* corp. trad. Fuld. n. 570. p. 234.

(k) *Chron. Gottwic.* Prodram. L. IV. p. 530.

(l) „Rex comitatum super Merseburg & beneficium ad huc pertinens, Burchardo concessit.„ *Ditmar.* L. VI.

(m) S. Herrn. Hofraths Lamey descript. pag. Spirens. in *Comment. Acad. Pal.* T. III. p. 256.

(n) der Poeta Anonymus beym Leibnitz T. I. rer. Brunsvic. p. 121. schreibt ad an. 772.
„ — — Saxonum proxima Francis
Adjacet ad Boream tellus, vix limite certo
Divisi gentis fines utriusque cohærent.„

(o) *Comment. Acad. Pal.* T. I. p. 288. daher kommt es vielleicht, daß der Ort Corbeke in dem Bißtum Paderborn, in einer Urkunde v. Jahr 980. zu dem pago Nitherga, (*Falcke* codex tradit. Corbejens. p. 109. 270.) von dem Mönch Eberhard zu

bestimmt, daß oft ein Ort in verschiedenen Urkunden zu mehreren Gauen gerechnet wurde. (p) Diese Gränzen wurden bey der Erblichkeit und entstehenden Landeshoheit der Grafen, noch mehr verändert. Die Grafen vertauschten, verschenkten, verkauften und verlehnten öfters einzelne Oerter, oder theilten auch wohl zuweilen ihre Besitzungen unter ihre Kinder, (q) wie Juncker sehr richtig bemerkt, wenn er schreibt: (r) „Als nun die gräfliche Würde, und die ehemals zu jedem Comitatu gehörige Güter, erblich geworden

zu Fuld aber zu der provincia Hessorum (*Schannat.* corp. tradit. Fuldens. p. 308. n. 57.) oder dem pago Saxonico Hessiga gerechnet wird, denn diese beyde neben einander liegende Gauen hatten lange zusammen nur einen Grafen. S. oben §. 7. not. 1.

(p) *Chronic. Gottwic.* Lib. IV. p. 530. Hr. Hofrath Lamey bemerkt in den *Comment.* Acad. T. III. p. 253. daß die Orte, Bettenberg, Carlbach und Hemmingheim, in einigen Urkunden zu dem pagi Spirensi, in den meisten aber zu dem Wormser Gau gerechnet wurden.

(q) In einer Urkunde v. J. 946. in der *Hist. & comment. Acad. Pal.* T. III. p. 265. heißt es: „Ego Chuonradus Dux, Wernharii Comitis filius tradidi quicquid hereditatis & praedii ex parentum meorum traditione — habebam, & quod *mihi ad partem* eximus post finem vite eorum, adveniendo ceciderat.„

(r) In der Anleitung zu der mittlern Geographie S. 552.

den waren, so wurden die Gränzen der Comitatuum bald vergrößert, bald verringert, nach dem entweder etwas von Gütern an eine Familie verschenkt, verkauft und zu Lehen gegeben, oder diese und jene villa und castrum von derselben auf diese und jene Art veräussert wurde." Diese Veränderung des Namens (s) und der Gränzen der Gauen muste ohne zweifel zum Abgang des ganzen Wesens derselben vieles beytragen.

§. 8.

Die Grafschaften bekamen neue Unterabtheilungen.

Wie die mächtige Grafen Landesherren zu werden anfiengen, musten sie Beamte, die von ihnen abhiengen, in einzelnen Districten ihrer Länder haben: diesen Bezirken liessen sie theils die alte, schon zu Zeiten der Carolinger gebräuchlich gewesene Benennung der Marken, (t) theils gaben sie ihnen den Namen territo-

(s) Eben daselbst S. 189. *Chron. Gottwic.* L. IV. pag. 530.

(t) So heißt es z. B. in einer Urkunde v. J. 1053. in des Hrn. von Hontheim hist. diplom. Trev. T. I. n. 258. p. 359. "In marcha cujusdam villae quae vocatur Lyva." und in einer Urkunde v. J. 1144. beym Schöpflin in Als. dipl. T. I. p. 225. "Justitie & Satisfactiones in tota marcha pertinent ad Abbatem."

ritorium, (u) und nun pflegte man zuweilen, wenn man in Urkunden der alten Gewohnheit nach, die Lage eines Orts bestimmen wollte, nicht mehr den Gau worinn er lag, sondern den kleineren District in der Grafschaft zu benennen.

§. 9.

Daß die Erblichkeit und anfangende Landeshoheit der Herzoge, den Verfall der Gauen befördert habe.

Die Herzoge trugen vermuthlich eben so wohl als die Grafen, zu dem Abgang der Gauen bey: Als sie den Grund zu ihrer Landeshoheit legten, machten sie ausser ihren Allodial-Gütern, auch die Gauen die ihnen zu ihrer besondern Verwaltung waren anvertrauet worden, (x) und die Güter deren Genuß sie statt der Besoldung hatten, (y) erblich. Diese drey

(u) S. oben §. 5. not. (a).

(x) *Crollius* de Ducat. Franciae P. III. §. 40. In einer Urkunde in Hartmann annal. heremi Deipar. matris in Helvetia ad an. 948. p. 48. heißt es: „Quasdam res juris nostri in Comitatu ejusdem Hermanni Ducis Rhetia„ und in einer Urkunde v. J. 983. kommt vor „Comitatus Bernhardi Ducis (Saxoniæ) s. *Lindenbrog.* script. rer. septentrion. p. 133.

(y) v. Olenschlagers neue Erläuterung der goldenen Bulle §. XLV. p. 164.

drey Arten von Ländern wurden nun unter dem Namen des Herzogthums begriffen, und vermuthlich von den Herzogen in kleinere Districte, in welche sie ihre Beamte anordneten, abgetheilt. Es ist sehr glaublich, daß sie hierbey die Benennung der Gauen, unter denen man sich der königlichen Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft ganz unterworfene Districte vorstellte, und die folglich ihrem Vortheil zuwider war, aus Politik nicht mehr gebrauchten.

§. 10.

Die Dynasten und viele Adeliche musten sich, so bald die Stände die Landeshoheit zu erlangen anfiengen, gleichfalls bemühen den Untergang der Gauen zu befördern.

Die ansehnliche freye Leute und Dynasten waren sonst, wenigstens in Ansehung ihrer Güter, der gräflichen Gerichtsbarkeit unterworfen; denn man findet unter andern, verschiedene, zwischen Dynasten aufgesetzte Tausch- und Kaufbriefe, welche in Gegenwart und unter Bestättigung der Grafen geschahen. (z) Wie aber die Grafen anfien-

B gen

(z) In einem Tauschbrief zwischen einem nobili viro Rudolfo, und Bischof Godfried von Speyer, v. J. 960. in den *Comment. Acad. Pal.* T. III. p. 266. kommen folgende Worte vor; „Regnante

gen nicht mehr in königlichem, sondern in ihrem eigenen Namen die Jurisdiction auszuüben, so ist es sehr glaublich, daß die Dynasten sich bemühten in ihrer unmittelbaren Abhängigkeit von dem Könige zu bleiben, und sich sowohl als ihre Güter, von der Gerichtsbarkeit der Grafen ganz loszureissen. Eben so natürlich ist es, daß die, welchen dieses gelang, ihre oft in mehreren Gauen liegende Güter, nicht mehr zu den Gauen, zu welchen sie vorher gehört hatten, zählen wollten, sondern zum Theil ihnen zusammen den Namen einer Herrschaft von ihrem Hauptschlosse gaben, (aa) um dadurch ihre Unabhängigkeit von den Grafen, welche auf die Gerichtsbarkeit über alle zu ihrem Gau gehörige Oerter und Güter Anspruch machen konnten, zu behaupten.

§. 11.

Daß die zunehmende Macht der Geistlichen und ihre Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit, vieles zum Verfall der Gauen beygetrageu habe.

Die geistliche Stände hatten an dem Abgang der Gauen so vielen Theil als die weltliche

nante Rege Ottone, sub Comite qui vocatur Altduon & Antistite prædicto" (Godefrido) s. auch Lünigs Thesaur. jur. der Grafen und Herren Einleit. S. 11.

(aa) Eine ähnliche Bemerkung macht auch Schöpflin in der Alsat. illustr. T. II. p. 127.

liche. Es hatten nämlich die Bischöffe und Aebte seit vielen Jahrhunderten, durch Schenkungen der Könige und anderer Personen, ansehnliche Güther erhalten, welche, anfänglich unter die Gauen und Grafschaften gerechnet, (bb) nachher aber, besonders in dem zehenten und eilften Jahrhundert, nach dem von der Geistlichkeit aufgestellten Grundsatz: „Quod incongruum nimis sit, ut hi quos Christus sui memores, hujus terræ principes constituit, sub aliquo sint dominio, absque eorum, qui exemplo domini benedictionis & coronæ gloriæ, mortales cunctos præcellunt,„ (cc) meistens von der Gerichtsbarkeit der Grafen (dd) durch königliche Privilegia

B 2 befreyt

(bb) So heißt es noch in einer St. Emmeranischen Urkunde aus dem 9ten oder 10ten Jahrhundert, in *Pezii* Thesaur. anecdot. T. I. P. III. p. 104. Prædium in loco Messilinga dicto, in pago Isanahcouice, in Comitatu Eparhardi Comitis, quod situm est in loco episcopali Mulidorf.

(cc) *Ditmar. Merseb.* Lib. I. beym Leibnitz T. I. p. 329.

(dd) „Concedimus insuper ut nullus Dux, neque Marchio, vel Comes, aut alia judiciaria potestas, ullam sibi in prædictis usurpet potestatem„ sagt K. Otto I. in einer Urkunde für das Erzstift Hamburg in Staphorst histor. ecclesi. Hamburg. T. I. P. I. p. 302. S. auch die Urkunden in Schminkens monim. Hassiac. P. II. p. 659. sqq. *Schœpflin.* Alsat. diplom. P. I. p. 136. *Hund.* metrop. Salisburg. T. I. p. m. 92.

befreyt wurden. Da es auf diese Art gleichgültig wurde, zu welchem Ort man einen Gau rechnen wollte, so geschah es oft, daß die Geistliche einige ihnen gehörige Orte und Güter zu demjenigen Gau rechneten, in dem sie die meiste Güter hatten, und dessen größten Theil sie schon besassen, daher kommt es auch, wie Herr Hofrath Lamey sehr gründlich bemerkt, (ee) daß einige in der Mainzischen Diöces gelegene Orte, die vormals zu dem Wormser-Gau gehört hatten, nachher zu dem pago Nahgonce, wovon das Erzstift Mainz einen großen Theil besaß, gezählt wurden. Nachher giengen die geistliche Stände noch weiter, indem sie ihre Güter gar nicht mehr zu einem Gau, sondern zu ihren Bisthümern und Abteyen, die aus einzelnen Stücken verschiedener Gauen zusammen gesetzt waren, zählten; und es wird daher in einer merkwürdigen Urkunde vom Jahr 1144. gesagt: „(a) Itaque — eandem ecclesiam Sancti Saturnini, in pago Wormaciensi tunc, in

(ee) In den *Comment. Acad. Pal.* T. I. p. 287.

(a) Loc. cit. p. 97. Im Jahr 1106. verschenkte K. Heinrich V. einige Güther in Episcopatu Argentinensi (*Schœpflin* Alſ. dipl. T. I. p. 204.) und in einer Urkunde vom Jahr 1065. in *Miræi* oper. diplom. & histor. T. I. p. 62. heißt es: „quasdam curtes esse in ipsa Abbatia, id est, Burlon, Lare„ etc.

in Episcopatu Maguntino sitam nunc comisimus regendam."

§. 12.

Daß viele Gauen und Grafschaften den Geistlichen ganz geschenkt wurden.

Im eilften Jahrhundert kam in Ansehung der Geistlichen, ausser dem bisher ausgeführten, noch ein neuer Grund hinzu, welcher den Verfall der Gauen in vielen, und besonders in denen am Rhein gelegenen Provinzen beschleunigen muste. Es hatten sich nämlich bisher die teutsche Kayser und Könige begnügt, den geistlichen Ständen einzelne Güter zu schenken: In dem eilften Jahrhundert (b) bemühten sich gar die Geistliche (c) ganze

(b) Es ist mir keine vor dem eilften Jahrhundert aufgesetzte Urkunde bekannt, wodurch einem Stift eine Grafschaft geschenkt wurde, wenn ich die Urkunde v. J. 1156. in *Du Mont* corps diplomatique T. I. P. I. p. 80. ausnehme, vermöge deren K. Otto dem Hochstift Verden eine Grafschaft verliehen haben soll, in welcher aber gar leicht ein sich auf die damalige Politik verschiedener Geistlichen gründender historischer Irrthum, deren man in Urkunden der damaligen Zeit nicht wenige antrift, begangen worden seyn kann.

(c) So schreibt *Adam. Bremens.* in historia ecclesiastica Lib. IV. c. 5. „Wirzeburgensis Episcopus enim, cum teneat omnes comitatus suæ parochiæ, Ducatum etiam provinciæ gu-

Grafschaften und Gauen, die in ihren Diöcesen gelegen waren, dergestalt an sich zu bringen: „Vt Episcopi dehinc liberam habeant potestatem, Comitatum in usum ecclesiæ tenendi, Comitem eligendi, bannos habendi, seu quid quid sibi libeat, modis omnibus inde faciendi.„ (d) Auf diese Art schenkte K. Heinrich im Jahr 1077. dem Hochstift Straßburg „quendam comitatum situm in pago Brisgowe.„ (e) Die Bischöffe von Worms erhielten den Comitatum Lobedunburg (f) und Wingartebun, (g) die Bischöffe von Speyer die Grafschaft Lutramnesforst, welche einen großen Theil des Speyergaus ausmachte, (h) und die Graf schaft Vorchheim. (i) Der Erzbischof Aribo von Mainz hatte im Jahr 1025. die Grafschaft Marburg bekommen, (k) erhielt aber nach-

gubernat. Cujus æmulatione noster Præsul (Hamburgensis) statuit omnes comitatus, qui in sua diœcesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiæ redigere„ etc.

(d) *Du Mont* l. c. p. 41.

(e) *Schœpflin* Alsat. diplom. T. I. p. 176.

(f) *Schannat.* histor. Wormat. cod. prob. p. 38. Diese Schenkung scheint aber nicht gleich zur Vollziehung gekommen zu seyn. *Hist. & Comment. Acad. Pal.* T. I. p. 237. 242.

(g) *Schannat.* l. c. p. 50.

(h) *Comment. Acad. Pal.* T. III. p. 255. 260.

(i) Eben daselbst p. 260.

(k) Vita Meinwerci beym *Leibnitz* T. I. p. 539. *Joannis* T. I. rer. Mogunt. p. 466.

nachher anstatt derselben die Grafschaft Cluingen. (l) Dem Hochstift Cambray schenkte Heinrich II. die Grafschaft gleiches Namens, (m) Heinrich III. gab dem Bischof von Ulrecht die Grafschaft Islagowe (n) und Heinrich IV. verlieh dem nämlichen Hochstift „quendam Comitatum Frisiæ nomine Ostrogowe & Westrogowe. (o) Das Hochstift Paderborn erhielt vom K. Heinrich eine Grafschaft Lintburg, (p) und die Abtey Fulda wurde durch die ihr von den Kaysern Heinrich II., Conrad II. und Heinrich III. gemachte Schenkungen der Grafschaften Stoddenstad, Nederne und Mälstad bereichert. (q) Eben so erhielt das Erzstift Hamburg in dem Jahr 1162. die Grafschaft Staden. (r) Anfänglich machten solche Schenkungen in den Urkunden und bey den Benennungen der Gauen, noch keine beträchtliche Veränderung; denn in einer Urkunde vom Jahr 1100. heißt es noch: „In pago Spirgowi, in Comi-

(l) *Schaten.* annal. Paderborn. Lib. V. p. 493. *Joannis* l. c. p. 469.

(m) *Du Mont* T. I. P. I. p. 41.

(n) *Eccard.* in probat. historico Gen. Marchion. Misniæ p. 307.

(o) *Hedæ* histor. Episcop. Trajectens. p. 140.

(p) Vita Meinwerci beym Leibnitz T. I. p. 562. sq.

(q) *Schannat.* corp. tradition. Fuldens. n. 598. 599. 604. p. 247. 248. 250.

(r) *Lindenbrog.* script. rer. septentrion. p. 141. 142.

mitatu Spirensis Episcopi „ (s) allein nach und nach wurden die Namen dieser Gauen in den allgemeinen Benennungen der Bisthümer und Abteyen verschlungen, welche so wie die Herzogthümer und Grafschaften neue Unterabtheilungen bekamen.

§. 13.

Wie die Entstehung neuer Reichsbeamten den Abgang der Gauen befördern konnte.

Als die Herzoge, Grafen und andere Reichsbeamte, ordentliche Landesherren zu werden anfiengen, konnten die teutsche Könige und Kayser, ihnen die bisher gehabte Aufsicht über die Domainen und Rechte die sie noch übrig behalten hatten, nicht mehr anvertrauen; Sie setzten daher in diejenige Districte, in welchen sie noch beträchtliche Güter und Rechte hatten, neue Reichsbeamte, welche die Namen Landgrafen, (t) Vögte, (u) und Comites oder Præfecti civitatum

(s) *Comment. Acad. Pal.* T. III. p. 277.

(t) Daß die eigentliche Landgrafen erst im eilften Jahrhundert auffkamen, bemerkt auch Spener im teutschen Staatsrecht 2ten Theil, 6. Kap. §. 5. not. d. S. 278.

(u) S. z. B. von den Vögten im Speyergau und anderen, Lehmans Speyerische Chronik 7tes Buch und *Crollius* de Ducatu Franciæ Rhenensis §. 35. in den Comment. Acad. Pal. T. III. p. 429.

tum (v) erhielten. Die Gerichtssprengel dieser Beamten bekamen nun auch zum Theil die neue Benennungen Advocatiæ oder Comeciæ, (w) und Præfecturæ civitatum; (x) und verschiedene größere Gauen, in welche Landvögte und Landgrafen gesetzt waren, z. B. Hessen, (y) die Wetterau, (z) und Elsaß, (aa) wurden zu Ende des eilften Jahrhunderts

(v) So kommt im Jahr 1100. Gerhardus Præfectus Moguntiacensis (*Schannat.* corp. tradit. Fuld. n. 617. p. 258.) Im Jahr 1135. Arnoldus comes Civitatis Moguntinensis (*Crollius* in origin. Bipont. p. 126.) und im Jahr 1143. Comes Echenbertus de Spira, vor *Schœpflin.* Alsat. diplom. T. I. p. 224.

(w) *Schœpflin.* l. c. p. 324. *Bernhard.* antiq. Wilterav. Lib. II. cap. 6.

(x) Bischof Buggo von Worms sagt im Jahr 1137. von einem Ort, er sey gelegen „in Comitatu Præfecturæ civitatis suæ„ *Schannat.* histor. Wormat. cod. prob. p. 68.

(y) Dieses wurde noch im Jahr 1044. ein pagus genennt, (*Schannat.* histor. Wormat. c. prob. n. 58. p. 53.) da es hingegen seit dem Jahr 1061. unter dem Namen einer Provinz vorkommt *Schannat.* corp. tradit. Fuldens. n. 613. p. 256.

(z) Dieses Land wurde sonst fast immer ein pagus genennt, (*Codex Laurishamens.* diplom. T. II. p. 607. sqq.) Im Jahr 1079. kommt aber in einer Urkunde Provincia Wetereiba vor. *Schannat.* corp. tradit. Fuld. p. 258.

(aa) Noch im Jahr 1049. wurde dieses Land, pagus Alsatiæ genennt, (*Schœpflin.* Alsat. dipl. T. I.

derts nicht mehr pagi, sondern provinciæ, welche Benennung vorher seltener bey ihnen gebraucht wurde, genennt.

§. 14.

Wiederholung der angeführten Gründe.

Wenn also die entstandene Erblichkeit und Landeshoheit der weltlichen, so wie die, durch Vergrösserung der Güter und Befreyung derselben von der weltlichen Gerichtsbarkeit, zunehmende Macht der geistlichen Stände, die Eintheilung Teutschlandes in Gauen überflüssig machte, und verursachte, daß die Namen und Gränzen der Gauen oft verändert wurden, daß die meiste Stände ein Interesse in Vertilgung dieser Abtheilung fanden, und daß sich die teutsche Könige und Kaysér genöthiget sahen, eine neue Eintheilung und Benennung verschiedener ihnen noch besonders unterworfener Districte vorzunehmen; so ist unstreitig in dieser beträchtlichen Veränderung der teutschen Staats-Verfassung, der wahre Grund von dem in dem zwölften Jahrhundert erfolgten gänzlichen Abgang der Gauen, sowohl in dem ganzen teutschen Reich überhaupt, als insonderheit in den Rheinlanden zu suchen.

T. I. p. 162.) aber seit dem Ende des eilften Jahrhunderts, heißt es in den Urkunden, Provincia Alsatiæ *Schæpflin*. l.c. p.178. 204. 238.)

Vertheidigung des Kaysers Ottos des Großen,

wegen der ihm vorgeworfenen abergläubischen Gesinnungen.

Alle Geschichtschreiber der ältern und neuern Zeiten, sind darüber einig, daß der Kayser Otto der Erste ein vortreflicher Fürst, welcher den Beynamen des Großen völlig verdiente, gewesen sey. Einige neuere Schriftsteller behaupten aber, sein gröster Fehler habe in einer allzugroßen und abergläubischen Zuneigung gegen die Geistliche bestanden. „Die einzige schwache Seite dieses großen Fürsten, schreibt der Hr. Professor Schröckh, (a) ist seine Denkungsart über die Religion. Er war überaus wohlgesinnet gegen dieselbe, aber er kannte sie zu wenig. Seine Frömmigkeit war sehr oft nichts als Aberglauben; man hatte schon lange die Meinung eingeführt, daß man sich bey Gott durch nichts beliebter machen könne, als wenn man seinen Dienern, den Geistlichen, und sonderlich den Mönchen ungemein viel schenkte, und eine Men-

(a) In der allgemeinen Biographie 1. Th. S. 249. u. f.

Menge Gebäude aufrichtete, wo er eifrig verehrt würde, und durch eben solche Zeichen der Ehrfurcht und Freygebigkeit sich den Heiligen zu empfehlen suchten, daher hielt Otto I., welcher dieses aufrichtig glaubte, und königlich ins Werk setzen wollte, weder Maas noch Ziel in der Stiftung Gottesdienstlicher Oerter, in der Austheilung von liegenden Gründen, Einkünften und Rechten an jene scheinheilige Schleicher." Der Herr Professor Schröckh beweiset also die abergläubische Gesinnungen, welche Otto der Große gehabt haben soll, mit nichts als mit seiner Freygebigkeit gegen die Geistliche.

Gewiß ist es, daß Otto der Erste denen Geistlichen zwar keine ganze Herzogthümer, (b) aber doch ansehnliche Güter und Gerechtsame (c) und

(b) Die Oberaufsicht über Lothringen übertrug Otto I. dem Erzbischof von Cölln, nicht wegen seines geistlichen Amts, sondern weil er sein Bruder, und zu dieser Aufsicht besonders tüchtig war. Die vorgebliche Schenkung des Herzogthums Thüringen an den Erzbischof Wilhelm von Mainz, wird von keinem alten Geschichtschreiber erzählt, und sieht einer Fabel sehr ähnlich. Hahns Einleitung zur teutschen Reichs- und Kayserhistorie 2. Th. S. 79. not. p.

(c) Es soll Otto dem Hochstift Verden die jura comitatus verliehen haben. (*Du Mont* corps diplomatique universel du Droit des gens. T. I. P. I. p. 80.

und vielleicht Grafschaften schenkte, (d) und viele Stifter errichtete (e), und daß eine solche Freygebigkeit deswegen sogar den Namen Ottonismus erhielte. (f) Allein ich glaube nicht, daß übertrieben abergläubische Gesinnungen dieses großen Kaysers, der Grund einer solchen Freygebigkeit gewesen seyen. Viele Handlungen Ottos I. beweisen, daß er sich bemühet habe eine strenge Kirchenzucht einzuführen, indem er Kirchenvisitationen anordnete, (g) Geistliche die ihrem Amt übel vorstunden, oder andere Verbrechen begiengen, ernstlich bestrafte, (h) ja zugab, daß sie zuweilen selbst von weltlichen Ständen bestraft wurden, (i) und über den römischen Stuhl seine Rechte sehr wohl handhabte. (k) Man

(d) Meine Abhandlung von der teutschen Staatsverfassung unter der Regierung Ottos I. 2. Buch §. 19. S. 58.

(e) Eben daselbst 3 B. §. 13. S. 124.

(f) *Spener*. Diss. de Ottonismo (Wittemb. 1726 4to.)

(g) *Ekkehardus* jun. de casibus Monast. S. Galli c. XI. beym *Goldast*. T. I. rer. Alam. p. 47. sq.

(h) *Hermannus* contractus ad an. 972. *Wittichind*. L. III. p. 654.

(i) H. Heinrich von Bayern ließ z. B. dem Erzbischof Herold von Salzburg die Augen ausstechen, ohne sich deswegen bey dem Kayser einige Verantwortung zu zuziehen. *Ditmar*. Chronic. Lib. II. p. 339.

(k) *Maimbourg* histoire de la decadence de l'Empire T. I. L. I. p. 62. sqq. Meine angef. Abhandl. 1 Buch §. 5.

Man müßte also sehr überzeugende Beweise anführen können, um Otto den Ersten einer allzugroßen Schwäche und Nachsicht gegen die Geistliche und sehr abergläubischen Gesinnungen zu beschuldigen; und einen solchen Beweis wird man nicht führen können.

Es ist gewiß, daß der Zustand der Wissenschaften in dem 10ten Jahrhundert einige abergläubische Gesinnungen allgemein verbreitete; man könnte daher den K. Otto I. keiner Schwäche auf dieser Seite beschuldigen, wenn er, von dem Genius seines Jahrhunderts hingerissen, diese allgemeine Gesinnung auch angenommen hätte, und nicht allzuweit darinn gegangen wäre. Die Schenkungen, welche Otto an Geistliche that, scheinen mir andere Ursachen als den Aberglauben dieses Monarchen gehabt zu haben. Er hatte einen großen Theil der Slavischen Länder jenseits der Elbe und Saal erobert, (l) dabey aber auch erfahren, wie sehr die Bewohner dieser Provinzen unruhig und zu Empörungen geneigt seyen; (m) Er konnte nicht leicht ein Mittel finden, diese Völker sich unterwürfig zu erhalten, als die christliche Religion, ein Mittel, welches sein eben so großer Vorgänger Carl I, mit Nutzen gegen die Sachsen gebraucht hatte. Die christliche Religion konnte aber nach der da-

(l) *Wittichind* L. II. p. 647.

(m) Hahn 2 Th. S. 60. u. f.

damaligen Kirchenverfassung nicht wohl anders, als durch die Anlegung einiger Bisthümer, und eines darüber gesetzten Erzbisthums ausgebreitet werden. (n) Kann man also mit Grund sagen, Otto I. habe darinn eine Schwäche gezeigt, daß er das Erzstift Magdeburg, und verschiedene Bisthümer errichtete, um die christliche Religion unter den Slaven einzuführen und diese Völker sich unterwürfig zu erhalten?

Man darf sich auch von den Rechten und Gütern, welche diese Stifter bey ihrer Errichtung erhielten, nicht so ansehnliche Begriffe machen, als die, welche man heutiges Tages mit Bisthümern verbindet. Magdeburg bekam beträchtliche Vorrechte; allein die Güter und Rechte, welche die übrige neue Stifter

(n) In den actis concilii Ravennat. d. a. 968. in *Schannat.* & *Harzheim.* collect. concilior. germ. T. II. p. 640. heißt es: „ Synodus . . tot Sclavorum populos ad Deum noviter adductos, non nisi per Episcopos in convenientibus locis in una quaque Provincia eorum, secundum populi quantitatem & rationabilem terræ divisionem constituendos, ad hoc (conversionem ad relig. christ.) animari & erudiri posse censuit, ad quod agendum, ut major firmitas & tutior in Episcopis ordinandis sit opportunitas, Archiepiscopum ad quem negotium suum & controversiam quasi ad caput referre & discutere valeant, eis constitui atque proponi, communi deliberatione statuit. „

ter erhielten, waren nicht ausserordentlich groß, (o) und sind erst nachher, durch die weniger der Politik gemäße Freygebigkeit der folgenden Kayser, ansehnlich geworden. Eben so vernünftig scheinen diejenige Begnadigungen zu seyn, welche Otto I. andern schon errichteten Stiftern verliehe. Zu einer Zeit, wo die Sorge über die Policey, die Handhabung der Gerechtigkeit und die Anführung der Kriegsvölker, einer Person in jedem District anvertraut war, (p) mußte die Macht dieser Personen gefährlich werden: die Beyspiele derjenigen Fürsten beweisen dieses, welche so viele Unruhen unter der Regierung Ottos des Großen erregten; (q) Es war also sehr vernünftig, daß Otto denen geistlichen Ständen, welche damals für ihn um so weniger gefährlich waren, als sie ihren Gesetzen nach, keinen Krieg führen durften, (r) größere Rechte verliehen, damit sie in den Provinzen den Herzogen und Grafen das Gleichgewicht halten, und bey entstehenden Unruhen sowohl ihre

(o) So schreibt z. B. der Bischof Ditmar L. III. p. 341. „(Otto II.) pauperem adhuc Episcopatum Merseburgensem largiflua pietate respexit.„

(p) L'Esprit de Loix Liv. XXX. Chap. 18.

(q) Hahn 2. Th. im Leben Ottos I.

(r) *Boehmer*. de juribus ex statu militari veterum Germanorum pendentibus. c. I. §. 9.

ihre Unterthanen, als durch ihr Ansehen auch die übrige Personen in der Treue gegen den Monarchen erhalten könnten. (s) Man wird vielleicht hiergegen einwenden, daß doch durch diese Schenkungen die Einkünfte der Könige geschwächt, und die geistliche Stände für den König so gefährlich als die weltliche Herren gemacht worden seyen; allein, wenn man bedenkt daß die Könige in dem 10ten Jahrhundert überflüßig viele Güter hatten, daß die Rechte, welche die Geistliche erhielten, zum Theil fast nichts einbrachten, daß die Güter, aus Mangel der Personen, die sie anbauten, an vielen Orten wenig werth waren, und die Könige daher oft zufrieden seyn mußten, wenn diese Güter durch andere angebauet wurden, und daß endlich die weltliche Geschäfte der Geistlichen durch Vögte, welche bey vielen Stiftern der König selbst setzte und über die er als summus Advocatus die Aufsicht

(s) Es schreibt daher Junker in der Anleitung zu der Geographie der mittleren Zeiten 16. Kap. §. 4. S. 639. von Carln dem Großen „der wahre, jedoch geheime Haupt- und Endzweck (bey Errichtung der vielen Bisthümer) war unsers Erachtens dieser, daß er den mächtigen Grafen, der durch Gewalt der Waffen bezwungenen Völker, jemanden an die Seite setze, der auf derselben Thun und Anschläge ohnvermerkte Achtung geben, und in geheim dem kayserlichen Hofe davon Nachricht ertheilen konnte.“

hatte, (t) besorgt wurden. (u) So wird man hieraus abnehmen können, daß es im 10ten Jahrhundert eine gesunde Politik der Könige gewesen sey, wenn sie den geistlichen Ständen ansehnliche Güter und Exemptionen von der Gerichtsbarkeit weltlicher Personen verliehen.

(t) *Miraei* oper. diplom. & histor. T. I. p. 42.

(u) *Goebel* D. de advocatia armata.

Teutsches Geistliches Staatsrecht unter der Regierung Ottos I.

Erstes Kapitel
Von der Hierarchie überhaupt.

§. 1.

Wenn man die ganze Staatsverfassung des teutschen Reichs in dem 10ten Jahrhundert beurtheilen will, so darf man sich unser Vaterland noch nicht als ein Reich vorstellen, das eine beträchtliche Anzahl von Grundgesetzen hat, und worinn jedes Mitglied des Staats, seine Befugnisse und Verbindlichkeiten kennt, und jene zu handhaben, diese nicht zu vermehren sich bemüht. Teutschland wurde fast allein durch die Observanz regiert, ein altes Herkommen diente statt der Gesetze, und dieses Herkommen war, weil man nicht sorgfältig genug war, alte, auf die Staatsverfassung einen Einfluß habende Begebenheiten, mit gehöriger Genauigkeit aufzusetzen, oft so ungewiß, daß in vielen Stücken jedermann sich für berechtigt halten konnte, das zu thun, was er durchzusetzen vermochte.

So gieng es auch insonderheit mit der teutschen Kirchenverfassung; es mangelte zwar nicht an Gesetzen, wodurch der Gottesdienst, die Kirchenzucht und dergleichen Dinge bestimmt wurden, (a) aber nirgends waren ächte und verbindliche Gesetze und Verträge vorhanden, (b) welche die Rechte des Papsts über die teutsche Geistlichkeit, das Verhältnis der Kirche gegen den Staat, den König, und die weltliche Stände bestimmten. (c)

Der König, der Pabst, die Geistlichkeit, und die weltliche Stände übten daher diejenige Rechte aus, welche sie durch die Observanz, durch die Umstände, durch ihre Macht und

(a) Regino, Abt zu Prüm, welcher zu Ende des 9ten Jahrhunderts lebte, hat in seinem Buch de disciplina ecclesiastica viele von diesen Gesetzen zusammen getragen.

(b) Ich sage ächte und verbindliche Gesetze, denn der falsche Isidorus hat im 9ten Jahrhundert verschiedene Constitutionen zu Vergrößerung des päpstlichen Ansehens erdichtet. S. *Febronius* de statu ecclesiae & legitima potestate Pontif. Max. p. 161. sqq.

(c) Der Vertrag den Otto I. im Jahr 964. mit dem Papst geschlossen haben soll, und worinn von desselben Rechten über den römischen Stuhl, und von der Investitur der Bischöffe einiges vorkommt, betrift eigentlich die Rechte Ottos als Königs von Italien, und ist, wenigstens in Ansehung der Form untergeschoben. Mosers teutsches Staatsrecht 1stes B. 16tes Kap.

und List, und durch die Connivenz der andern, sich zu behaupten getrauten. (d)

Man erwarte also von mir, kein auf nichts als Gesetze, alte ununterbrochene Observanz, und Analogie gegründetes geistliches Staatsrecht; ich muß mich oft blos bemühen facta anzuführen, um aus deren Zusammenhaltung, zuweilen mit einiger Gewißheit, oft aber auch nur mit Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen, wer in dem Besitz war, gewisse Rechte auszuüben, und welche Beschaffenheit es mit diesen Rechten hätte?

§. 2.

In dem zehenden Jahrhundert war die römisch catholische Religion die einzige herrschende in Teutschland; und ausser derselben hatte keine Secte viele Anhänger in diesem Reiche, wie ein Gelehrter mit folgenden Worten bemerkt: (e) „Nulla haeresis hoc seculo „ tenebroso, uti vulgo vocatur, aut nata „ est, aut dominata ulli Provinciæ, nullus „ Pontifex, etiamsi plures fuerint moribus „de-

(d) Es haben daher z. B. zuweilen der König, zuweilen der päpstliche Legat, Kirchenversammlungen beschrieben und dirigirt, (s. unten 7tes Kap. 4ter §.) und die Könige haben oft Bischöffe erernennt, ohne sich um das freye Wahlrecht, welches sie den Domkapiteln verliehen hatten, zu bekümmern. 2tes Kap. 4ter §.

(e) *Schannat.* & *Harzheim.* Concil. German. T. II. digress. ad Sec. X. p. 702.

„ depravati, hæresin, aut docuit, aut pro-
„ bavit. „ Nur die Juden, welche man als Kammerknechte der Könige ansahe, (f) wurden geduldet; und in den Slavischen Ländern waren noch Heiden, für deren Bekehrung aber die teutsche Könige sehr bemüht waren.

§. 3.

Die teutsche Kirche stund mit der Westfränkischen, mit welcher sie seit dem 6ten Jahrhundert sehr genau vereinigt war, noch in einiger Verbindung; deswegen findet man verschiedene an die teutsche und französische Bischöffe gerichtete päpstliche Schreiben, (g) und einige Kirchenversammlungen wurden unter dem Vorsitz K. Otto I. und des Königs Ludwigs von Frankreich, von teutschen und französischen Geistlichen gehalten. (h)

§. 4.

Das Haupt dieser teutschen Kirche war der Papst zu Rom, (i) welcher schon seit dem fünf-

(f) *Fischer*. D. de Statu & jurisdict. Judaeorum C. IV. §. 41. sqq.

(g) *Schannat*. & *Harzheim*. l. c. p. 605.

(h) Eben das. p. 611. sqq. *Flodoardi* Chron. ad an. 947.

(i) In einem Schreiben des Erzbischofs Hatto von Maynz an den Papst heißt es: „Nos qui Vestrae dominationi & capiti omnium ecclesiarum subjicimur. *Hund*. Metropol. Salisburg. T. I. p. 32.

fünften Jahrhundert eine Herrschaft über die andere Bischöffe verlangt, (k) und sein Ansehen in Teutschland, besonders durch die Unterwürfigkeit des berühmten Erzbischofs Bonifacius von Mainz, bevestigt hatte. (l) Er übte in geistlichen Dingen viele ansehnliche Rechte aus, (m) und hatte schon den Grundsatz, daß dem h. Peter von Gott die Aufsicht über die Kirche übertragen worden, er aber an die Stelle dieses Apostels getretten sey, aufgestellt. (n)

§. 5.

Unter der Aufsicht des Papsts wurde die römisch catholische Kirche in Teutschland, wie jetzo, hauptsächlich von Bischöffen, (o) die, einige

(k) *Naevii* Jus Clericorum Cap. I. §. 36.

(l) Mascovs Geschichte der Teutschen 15tes B. §. 22. u. f. S. 261. u. f. 16tes B. §. 6. S. 282. u. f.

(m) S. unten 4tes Kap.

(n) „Scitis enim quod ab ipso Domino B. Petro principi Apostolorum eiusque Vicariis, omnium ecclesiarum cura commissa est, veritatis voce dicente tu es Petrus, est super hanc Petram aedificabo ecclesiam meam -- Et idcirco pro universis ecclesiis curam gerimus. S. das Schreiben des Papsts Leo VII. an die teutsche und französische Bischöffe v. J. 937. beym Schannat und Harzheim l. c. p. 605.

(o) Die Aebte stunden unter den Bischöffen, und sehr wenige von ihnen waren in dem 10ten Jahrhundert von der bischöflichen Gewalt eximirt. *Ayrer.*

einige wenige exemte (p) ausgenommen, unter den Erzbischöffen stunden, regiert. Unter den leztern waren die Primaten und hauptsächlich die Erzbischöffe von Mainz, die zuweilen Pontifices maximi genennt wurden, (q) in vorzüglichem Ansehen. Die Primatsrechte hatten in dem eigentlichen Teutschland die Erzbischöffe von Mainz (r) und von Cölln; (s) in dem Lothringischen Reiche der Erzbischof von Trier, (t) und in einem Theil von Sachsen so wohl als in den Wendischen Ländern der Erzbischof von Magdeburg. (u) von

Ayrer. Dis. de Pontif. Rom. potestate circa exemtiones abbatum & monaster. german. Sect. I. II.

(p) Das Bisthum Meissen wurde im Jahr 968. auf dem Synodus zu Rom dem Papst unmittelbar unterworfen. *Schannat.* Concil. p. 634. seqq.

(q) *Wittichind.* L. II. beym Meibom T. I. p. 640.

(r) *Lambert. Schaffnaburg.* ad an. 1073. *Wolffter.* D. de primatu sedis Moguntinae.

(s) Herrn geh. Justitzrath Böhmer D. origin. praecipuorum jurium Archiep. Colon. §. IX. p. 24. seqq. In der päpstlichen Bulle, wodurch Magdeburg das Primat erhielt, (not. u) wird diesem Erzbisthum gleicher Rang mit dem Erzbisthum von Mainz, Trier und Cölln, die also schon Primaten gewesen seyn müssen, gegeben.

(t) S. die päpstliche Bulle vom Jahr 969. in des Herrn von Hontheim histor. diplom. Trever. T. I. n. 184. p. 305.

(u) S. die Bulle in *Sagitarii* antiq. Magdeburg. §. 102. p. 54. sq. und beym *Schannat.* l. c. p. 642.

von einem Salzburgischen Primatsrechte dessen einige Schriftsteller gedenken, findet man in den Urkunden und Geschichtschreibern des zehenden Jahrhunderts keine Spuren. (v)

Weil so viele Primaten in Teutschland waren, so scheinen mit dieser Würde keine wesentliche Vortheile verknüpft gewesen zu seyn. In der päpstlichen Bulle wegen des Magdeburgischen Primatsrechts, wird diesem Erzbischöf als eine Folge dieses Rechts, der Rang über alle Geistliche in Teutschland, die andere Primate ausgenommen, und die Erlaubniß ertheilt, nach Art der römischen Kirche 12. Presbyteros, 7. Diaconos und 24. Subdiaconos Cardinales zu haben. Unter den Aebten erhielt im Jahr 968. der Abt zu Fulda von dem Papst Johann XIII. das Primatrecht. (w)

(v) *Struv.* Syntagma jur. publ. c. 18. §. 14. J. M. von Günderode teutsches Staatsrecht S. 698. u. f.

(w) S. die Bulle in *Schannat.* dioecef. & hierarch. Fuldenf. p. 273.

Zweytes Kapitel

Von den geistlichen Ständen und der Art, wie sie ihre Würden erhielten.

§. 1.

Unter Otto I. Regierung waren Erzbischöffe zu Mainz, Trier, Cölln, Salzburg, Lorch und Hamburg, deren Zahl Otto noch durch Errichtung des magdeburgischen Erzstifts vermehrte. (a) Das Erzbisthum Lorch war, ob es gleich erst kürzlich eine Wiederherstellung seiner vorigen Rechte erhalten hatte, doch seinem Untergang nahe. (b) Das Erzbisthum Hamburg war mit dem Erzstift Bremen verbunden, hatte aber wegen der Exemtion des letztern mit dem Erzstift Cölln Streit. (c)

Von denen zu Otto I. Zeiten in Teutschland vorhandenen Bisthümern und ansehnlichen Abteyen, habe ich an einem anderen Orte ein Verzeichniß gegeben, (d) zu welchem

(a) *Annalista Saxo* ad an. 962.

(b) Dieses Erzbisthum war nach Passau verlegt worden, (*Hund.* metropol. Salisb. T. I. p. 194.) und gieng unter Otto II. ganz ein. *Hund.* p. 202.

(c) Hahns Einleitung zur teutschen Reichshistorie 1ter Th. S. 287. not. k. s. auch die päpstliche Bulle vom Jahr 948. beym Schannat und Harzheim T. II. p. 620.

(d) In der Abhandlung von der teutschen Staatsverfassung unter Otto I. 3tes Buch, §. 13. S. 123. u. f.

chem ich hier noch die Abteyen St. Maximin und Einsidlen und die Propstey Weissenburg hinzufüge. Otto I. vermehrte auch die Zahl dieser Stifter sehr, da er die Bisthümer Schleswig, (e) Brandenburg, (f) Havelberg, (g) Meisen, (h) Merseburg, Zeitz und Altenburg, (i) wie auch die Abtey Burscheid errichtete, (k) und die von seinem Vater K. Heinrich I. angefangne Stiftung der Abtey Quedlinburg vollendete. (l). Unter dem nämlichen König stiftete der Markgraf Gero die Abtey Gernrode. (m)

§. 2.

Die Domcapitel kamen unter dem Namen Senatus sanctissimus vor, (n) und ihre Mitglieder wurden zuweilen matricularii (ab ecclesia matre) genennt. (o) Sie lebten

(e) *Annalista Saxo* ad an. 962.
(f) *Eccard.* histor. geneal. Princip. Saxon. p. 130.
(g) Lünigs Reichsarchiv Spicileg. eccl. 2ter Th. Anhang. S. 80.
(h) Eben das. S. 96.
(i) *Annal. Sax.* ad an. 970. *Ditmar.* L. II. p. 335. *Meibom.* T. I. rer. Germ. p. 752. sq.
(k) *Lünig.* Spic. eccl. 3ter Th. von Aebtissinnen. S. 300.
(l) *ab Erath* Cod. dipl. Quedlinburg. n. 5. p. 3.
(m) *Eccard.* l. c. *Ditmar.* L. II. p. 334. Beckmanns Anhaltische Historie 4ter Th.
(n) *Ruotgeri* vita Brunonis n. 11. beym Leibnitz T. I. p. 276.
(o) *Gerardus* in vita Udalrici C. III. §. 14. p. 426. Hahns Reichshistorie 2ter Th. S. 80. not. v.

ten anfangs wie andere Mönche in Gemeinschaft, fiengen aber im 10ten Jahrhundert an, diese beschwehrliche Lebensart zu verlassen, (p) so daß unter der Regierung Ottos I. die Domherren bey einigen Hochstiftern noch Mönche, (q) bey andern aber Weltpriester waren. (r) Sie wurden von den Bischöffen ernennt, (s) und hatten zwar beträchtliche Güter, (t) allein ihr Ansehen war doch noch nicht so groß, als zu unsern Zeiten, da sie in weltlichen Dingen wenig zu sagen hatten, (u) da die Bischöffe wichtige Sachen mit der ganzen Geistlichkeit ihrer Dioces ausmachten, (v) da sie in den wenigsten Stiftern die ausschlies-liche

(p) *de Ickstadt* D. de capitulor. metrapol. & cathedral. Germ. origine. §. 12. sqq.

(q) *Meichelbeck.* histor. Frising. T. I. P. I. p. 124. Zu Hildesheim verliessen die Domherrn erst in dem 11ten Jahrhundert das Mönchsleben. Reutelii Chron. Hillesheimense in *Paulini* Syntagm. rer. & antiq. Germ. p. 83.

(r) *Schannat.* histor. episc. Wormat. p. 68. *Mabillon.* annal. ordin. S. Benedicti. T. III. Lib. 43. p. 428.

(s) *Wernher.* collator. dignit. major. Sect. I. §. 5. 11.

(t) Die Domherren zu Lüttich schenkten im Jahr 963. der von dem dasigen Bischof gestifteten St. Maximinskirche einige Güter. *Miraei* opera diplom. & histor. T. III. p. 294.

(u) *Wernher.* collator. dignitatum majorum. Sect. I. §. 5. 6.

(v) *de Ickstadt* l. c. §. 19. sq.

liche Wahl der Bischöffe hatten, (w) und da diese nicht immer aus ihrem Mittel genommen wurden, (x) denn es waren alle freye Personen, wenn sie gleich von geringer Geburt waren, von der bischöflichen Würde nicht ausgeschlossen, (y) und K. Otto II. sagte in einer Urkunde vom Jahr 973. : „Donamus „ quoque clericis Hammaburgensis ecclesiæ „ potestatem inter se, *vel aliunde* eligendi Episcopum, cum necessitas poposcerit. „ (z)

§. 3.

Die Erzbischöffe wurden in einigen Stiftern von den Domherren, (a) in andern von der Geistlichkeit und den vornehmsten Layen ihrer

(w) s. den 3ten und 4ten §. dieses Kapitels.

(x) Zu Minden wurde der Bischof aus den Domherren gewählt, denn es heißt in einer Urkunde Ottos I. vom Jahr 961. in *Schaten.* annal. Paderborn. P. I. Lib. IV. p. 307. „Fratribus au- „ tem ejusdem loci (Minden) dedimus licen- „ tiam *eligendi pastorem inter se.* „

(y) „ Mortuo Roberto Moguntinae sedis Archi- „ Praesule, Imperator Cancellarium suimet, „ nomine Willigisum, *multis hoc ob vilitatem sui* „ *generis renuentibus*, eidem ecclesiae praefe- „ cit, sciebat enim quod non est personarum „ acceptor dominus. „ *Ditmar.* L. III. p. 343.

(z) *Staphorst.* histor. eccles. Hamburg. T. I. P. I. p. 306.

(a) *Ditmar.* Lib. III. p. 341.

ihrer Dioces, (b) oder auch von den teutschen Königen ernennt. (c)

Der Herr von Olenschlager (d) vermuthet zwar, die Erzbischöffe seyen von den Bischöffen ihrer Dioces erwählt worden, und beziehet sich dabey auf folgende Stelle aus der Chronik des Bischofs Ditmars von Merseburg: (e) Omnes *nos fratres* ad capitulum venientes, tunc nepotem meum Theodoricum, excepto Bennone, *elegimus*,, (in Archiepiscopum Magdeburgensem). Diese Worte beweisen aber für diese Muthmassung nichts, da sie vielmehr von einer von den Domherren vorgenommenen Wahl handeln, wie nicht nur das gemeiniglich von den Domherrn gebrauchte Wort fratres, (f) sondern auch die übrige Umstände bestärken; da die magdeburgische Domherren von K. Otto II. das Recht den Erzbischof zu wählen, erhalten hatten, (g) da der Bischof Ditmar selbst ein Dom-

(b) *Ruotgeri* vita Brunonis n. XI. p. 276.

(c) von Hontheim T. I. p. 246. der Erzbischof Frie- derich von Salzburg wurde im J. 958. auf der Kirchenversammlung zu Ingelheim ernennet; allein dieses geschah weil der Erzbischof Herold noch lebte. *Continuator Reginonis* und *Annal. Sax.* ad an. 958.

(d) *Mascov.* S. Resp. *Olenschlager.* orig. jur. publ. e rebus Imp. Saxon. §. 41.

(e) Lib. VI. p. 393.

(f) S. z. B. die Note (v) zum vorigen §.

(g) *Ditmar.* L. III. p. 341.

Domherr zu Magdeburg war, (h) welche Stelle er noch nach erlangter bischöflicher Würde beybehielt, (i) und da die Wahl des Erzbischofs Waltherds von Magdeburg, von den Domherren und den vornehmsten Ministerialen daselbst vorgenommen wurde, wie Ditmar (k) bezeugt, wenn er schreibt: „Veni „ad refectorium ubi Praepositus cum uni- „versis confratribus atque militibus sedens, „de electione tractabat.„

§. 4.

Die Könige hatten schon seit geraumer Zeit das Recht hergebracht, alle Bischöffe und Aebte zu ernennen; (l) allein sie hatten in einigen Stiftern den Domherren, (m) in vielen der Geistlichkeit und dem Volk zusammen,

(h) „Ditmarus vitae clericali assignatur, & tener „adhuc in annis S. Mauricii in Magdeburg ser- „vus ac spiritualis frater dicatur.„ Vita Ditmari beym Leibnitz T. I. p. 427.

(i) „Habebat enim (Ditmarus) hebdomadariam „suae canoniae in Magdeburg vicem, sic anno- „tatam, ut cum resolveretur, vicem suam ipse „sic humiliter perageret, ac si episcopatus „dignitate sublimatus non esset.„ Vita *Dit-* „*mari* p. 428.

(k) Lib. VI. p. 391.

(l) S. die Formeln aus dem 8ten Jahrhundert in den Abhandlungen der Churbayrischen Academie der Wissenschaften. T. IV. P. I. p. 229. sq. *Ditmar*. Lib. I. p. 329. L. II. p. 339.

(m) S. z. B. den 2ten §. dieses Kapitels, not. y.

men, das Recht die Bischöffe, (n) in den Klöstern aber, den Mönchen und Nonnen, das Recht ihre Aebte und Aebtissinnen zu wählen, ertheilt; (o) wobey die Nonnen, wie in den Klöstern Eltena (p) und Haltmersleben, (q) meistens einen Bischof zuziehen musten. Diese Privilegien wurden aber zum Theil vergessen und nicht genau beobachtet, denn man findet Beyspiele, daß Otto der Große und andere teutsche Könige, selbst in den Stiftern und Klöstern, welchen sie das Wahlrecht verliehen hatten, die Bischöffe und Aebte setzten, (r) und diese, denen die das Wahlrecht hatten, auch wider deren Willen aufdrangen. (s) Die Herzoge hatten vermuthlich das Recht, dem König eine Person vorzustellen, um derselben eine geistliche Würde in ihrer Provinz zu verleihen. (t) Es war auch schon gewöhnlich den Bischöffen und Aebten Coadjutoren zu setzen, dieses konnte zwar nicht

(n) *Ditmar.* L. II. p. 336. *Contin. Regin.* ad an. 954. Strubens Nebenstunden 3ter Th. S. a. u. f.

(o) *Eckkehardus* jun. de casibus monasterii S. Galli c. 9. in *Goldast.* Scriptor. rer. alam. T. I. P. I. p. 42. *Falck.* cod. tradit. Corbejens. p. 734.

(p) *Mabillon.* annal. ordin. S. Benedicti T. III. Lib. 47. p. 604.

(q) *Leuckfeld.* antiq. Halberstad. p. 644. sq.

(r) *Ditmar.* L. VI. p. 374. *Olenschlag.* orig. §. 41.

(s) *Ditmar.* L. II. p. 336. 339. Strubens a. a. O. S. 11.

(t) S. unten 6tes Kap. 2ter §.

nicht ohne Einwilligung des Königs, (u) aber doch ohne päbstliche Dispensation geschehen. (v) Die Coadjutoren hatten noch keine gewisse Hofnung Nachfolger des Bischofs oder Abts dem sie zugegeben waren, zu werden. (w)

§. 5.

Der König hatte das Recht die Wahlen der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte zu bestättigen, (x) und diese Geistliche zu investiren, wobey sie ihm einen Eyd der Treue und Unterwürfigkeit ablegten. Die Erzbischöfe und Bischöfe wurden mit dem Ring (y) und Stab, (z) die Aebte und Aebtißinnen aber blos mit dem Stab belehnt, (a) dieser bedeutete das geistliche Amt, und die damit durch königliche Begnadigungen verknüpfte Regalien; (b) der Ring aber, die Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche. (c) Da

(u) *Ekkehard.* de caſ. mon. S. Galli c. 16. p. 57. ſq. *Mabillon.* l. c. p. 608. 615. *Hartmann.* annal. herenci Deiparae Matris in Helvetia p. 60.
(v) *Boehmer.* Jus eccleſ. proteſt. L. III. Tit. 6. §. 7.
(w) *Gerardus* in vita Udalrici n. 22. Hahn a. a. O. S. 78.
(x) *Ruotgeri* vita Brunon. §. 11. p. 276. *Ditmar.* L. II. p. 336. Strubens a. a. O. S. 10. u. f.
(y) *Ditmar.* L. VI. p. 392.
(z) *Ditmar.* L. II. p. 335.
(a) *Ditmar.* L. IV. p. 357. *Ekkehard.* c. 10. p. 43. *Schmid.* Diſ. de annulo paſtorali. p. 5. 8.
(b) *Boehmer.* Jus eccl. L. III. Tit. 20. §. 94.
(c) *Olenſchlag.* orig. §. 42.

die Verleihung der Regalien durch Uebergebung eines königlichen Handschuhs angezeigt wurde, (d) so wurden die Bischöffe auch zuweilen, wie der Bischof Meinwerg von Paderborn von Heinrich II, mit einem Handschuh investirt. (e) Nach dem Tode eines Bischofs oder Abts wurde dessen Stab dem König überschickt, um den Nachfolger des verstorbenen damit zu belehnen. (f) Die Investitur geschahe meistens von dem Könige selbst, (g) zuweilen aber auch auf dessen Befehl durch Bevollmächtigte. (h)

§. 6.

Von der Consecration der vornehmen Geistlichen habe ich an einem anderen Orte einiges bemerkt, (i) worauf ich, da diese Materie eigentlich nicht in das Staatsrecht gehört, meine Leser verweise. Drit-

(d) Meine Abhandlung von der Staatsverfassung unter Otto I. 2tes Buch, 23. §. S. 61. u. f.

(e) „Henricus Rex, Meinwercum advocavit, & „consueta benevolentia eum arridens, sumta „chirotheca: accipe ait: quo, quid acceptu„rus esset percunctante; episcopatum, in„quit Rex, Patherbrunnensis ecclesiae.„ Vita Meinwerci §. 16. beym Leibnitz T. I. p. 512.

(f) *Ekkehard.* l. c.

(g) *Burckhardus* de casibus mon. S. Galli c. 1. beym Goldast T. I. P. I. p. 65. *Ekkehard.* l. c. *Ditmar.* L. II. p. 335.

(h) *Gerard.* in vita Udalrici n. VII.

(i) In der Abhandlung von der Staatsverfassung unter Otto I, 3tes Buch, §. 17. S. 130. u. f.

Drittes Kapitel

Von dem Amt der vornehmen Geistlichen, in sofern dasselbe auf die Staatsverfassung einen Einfluß hatte.

§. 1.

Mit den vornehmeren geistlichen Würden in Teutschland waren ansehnliche Rechte verknüpft. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte hatten seit dem Ursprung der Reichstäge auch auf denselben Sitz und Stimme (a) und zwar einen von den weltlichen Ständen abgesonderten Platz erhalten. (b) Die Fränkische Könige hatten denselben schon einige Regalien verliehen, (c) und Otto der Große der sich bemühte ein Gleichgewicht zwischen der ihm nachtheiligen Macht der weltlichen Stände, und dem Ansehen der Geistlichkeit das damals, da diese fast ganz von ihm abhieng, für ihn nicht gefährlich war, festzusetzen, (d) verlieh denselben, wohl nicht so sehr aus Aberglauben, wie ihm viele Schuld

(a) Kunde von dem Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte 1 Abschnitt.

(b) *Hinemar.* Remens. c. 35. in *Duchesne* Scriptor. T. II. p. 496.

(c) *Helmstetter* D. an status Ecclesiastici habuerint regalia tempore Francorum?

(d) Meine Abhandl. von der Staatsverfassung unter Otto I. 3 B. 3 §. S. 114. u. f.

geben, (e) als aus Politik, viele Güter und Regalien. (f)

§. 2.

Die Geistliche konnten wegen der mit ihrem Amte verknüpften Pflichten und Geschäften, die wenigste von diesen ihnen verliehenen Rechten selbst ausüben, und es war ihnen eben so wenig erlaubt jemanden Leibes- und Lebensstrafen aufzulegen, (g) als in den Krieg zu ziehen, (h) ob sie gleich letzteres zuweilen thaten. (i) Sie hatten deswegen ihre Vögte, welche die weltliche Gerichtsbarkeit auf den Kirchengütern, wenn sie durch königliche Begnadigungen damit verbunden worden war, ausübten, (k) die Geistliche bey ihren Rechten schützten, und die Kriegsvölker, welche diese dem König zuschicken mußten, anführten. (l) Diese Vögte hatten Zölle, die Nu-

(e) Z. B. Hr. Schröckh in der allgemeinen Biographie 1 Th. S. 249. u. f.

(f) *Spener* Dis. de Ottonismo Wittemb. 1726. *Hertel* de Ottonis I. Ecclesiæ prospiciendi conatu. Magdeb. 1736. 4to.

(g) *Boehmer* jus eccles. Lib. III. Tit. 1. §. 64.

(h) *Ruotgeri* vita Brunon. §. 36. p. 286. *Boehmer* D. de jurib. ex statu militari veterum Germanorum pendentibus c. 1. §. 9.

(i) *Sigeberti* vita Theodorici c. 13. beym Leibnitz T. I. p. 300.

(k) Meine ang. Abhandlung 2 Buch 36 §. S. 73.

(l) Sie wurden deswegen Signiferi genennt. S. die Urkunde in *Hontheim* hist. Trev. T. 1. n. 165. p. 285.

Nutzungen von Gütern u. d. statt der Besoldung. (m) Sie wurden zuweilen bey denen Hochstiftern, welche über ihre Güter und Unterthanen, die jura comitatus, nämlich eine gänzliche Unabhängigkeit von der gräflichen Gewalt, und eine der gräflichen gleichkommende Gerichtsbarkeit erhalten hatten, Grafen genennt. (n) Der Hauptadvocat eines großen Stifts hatte gemeiniglich mehrere Vögte für die einzelne beträchtliche Güter desselben unter sich. (o) Oefters war das Amt der Advocaten erblich, oder mit einer herzoglichen oder gräflichen Würde verknüpft, weil man gern Wohlthäter des Stifts, oder reiche und angesehene Personen zu Schutzvögten hatte. (p) Meistens aber wurden die Vögte von dem Stifte selbst, (q) oder auch von dem König ernennt. (r)

(m) *Schannat* histor. Fuldens. p. 74. *Miræi* oper. T. 1. p. 42.

(n) In einer Urkunde vom J. 947. beym Hr. von Hontheim, kommen folgende Worte vor: „Sed sufficiat Comitem & Advocatum S. Trevirensis Ecclesiæ.„

(o) *Schannat* l. c. *Goebel* D. de advocatia armata §. 4. not. p.

(p) *Miræus* l. c. *Schaten* annal. Paderborn T. I. Lib. IV. p. 296.

(q) *Meibom* T. 1. rer. Germ. p. 741. *ab Erath* n. 31. p. 29. Lehmanns Speyerische Chronik 4 Buch 3 Kap.

(r) *Miræus* p. 41. sq. *Pfeffinger* Vitriar. illustr. Lib. I. Tit. 15. p. 1158.

§. 3.

Einen wichtigen Theil des Amtes der geistlichen Stände, machte die geistliche Gerichtsbarkeit aus, (s) welche die Erzbischöfe und Bischöfe über die Geistliche und Layen in ihren Diöcesen, zuweilen mit Zuziehung ansehnlicher geistlicher und weltlicher Personen (t) sodann die von der bischöflichen Jurisdiction eximirte Klöster, über ihre Untergebene (u) ausübten. Zu dieser geistlichen Gerichtsbarkeit gehörten unter andern 1) gewisse Gattungen von Verbrechen, in so fern sie mit Kirchenbußen u. d. bestraft wurden (v) 2) die Streitigkeiten wegen der Zehenden, denn obgleich der berühmte Strube (w) behauptet, die Zehenden hätten vormals, und noch im 10- und 11ten Jahrhundert einen Gegenstand der

(s) *Conring* de judiciis reipubl. Germ. §. 72.

(t) S. z. B. die Urkunde v. J. 948. worinn den Erzb. Wigfrid von Cölln die Güter und Rechte der St. Severinskirche, consensu tam clericorum quam laicorum tunc adstantium bestimmte: *Schannat* & *Harzheim* concil. T. II. p. 621.

(u) Daß die Exemtions-Verleihungen zugleich die Gestattung der geistlichen Gerichtsbarkeit enthielten, beweiset Strube in den rechtlichen Bedenken 2 Th. 37 Bed. §. 3. unter andern aus der Corveischen Exemtionsurkunde v. J. 987. beym *Schaten* l. c. p. 208.

(v) *Regino* de disciplina ecclesiastica pass.

(w) In den rechtl. Bed. 1. Th. 18. Bed. §. 1. S. 457.

der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgemacht; so wurde doch auf dem Synodo zu Jngelheim im Jahr 948 verordnet: „ Vt decimæ, si a Secularibus fuerint retentæ, Secularia super hoc non exerceantur judicia, nec in forensibus discutiantur causis: sed in sancta Synodo ab ipsis Sacerdotibus quorum deputata sunt usibus, quid exinde debeat actitari, certis diffiniatur promulgationibus. „ (x) Es beweisen auch die alte Urkunden, daß die zwischen Reichsständen wegen der Zehenden entstandene Streitigkeiten auf den National Kirchenversammlungen, (y) die Zehendstreitigkeiten zwischen geringern Personen aber von den Bischöfen oder ihren Missis entschieden wurden, (z) und daß daher der Bischof Dieterich von Metz denen Layen seiner Diöces, auf seinem Synodo, alle ihnen vorher verliehene Zehenden entzog. (a) Es gehörten

(x) *Schannat* concil. p. 612.

(y) S. z. B. den Schluß des Concilii zu Jngelheim wegen der Zehendstreitigkeit des Bischofs zu Osnabrück, des Abts zu Corvey und der Abtißin zu Hervorden, beym *Schannat* l. c. p. 655. seq.

(z) Jm J. 952. wurde auf dem Synodo zu Augspurg beschlossen: „ ut omnis decimatio „ in potestate Episcopi sit, & si neglecta fue- „ rit, quidquid inde emendandum sit, coram „ Episcopo ejusque misso corrigatur „ *Schannat* p. 623.

(a) *Sigeberti* vita Theodorici beym Leibnitz T. I. p. 302.

3) die Ehesachen auch zu der geistlichen Gerichtsbarkeit, (b) doch ist es nicht unwahrscheinlich daß sich die Könige die Erkenntniß in Ehesachen vornehmer Stände, wenigstens in zweyter Instanz vorbehalten haben; (c) denn obgleich Haurisius (d) nebst anderen der gegentheiligen Meynung ist, so schreibt doch der Merseburgische Bischof Ditmar (e) also:
„ Sigismundus sanctæ Halberstadensis Ecclesiæ Præsul - ut perpetrati facinus connubii (inter Henricum Ducem Saxoniæ & Hatheburgam) primo audivit, ovium culpam suarum ingemuit, & aliquam inter se fieri commixtionem per internuncium & per epistolam, banno apostolicæ auctoritatis interdicens, ad condictam ambos Synodum vocavit. Henricus, tali rumore turbatus, ad Imperatorem properavit, omnemque indicans ei rem ordine, auxilium ejus petivit - - & impetravit, nam legato ad antistitem concite directo, ut vinctos solveret, & ad suimet præsentiam deferret, impetravit. „

§. 4.

(b) *Regino* de discipl. Eccles. pas.

(c) *Ludewig* de Henrico aucupe c. 1. §. 8. seq. *Gundling* Henricus auceps historia anceps §. 71. not. h. p. 35.

(d) Historia S. R. I. tripartita P. II. Sect. 2. p. 80. sq.

(e) Lib. I. p. 325.

§. 4.

Der Kirchenbann war das, durch den im 10ten Jahrhundert herrschenden Aberglauben verstärkte Mittel, wodurch die Geistliche ihre Gerichtsbarkeit in Ansehen zu erhalten wußten. Selbst Hermann Billing Herzog in Sachsen wurde von dem Bischof von Halberstadt in den Bann gethan. (f)

Viertes Kapitel

Von den Päpstlichen Rechten in Ansehung der teutschen Kirche und Geistlichkeit.

§. 1.

Die Rechte welche die Bischöfe von Rom in teutschen Kirchensachen auszuüben hatten, waren, da man sie als das Haupt der Kirche und Statthalter Christi ansahe, (a) schon ziemlich ansehnlich, ob sie gleich bey weitem noch nicht so hoch als in dem 11ten und folgenden Jahrhunderten gestiegen waren.

Die Päbste wußten die teutsche Geistlichkeit unter andern dadurch sich unterwürfig zu erhalten, daß sie nicht nur denen Erzbischöfen (b) sondern auch den exemten und einigen an-

(f) *Ditmar* L. II. p. 337.

(a) S. 1. Kap. 4 §.

(b) S. die päbstliche Bullen in *Staphorst* histor. eccles. Hamburg. T. I. P. I. p. 291. *Sagittarii* antiq.

anderen Bischöffen, z. B. dem Bischof von Metz das Pallium verliehen; (c) denn da die Geistliche bey dessen Erlangung schwören mußten den Schlüssen der Kirchenversammlungen nachzuleben, dem Pabst treu zu seyn, und ihr Amt wohl zu verwalten; (d) so mußten einige um diesen Eyd zu erfüllen, andere um gleichfalls das Pallium zur Belohnung ihrer Treue zu bekommen, die Absichten des Pabsts befördern helfen.

§. 2.

Unter die päbstliche Rechte über die teutsche Kirche, gehört 1) die Entscheidung der in geistlichen Dingen zwischen Erzbischöfen entstandenen Streitigkeiten: daher entschied der Pabst Leo VII. den Streit über die Erzbischöfliche Würde zwischen Salzburg und Lorch, (e) und der Pabst Agapit bestimmte die streitige Gränzen dieser beyden Diöcesen. (f)

§. 3.

antiq. Magdeb. §. 108. p. 58. seq. *Gudeni* cod. diplom. T. I. n. 5. p. 9. sq. *Schannat* concil. T. II. p. 607. Die Erzbischöfe mußten damals schon, sie mochten wollen oder nicht, das Pallium empfangen, brauchten es aber nicht zu bezahlen. *Boehmer* jus eccles. prot. Lib. I. Tit. 8. §. 610.

(c) *Sigeberti* vita Theodorici c. X. p. 271.

(d) S. z. B. das Schreiben des Pabsts Johanns VIII. an den Erzbischof Wilibert zu Cölln beym *Sirmond* concil. Galliæ T. III. p. 520.

(e) *Fr. Pagi* gest. Pontif. Romanor. T. II. p. 211. ad an. 936.

(f) *Hund* Metropol. Salisburg. T. I. p. m. 36.

§. 3.

Es wurde 2) dem påbstlichen Stuhl das Recht von den Erzbischöfen und exemten Bischöfen Appellationen in geistlichen Dingen anzunehmen, als eine Würkung des sich zugeeigneten allgemeinen Kirchenregiments, in den Capitularien der fränkischen Könige für einige Fälle zugeschrieben, (g) und in der Isidorischen Sammlung sehr ausgedehnt. (h) So sehr sich aber auch die Påbste bemühten dieses Recht auf mehrerley Sachen zu erstrekken, so findet man doch von dessen Ausübung in der Geschichte des zehenten Jahrhunderts wenige Spuren, und es wurde erst im 11ten Jahrhundert zum Nachtheil der weltlichen Gewalt, erweitert (i)

§. 4.

Die Påbste verbesserten 3) die in der Kirche etwa eingeschliechene Mißbräuche, und machten Verordnungen in geistlichen Dingen; (k) hingegen konnten sie 4) keine Abteyen und Klöster ohne Einwilligung der teutschen Kö-

(g) Capitular. Carol. M. & Ludov. pii tit. 315. col. 1094.

(h) *Boehmer* jus ecclef. Lib. I. Tit. 29. §. 3. fq.

(i) *Estor* de appellationibus ad curiam Romanam S. 4. §. 59. fqq. p. 29. fqq.

(k) S. das Schreiben des Pabsts Leo VII. beym *Schannat* und *Harzheim* T. II. p. 605.

Könige von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreyen. (l)

§. 5.

Bey den Wahlen der Geistlichen in Teutschland hatten die Päpste noch keine Rechte; sie bestättigten aber 5) die Errichtungen neuer Stifter, wie unter andern die Beyspiele von Magdeburg (m) und Meissen (n) darthun.

§. 6.

Die Päpste konnten 6) die ihrem Amt übel vorstehende Geistliche mit Suspensionen von dem Amt (o) und mit dem Bann bestrafen. (p) Sie hatten 7) bey den Kirchenversammlungen nebst den Kaysern den Vorsitz und ihre abgeordnete drigirten verschiedene teutsche national Concilia. (q) Endlich zogen die Päpste 8) beträchtliche, wiewohl vermuthlich nicht vom Ablaß (r) herrührende Einkünfte aus Teutschland. Unter andern ver=

(l) *Ayrer* Dis. de Pontificis Rom. poteſtate circa exemtiones monaſterior. german. Sect. II. §. 14.
(m) *Annaliſta Saxo* ad an. 962.
(n) Lünigs Reichs=Archiv Spicileg. eccleſ. Cont. I. p. 833.
(o) *Hund.* T. I. p. m. 35.
(p) Eben daselbst.
(q) S. 7. Kap. 4. §.
(r) Herrn Hr. *Gatterer* comment. de Ludovico IV. p. 52.

verordnete K. Otto I. im Jahr 959, das Kloster Luders solle jährlich zehen Siclos argenti nach Rom bezahlen. (s)

§. 7.

Ohngeachtet des päbstlichen allgemeinen Kirchenregiments, waren doch die Rechte der teutschen Könige und der Geistlichkeit nicht unterdrükt, sondern es wußten einige teutsche Bischöfe die Freyheit ihrer Kirche gegen den Mißbrauch der päbstlichen Gewalt zu vertheidigen. Als daher zu Anfang des 10ten Jahrhunderts, der Pabst einen Erzbischof und einige Bischöffe für die Mähren ernennt hatte, beschwehrten sich die Bayrische Bischöfe sehr nachdrüklich darüber; (t) und zu Ende des 10ten Jahrhunderts widersetzte sich der Erzbischof von Magdeburg dem Pabst und seinem Legaten, wurde aber durch diesen von seinem Amte suspendirt. (u)

(s) S. die Urkunde in *Schoepflin* Alsatia diplomatica P. I. p. 113.

(t) *Hund* T. I. p. m. 30. sq.

(u) Vita Berwardi c. 27. beym Leibnitz T. I. p. 454.

Fünftes Kapitel

Von den Rechten des teutschen Königs in Kirchensachen.

§. 1.

Otto der Große und seine Nachfolger waren als Römische Kayser, Schutzvögte der Römischen Kirche; daher schreibt der Bischof Ditmar (a) von Otto I. „ Benedictionem promeruit imperialem & patronus „ Romanæ efficitur Ecclesiæ. „ Wegen dieser Würde dirigirten die Kayser die allgemeine Kirchenversammlungen, (b) bestätigten die Wahlen der Päbste, (c) und veranstalteten deren Absetzung, wenn sie unwürdig waren. (d) Weil also die Römische Bischöfe ohngeachtet ihrer verschiedenen Widersetzlichkeiten, (e) die Kayser als ihre weltliche Obrigkeit verehren mußten, so liessen sie deren Na=

(a) Lib. II. p. 333.
(b) *Schannat* & *Harzheim* T. II. p. 634. sqq.
(c) *Frickii* flores sparsi ad jus cæsar. in elect. Pontif. c. 11.
(d) *Schannat* l. c. *Maimbourg* histoire de la decadençe de l'Empire T. I. liv. 1. p. 62. seqq. *Hartmann* concil. illustr. T. III. Sec. X. exerc. I. p. 254. exerc. XVIII. p. 278.
(e) *Pagi* gest. Pontif. Rom. T. II. p. 223. seqq. *Muratori* Geschichte von Italien V. Th. S. 499. u. f.

Namen auch auf ihre Münzen setzen, (f) und rechneten in ihren Urkunden nach den Jahren der kayserlichen Regierung. (g)

§. 2.

Die teutsche Kirche war noch weit davon entfernt gleichsam einen statum in statu auszumachen; der teutsche König übte daher die meiste jura circa sacra ungestört aus, und hatte die Oberaufsicht über alles was die Sitten der Geistlichen, die Güter (h) und die Vertheidigung der Kirche, (i) und überhaupt den Einfluß derselben auf den Staat betraf. Diese Materie hat unter andern Herr J. J. Schall in einer, jedoch dem Titel nicht völlig Genüge leistenten besondern Dissertation abgehandelt. (k)

Wie groß die königliche Rechte bey Bischofswahlen gewesen seyen, daß diese Monarchen die Geistlichen investirten, und daß sie

(f) *Vignoli* denarii antiquiores Pontificum Roman. editi a *Ben. ab Floravante* p. 73. 77. 80. 83.

(g) *Annalista Saxo* ad an. 962. *ab Erath* n. 18. p. 14.

(h) *Boehmer* jus parochiale Sect. VI. c. I. §. 18.

(i) Daher schreibt auch *Wippo* in vita Conradi Salici p. 429. noch von Conrad II. „ Rex in „ talibus causis, pro quibus maxime regia „ autoritas interpellari solet, hoc est pro ec„ clesiarum -- defensione, ad reliqua regimi„ na sibi ea die viam præparavit. „

(k) De jure circa sacra Regum German. & Imper. Rom. e gente Saxonica - Erford, 1772.

sie die Schutzvögte vieler Stifter ernennten, ist schon oben angemerkt worden. (l)

§. 3.

Da unter den Slavischen Völkern noch viele Heiden waren, so stiftete Otto I. in den dasigen Gegenden das Erzstift Magdeburg und verschiedene Bisthümer, (m) um durch die ihm ergebene Geistlichkeit diese zum Aufruhr geneigte Völker zu bekehren und besser in der Abhängigkeit von sich zu erhalten. Er verlieh den neuen Stiftern ansehnliche Rechte, (n) und bestimmte welche Bisthümer dem neuen Erzbisthum unterwürfig seyn sollten; (o) konnte aber hierbey doch dem juri quæsito anderer geistlichen Stände nicht zu nahe treten, indem er z. B. die Einwilligung des Erzbischofs von Maynz und Bischofs von Halberstadt, in deren Dioces Magdeburg lag, bey Errichtung dieses Erzstifts suchte und erhielt (p) wenn ein Kloster von der bischöflichen Jurisdiction befreyt werden sollte, war die Einwilligung des Königs gleichfalls nöthig. (q)

§. 4.

(l) 2. Kap. §. 3. 4. 5. 3 Kap. §. 2.
(m) 2. Kap. §. 1.
(n) S. die Magdeburgische privilegia in *Leuber* Stapula Saxonica.
(o) *Ditmar* L. II. p. 335. Strubens rechtliche Bedenken 2 Th. 37 Bed. §. 2.
(p) *Chronographus Saxo* ad an. 969. p. 177. sq.
(q) 5 Kap. §. 4.

§. 4.

Schon die Carolingische Könige und Kayser hatten die Aufsicht über die von den Bischöfen von Zeit zu Zeit in ihrer Dioces zu haltende Kirchenvisitationen; (r) und Otto der Große ließ, als man bey ihm angezeigt hatte, daß die Mönche zu St. Gallen ein unordentliches Leben führten, eine Visitation dieses Klosters von 16 Bischöfen unter der Aufsicht des Erzbischofs von Trier vornehmen. (s)

§. 5.

Da die Geistliche durch die Investitur von dem König, sowohl ihr Amt als die damit verknüpfte Weltlichkeiten erhielten, (t) so konnte ihnen der König, wenn sie sich vergiengen, auch beydes, nicht nur auf eine Zeit lang, sondern auch auf immer entziehen. Otto I. schickte daher den Erzbischof Friederich von Mainz, der sich auf die Seite einiger gegen den König empörten Fürsten geschlagen hatte, ins Exilium nach Fulda, (u) und entsetzte

E

(r) *Baluzii* capitular. Reg. Francor. T. I. p. 108. 207. 824. *Boehmer* jus eccles. L. III. Tit. 39. §. 29.

(s) *Ekkehard.* jun. de casib. mon. S. Galli c. XI. p. 47. sq.

(t) S. oben 2 Kap. §. 5.

(u) *Luitprand* Lib. IV. c. 18. 19. *Wittichind* L. III. p. 654. *Reinhard* de jure Principum circa sacra ante tempora reformation. c. 3. §. 9. p. 186.

setzte den Abt Eghard zu Reichenau, wegen schlechter Verwaltung der Kirchengüter, seiner Würde. (v)

§. 6.

Viele von den teutschen Königen gestiftete Klöstern, hiengen mehr als andere von ihnen ab, stunden unter ihrer Advocatie, und wurden deswegen Abbatiæ regiæ Dominationi subjectæ genennt. (w) Diese Klöster wurden von den Königen zuweilen an andere Geistliche, ja gar an Privatpersonen verschenkt; Otto I. bestättigte i. J. 940. die Schenkung der Abtey Mospurg, welche K. Arnulph dem Hochstift Freisingen gemacht hatte, (x) und schenkte dem Bisthum Cambray die Abbatiam S. Gaugerici. (y) Er versprach aber nachher um das Jahr 952 keine andere Abteyen, als nur solche, welche das Wahlrecht nicht hätten, denen unter seinem Schutz stehenden Klöstern zu schenken. (z)

§. 7.

(v) *Hermannus contractus* ad an. 972.

(w) S. die Urkunde Ottos II. in *Mader* antiqu. Brunsvic. *Reinhard* l. c. p. 190.

(x) *Meichelbeck* histor. Frising. T. I. P. I. p. 171.

(y) *Miræus* oper. diplom. T. II. p. 938.

(z) „Inventum est etiam coram præfato Rege „(Ottone) ut nulla Abbatia quæ per se electio- „nem habet, ad monasterium nec alicui in „privatum, possit donari; Illæ vero quæ ele-

§. 7.

Andere Klöster erlangten dadurch Vortheile, daß die Könige sie in ihren besondern Schutz oder mundiburdium aufnahmen; (a) Sie mußten deswegen auch zum Theil dem König jährliche Abgaben entrichten, wie durch eine Urkunde bewiesen wird, in welcher Otto I. sagt: „Congregatio vero ejusdem Ecclesiæ (Magdeburgensis) singulis annis „tantum det unum caballum, scutum & „lanceam - - ut sciant se in mundiburdio „Regis esse.„ (b)

§. 8.

Das Recht des Königs, das von einem Bischof oder Abt während seines Amts erworbene Vermögen, nach dessen Tode an sich zu ziehen, (jus spolii) war auch schon aufgekommen. (c) Man kann folgende Worte

 eines

„electione carent, Regis donatione & privilegio, ad illud monasterium quod sub „ejus mundiburdio consistit, surrogari possint. append. ad *Reginon.* de disciplina „eccles. c. 22.

(a) *Pol. Leyser* observat. diplomat. histor. de mundiburdio. s. auch die Anm. (z) zum vorigen §.

(b) *Meibom* T. I. rer. Germ. p. 743.

(c) *Pfeffinger* Vitriar. illustr. T. III. p. 82. seq. *Meibom* de jure antiquo Cæsarum Germ. in decedentium majorum Prælatorum relictis possessionibus. T. III. rer. Germ. p. 185. sqq. *Reinhard* l. c. c. IV. §. 12. p. 252.

eines alten Geschichtschreibers (d) nicht wohl anders als von diesem Rechte auslegen: „Parvo post tempore - - diem obiit: (Hat- „to Abbas) Egit tamen ille (Salomon E- „piscopus Constantiensis) pro anima ejus „precibus & opibus quantumcunque po- „tuit: *Scrinia ejus palatio addicta*, sibi non „proderant.„

§. 9.

Viele teutsche Kirchenversammlungen wurden von den teutschen Königen zusammenberufen und dirigirt, wie in dem 7ten Kapitel dieser Abhandlung mit mehrerm dargethan werden wird.

Sechstes Kapitel

Von den Rechten weltlicher Stände in Kirchensachen.

§. 1.

In Kirchensachen und über die Geistliche hatten die weltliche Stände nicht gar viele eigene Rechte; diejenige welche sie ausübten hatten sie, da sie noch keine Landeshoheit besassen, (a) 1) vermöge ihres Amtes 2) wegen der Advocatie, 3) durch besondre königliche Ver-

(d) *Ekkehardus* de casibus monasterii S. Calli c. I.

(a) Meine Abhandlung von der teutschen Staatsverfassung unter Otto I. 3 Buch §. 12.

Verleihungen, oder 4) durch bloßen Mißbrauch und Usurpation.

§. 2.

Diejenige Stände welche zugleich königliche Richter waren, nämlich die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen, hatten vermöge dieses Amtes, die Gerichtsbarkeit über die Geistliche und deren Güter in bürgerlichen Sachen. Man findet daher z. B. ein von dem Herzog von Lothringen im Jahr 966. zum Vortheil der bey ihm wegen einiger Güter verklagten Abtey Bouxieres, gefälltes Urtheil. (b) Viele ansehnliche Geistliche würkten aber von dem teutschen Monarchen Exemtions Privilegien von den gräflichen (c) und herzoglichen Gerichten, (d) aus.

Die Herzoge scheinen auch auf die Wahlen der Bischöffe in ihren Provinzen einigen Einfluß, (e) und bey denen Stiftern wo der König die Bischöfe und Aebte setzte, ein jus præsentandi gehabt zu haben; denn es

(b) *Calmet* histoire de Lorraine T. I. preuves p. 378.
(c) S. die Urkunden in *Leuckfeld* antiqu. Gandersheim. p. 98. sq. und in Schminkens monim. Hassiac. P. II. p. 659. sqq.
(d) S. die Hamburgische Exemtions-Urkunde in *Staphorst* histor. eccles. Hamburg. T. I. P. I. p. 302.
(e) *Reinhard* l. c. cap. I. §. 26.

schreibt ein Geschichtschreiber des zehenden „ Jahrhunderts (f) „ Defuncto Hiltino „ Episcopo, machinatione nepotis sui Bur- „ chardi Ducis (Sueviæ) & aliorum pro- „ pinquorum suorum, Henrico Regi præ- „ sentatus, ejusque sublimitati nota facta „ est decessio Episcopi, supplicatumque est, „ ut præfato Domino Udalrico episcopalis „ potestas ab eo concedatur. „

§. 3.

Vermöge des Patronatsrechtes und der Schutzvogtey hatten viele Layen gegen die Geistlichen manche Rechte und Verbindlichkeiten, wie schon oben ausgeführt worden ist. (g)

§. 4.

Dem bayerischen Herzog Arnulf hatte K. Heinrich I. um ihn zum Frieden zu bewegen, so ansehnliche Rechte über die Geistliche in Bayern verliehen, daß ein gleichzeitiger Geschichtschreiber also davon schreibt: „Arnoldus- - ab eo (Rege Henrico) concessis „ totius Bajoariæ Pontificibus honoratur. „ (h) Diese Rechte waren nun zwar dem Herzog

(f) *Gerardus* in vita Udalrici n. VII.

(g) 3 Kap. §. 2.

(h) *Luitprand* Lib. II. c. 7. *Annalista Saxo* ad an. 920. Eine weitläuftigere Untersuchung dieser Rechte findet man in den Abhandlungen der Ch. Bayerischen Akademie der Wissenschaften T. IV. P. I. p. 200. sqq.

zog Arnulf, blos für seine Person verliehen worden, und kamen, wie der Bischof Ditmar von Merseburg ausdrüklich bemerkt, (i) nach seinem Tode, an den teutschen König zurück: allein die Herzoge von Bayern behielten dennoch auch nachher ein besonderes Ansehen über die Geistlichkeit ihrer Provinz, welches der Herzog Heinrich auch dadurch zeigte daß er dem Erzbischof Herold von Salzburg die Augen ausstechen ließ; (k) der Pabst mißbilligte dieses so wenig, daß er vielmehr schriebe: „Heroldus pro sua culpa & perfidiæ temeritate, excœcatus est.„ (l)

§. 5.

Die Advocatie und Gerichtsbarkeit über die Geistliche, veranlaßte die weltliche Stände oft, sich noch mehrere Rechte über jene anzumaßen. Ditmar von dem man als von einem Bischof solche Klagen wohl erwarten konnte, schreibt deswegen: (m) „Audivi „tamen nonnullos (Episcopos) sub Ducum „& quod plus doleo, sub Comitum po„testate, magnam sústinere calumniam.„

(i) Lib. I. p. 329.

(k) *Ditmar* L. II. p. 339. *Contin. Reginon.* ad an. 954. Beweis der Landeshoheit der H. in Bayern über die B. Bischöfe §. 7. S. 17. vertheidigtes jus regium der H. in Bayern §. 10. 11.

(l) *Hund.* T. I. p. m. 35.

(m) Lib. II. p. 329.

Der Herzog Burchard I. von Schwaben, welchen die Geschichtschreiber seiner Zeit die alle Mönche waren, deswegen auch als einen Tyrannen abbilden, setzte, auf eine, wie es scheint wiederrechtliche Art, einen Abt von Reichenau ab, und einen andern an seine Stelle, schickte die dortige Mönche ins exilium, (n) verlangte von dem Kloster St. Gallen Steuern, (o) und nahm demselben verschiedene Güter hinweg. (p) Die Geistliche bemühten sich hingegen auch sehr ihr Ansehen und ihre Rechte gegen diese Eingriffe der weltlichen Stände beyzubehalten; und sie hatten schon im Jahr 895. zu Tribur eine Kirchen„versammlung „contra plerosque seculares „qui auctoritatem episcopalem imminuere „tentabant„ gehalten. (q)

(n) „Luithardus a Burchardo Duce, oppresso He„riberto, Augiæ præpositus, & fratres in „exilium missi sunt.„ *Hermannus contractus* „ad an. 923.

(o) *Ekkehard.* de cas. mon. S. Galli c. 5. p. 29.

(p) *Hartmann.* vita S. Wiboradæ §. 22. in den actis Sanctor. T. I. mens. Mai. d. 2.

(q) *Regino* ad an. 895.

Sie-

Siebentes Kapitel

Von den Kirchenversammlungen.

§. 1.

Unter der Regierung Otto des Großen ist keine oecumenische Kirchenversammlung gehalten worden: Es waren aber doch in Italien einige zahlreiche Versammlungen von Teutschen, Italienischen und anderen Geistlichen, von denen aber, ob gleich verschiedene, Teutschland betreffende Schlüße darauf abgefasset wurden, (a) doch hier nicht umständlicher zu handeln ist.

§. 2.

Die in Teutschland gehaltene Kirchenversammlungen waren von zweyerley Gattungen; einige wurden nur von Geistlichen gehalten, und blos Kirchensachen bestimmt; (b) andere waren ordentliche oder sogenannte vermischte Reichsversammlungen, auf welchen sich die Geistliche, in gegenwart, und zuweilen mit Zuziehung der weltlichen Stände, unter andern auch wegen Kirchensachen beraths-

(a) S. die Urkunden wegen Meissen Gendersheim und St. Maximin beym *Schannat* und *Harzheim* Tom. II. concilior. p. 634. 637. 638.

(b) So heißt es z. B. von dem Synodo zu Bonn: „ Præclara Synodus a viginti duobus Episcopis habetur. „ *Contin. Reginon.* ad an. 942.

rathschlagten, (c) und die daher von einigen Schriftstellern concilia benennt, von andern aber mit gleichen Namen wie die Reichstäge belegt wurden (d)

§ 3.

Unter der Regierung Ottos I. sind folgende Kirchenversammlungen von beyden Arten in Teutschland gehalten worden. Im Jahr 942. zu Bonn, (e) 944. zu Duisburg, (f) 947. zu Verdun, (g) 948. zu Ingelheim, (h) und zu Trier, (i) 952. zu Augspurg, (k) 958. zu Ingelheim, (l) 961. zu Regenspurg, (m)

(c) Von den Zeiten der Carolinger findet man hiervon eine merkwürdige Stelle im *Hincmar* c. 35. beym *du Chesne* Script. Hall. T. II. p. 496. s. auch Kunde von dem Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte in der Einleitung.

(d) Von der Versammlung zu Augspurg schreibt der *Contin. Regin.* a. a. 952. „Conventus Francorum -- publicus agitur„ da *Herman. contract.* ad an. 952. sagt: „Synodus XXV. „Episcoporum -- colligitur.„

(e) *Contin. Regin.* ad an. 942. *Schannat* concil. T. II. p. 607.

(f) *Contin. Regin.* ad an. 944. *Schannat* l. c.

(g) *Flodoardi* chronic. ad an. 947. *Schannat* p. 609.

(h) *Schannat* p. 611.

(i) Eben das. p. 618.

(k) Eb. das. p. 622.

(l) Eb. das. p. 626.

(m) 966. zu Quedlinburg, (n) 972. zu Ingelheim (o)

§. 4.

Die Reichstäge und die ordentliche teutsche Kirchenversammlungen stunden unter dem König, und wurden von diesem, (p) zuweilen aber auch von einem Päbstlichen Legaten mit des Königs Bewilligung zusammen berufen; (q) Sie wurden, hauptsächlich wenn auch französische Bischöfe zugegen waren, wie die von Ingelheim, von dem päbstlichen Legaten, (r) gewöhnlich aber von dem König allein (s) oder einem von diesem dazu ernennten vornehmen Geistlichen dirigirt. In den Schlüßen des Synodus zu Augspurg (t) heißt es: „Cujus rei (Synodi) dispositio„nem per reverendissimi atque prudentis„simi

(m) *Annal. Saxo* ad an. 961. *Schannat* p. 627.
(n) *Schannat* p. 630.
(o) *Herman. contract.* ad an. 972.
(p) S. z. B. *Contin. Reginon.* ad an. 944. & 958. *Schannat* concil. T. II. p. 622.
(q) „Dominus Agapitus Papa, Vicarium suum, „Marinum Episcopum, mittit ad Ottonem „propter evocandam & aggregandam gene„ralem Synodum - - Synodus congregata est „ex præcepto præfati Papæ in Eglehem„ *Flodoard.* ad an. 948.
(r) *Contin. Reginon.* ad an. 948.
(s) *Auctor* vitæ Meinwerci §. 56. beym Leibnitz T. I. p. 547. *Ditmar* L. VI. p. 383.
(t) *Schannat* concil. T. II. p. 622.

„ simi Frithurici Maguntinæ ſedis Archi-
„ epiſcopi induſtriam, maxime gubernari
„ deliberavit„ (Otto Rex)

§. 5.

Folgende waren die merkwürdigste von denen, auf den unter Otto I. Regierung gehaltenen teutschen Kirchenversammlungen ausgemachten Geschäften; Es wurde 1) Friderich an Herolds Stelle zum Erzbischof von Salzburg ernennt, (u) 2) die Errichtung des Erzstifts Magdeburg bestättiget, (v) 3) wurden die Streitigkeiten zwischen dem Abt von Corvey der Abtißinn von Hervorden und dem Bischof von Osnabrük wegen der Zehenden entschieden (w) 4) verschiedene bey der Kirche eingeschlichene Mißbräuche durch neue Gesetze abgestellt, (x) und 5) ein Kloster von Alanesberg nach Lutter verlegt. (y)

§. 6.

Die Schlüße der Kirchenversammlungen wurden zuweilen als öffentliche im Namen der ganzen Kirchenversammlung abgefaßte

(u) *Schannat* concil. p. 626.
(v) *Schannat* p. 633.
(w) Eben das. p. 655.
(x) *Schannat* p. 612. ſqq.
(y) Eben das. p. 625. *Schoepflin* Alſatia diplomatica T. I. n. 139. p. 113.

faßte Urkunden, (z) oft aber auch, zumal wenn sie blos die Entscheidung eines einzelnen Streits oder die Verleihung eines Rechts betrafen, als königliche Urkunden, in welchen zugleich die Zuziehung der Stände bemerkt wurde, (a) theils als päbstliche Bullen, (b) promulgirt.

§. 7.

Die Erzbischöffe (c) und Bischöffe (d) hielten wegen deren ihre Diöcesen betreffenden Kirchensachen, oft Diöcesan Synodos.

Untersuchung des Ursprungs und der Beschaffenheit derjenigen Vorrechte bey teutschen Kayserwahlen, welche vormals den Rheinischen Pfalzgrafen zugeschrieben wurden.

§. 1.

Die Rheinische Pfalzgrafen hatten von je her bey denen teutschen Königswahlen eine

(z) *Schannat* concil. p. 610. 622.
(a) Eb. das. p. 625.
(b) Eb. das. p. 632. sq.
(c) *Schannat*. p. 621.
(d) Eb. das. p. 625. 631. *Gerardus* in vita Udalrici c. IV. §. 2. p. 428.

eine Stimme. Und als das Churfürstliche Collegium seinen Ursprung und seine Verfassung bekam, erhielten sie unter den weltlichen Churfürsten wegen ihres besonders wichtigen Erzamts den Ersten Platz: (a) Es finden sich in der Geschichte Spuren daß diese Pfalzgrafen vor alten Zeiten ausser ihrer Stimme bey den Königswahlen, noch besondere Vorrechte bey denselben gehabt haben sollen. Diese Vorrechte sind folgende: 1) das Recht die Churfürsten zu den Wahltägen zu berufen, 2) die feyerliche Publication der Wahl, 3) die Entscheidung bey streitigen Wahlen.

§. 2.

Die Würklichkeit des erstern unter diesen Rechten scheint keinem Zweifel ausgesetzt zu seyn. (b) In dem schwäbischen Landrecht

(a) In einer Urkunde vom J. 1110. die Tolner in historia Palatina C. IV. p. 129. anführet, heißt es: „ & longe primus nobilium Sigefridus Comes Palatinus. In dem 113ten Kapitel des schwäbischen Landrechts §. 5. welches Hr. v. Olenschlager in der Erläuterung der goldenen Bulle §. 31. S. 110. für die Constitution, Otto IV. von den Wahlfürsten hält, kommen folgende Worte vor „ Under den Layenfürsten ist der Pfalzgrave an dem Rin der erst an der Stimme „ s. auch Hr. von Olenschlager a. a. O. §. 33. S. 116.

(b) Dieses wird auch schon bemerkt in Hertling s. Resp. L. B. de Schall D. de regalibus Palatinis

recht Kap. 113. §. 10. 11. heißt es davon al-
„ so: „ Und suuvenne sie went wullen, so
„ sulen sie ain Gesprehe gebieten hinz Fran-
„ kenfurth, daz sol gebieten der Bischof von
„ Mänz bi dem Banne, und sol der Pfallenz-
„ grave von dem Rin gebieten bi der Acht. „
hiermit stimmt auch der Sachsenspiegel (c)
in ähnlichen Ausdrüken überein.

§. 3.

Diese alte Compilationen, welche manche sehr unwahrscheinliche Sätze, z. B. enthalten, würden allein nicht hinlänglich seyn hier die pfalzgräfliche Rechte zu erweisen, allein sie werden durch andere Nachrichten unterstützt. Pabst Urban IV. bediente sich in einem um das Jahr 1263. aufgesetzten Schreiben an den römischen König Richard, folgender Worte: (d) „ Ad Archiepiscopum Moguntinum & comitem Palatinum Rheni, vel ipsorum alterum, altero nequeunte, vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem præfigere, ac cæteros Electores principes convocare. „

§. 4.

latinis §. 3. Einer anderen Meinung ist *Limnæus* in observat. in Aur. Bull. §. 18. obs. 2. p. m. 154. sq.

(c) C. 27. §. 3.

(d) *Raynald.* annal. Baron. contin. a. a. 1263. n. 5. *Du Mont* corps diplomatique T. I. P. I. p. 404.

§. 4.

Zu diesen Nachrichten kommt noch nachstehendes Zeugniß des Simon Schards: (e) „ Liber pervetustus de jure Cæsareo, regio, „ feudali ac nationali inscriptus, mihi ad „ manus venit — qui inter alia tradit, Mo- „ guntinum primam vocem in electione „ habere, & Palatino Rheni, Imperatore „ defuncto, jus convocandi Electores cum „ Archiepiscopo Moguntino commune esse; „ illi quidem sub pœna proscriptionis, huic „ vero sub pœna censuræ ecclesiasticæ „

§. 5.

Die würkliche Ausübung dieses Rechtes der Pfalzgrafen am Rhein, wird durch ein Schreiben v. J. 1291. bewiesen, (f) worinn der Pfalzgraf und Herzog in Bayern Ludwig, den König Wenzel von Böhmen mit folgenden Worten zu der vorzunehmenden Königswahl beruft: „ Necessarium fore ac per- „ utile arbitramur, ut Principes quibus ip- „ sum imperium quasi quibusdam columnis „ utitur & quibus de jure & consuetudine „ competit, illud idem in loco & termino „ competentibus, in unum conveniant, „ præ-

(e) In seinem libro de Principum quibus electio Imp. Germ. commendata est, origine C. IX. p. m. 78. sq.

(f) Lünig cod. Germ. diplom. p. 971.

„ præfato regno de persona idonea provi-
„ suri, *& quia eandem vocationem a princi-*
„ *patus nostri officio non est dubium dependere,*
„ pro electione futuri Regis ad ipsum impe-
„ rium promovendi locum Franckhufurt
„ & terminum proximam feriam quartam
„ post festum S. Georgii proxime ven-
„ turum, pro primo, secundo & tertio pe-
„ remptorum, per has nostras literas Ve-
„ stræ magnificentiæ assignamus ad proce-
„ dendum nobiscum & aliis quorum inter-
„ est in electionis negotio memorato. „

§. 6.

Es ist daher auch die erstere Wahl Kaysers Karl IV. unter andern deswegen angefochten worden, weil die Zusammenberufung der Churfürsten zu dem Wahltag nicht von dem Pfalzgrafen der damals auf der Seite K. Ludwig IV. war, geschehen sey. (g) Und zu der zweyten Wahl Karl IV. hat der Pfalzgraf die Churfürsten convocirt (h)

(g) *Latomus* in Catalog. Archiep. Mogunt. col. 535. *Cuspinianus* de Cæsaribus p. 382. *Krantzii* Saxonia L. IX. C. 26. p. 247. sq.

(h) In observat' ad aur. Bull. C. I. §. 18. obs. II. p. 155.

§. 7.

Limnäus (i) schliesset zwar aus einer Stelle der goldenen Bulle, (k) es würde der bey Abfassung dieses Reichsgesetzes zugegen gewesene Pfalzgraf gewiß nicht in deren Einrükung gewilliget haben, wenn er vorher das Recht die Churfürsten zusammen zu berufen gehabt hätte; allein wenn man bedenkt daß diese Worte der goldenen Bulle, die ältere Theilnehmung der Pfalzgrafen an Convocation der Churfürsten nicht ausschliessen, daß die Beweise für dieses pfalzgräfliche Recht allzustark sind, als daß sie durch eine solche Stelle der Goldenen Bulle allein widerlegt werden könnten, und daß mehrere historische Unrichtigkeiten in diesem Gesetz enthalten sind, (l) so wird man der Meynung des Limnäus nicht beytretten können.

§. 8.

Der Herr von Ludewig glaubt, (m) es hätte der Erzbischof von Mainz nur die Geistliche Churfürsten bey Strafe des Bannes, und der Pfalzgraf die weltliche Churfürsten bey Strafe der Acht zusammen berufen.

(i) In der Erläuterung der gold. Bulle 1ter Th. 1ter Tit. §. 18.
(k) In der neuen Erl. der g. Bulle §. 6. S. 12.
(l) De elect. Reg. Rom. conclus. XX. nro. 100.
(m) In not. ad aur. Bull. C. I. §. praeterea p. 20.

sen. Der Herr von Olenschlager äussert seine Meynung in folgenden Worten: (n) „ Erst seit anderthalb hundert Jahren hatte „ auch der Pfalzgraf, wenn zumal Chur= „ Mainz verhindert oder säumig war, bey „ diesem Geschäft vieles zu sagen bekommen; „ weil dieser Fürst mittelst der Acht stärkere „ Zwangsmittel gegen die Widerspennstige „ anzuwenden im Stande war, als die geist= „ liche Gewalt so allein mit dem Kirchenbann „ schrecken konnte. „ Hingegen glaubten Fi= scher, (o) und Dieterich (p) es hätten Mainz

(n) *Cuspinianus* l. c. „ Ceterum quoties & quando deinceps, sacrum vacare continget imperium, extunc Maguntinus Archiepiscopus potestatem habebit, sicut potestatem dinoscitur habuisse ab antiquo, ceteros Principes ante dictos, suos in dicta electione consortes, litteratorie convocandi „ A. B. cap. 4.

(o) s. von Olenschlager neue Erl. §. 43. S. 154. u. f. Ludewig in der Vorrede zum 2ten Th. der Erl. der g. B. §. 45.

(p) Der Erzb. Peter von Mainz führt selbst das Erzcanzleramt als die Ursache dieses Rechts an, wenn er in dem Einladungsschreiben v. J. 1314. sagt: „ Cum ad nos tanquam ad S. „ Imperii Archi - Cancellarium, ipso sacro „ Imperio vacante, in presenti pertineat convocare in electione futuri Romani Regis jus habentes „ S. von Hontheim Histor. diplom. Treuer. T. II. 1613. p. 59. von Olenschlager Staats = Geschichte der ersten Hälfte des XIVten Jahrhunderts im Urkundenbuch n. 22. S. 61.

und Pfalz abwechselnd die Churfürsten zu den Wahltägen berufen.

§. 9.

Vermutlich hat aber sowohl der Erzbischof von Mainz vermöge seines Erzcanzleramts, (q) als der Pfalzgraf, und zwar jeder durch besondere Schreiben, alle übrige Mitchurfürsten zur Wahl berufen. Diese Meynung kommt nicht nur mit denen oben angeführten Stellen aus dem Schwaben und Sachsenspiegel (§. 2.) und aus dem Schreiben des Papst Urbans IV. (§. 3.) überein, welche weder einer Abwechselung, noch des Umstandes gedenken, daß Mainz blos die geistliche und Pfalz nur die weltliche Churfürsten zusammen berufen sollte, sondern es wird dieselbe gar durch andere Umstände fast zur Gewisheit gemacht; denn daß 1) Mainz nicht blos die geistliche Churfürsten zusammen beschriebe, ergiebt sich daraus, daß der Erzbischof Gerhard i. J. 1291. auch den König von Böhmen zur Wahl berief (r) daß 2) Mainz und Pfalz in der Convocation nicht abwechselten, kann man daraus schliessen, daß der Erz-

(q) *Goldast* de regno Bohemiæ, in den Beylagen S. 193. ebendesselben Reichshändel S. 2.

(r) „ Episcopus (Mogunt.) pro creatione Regis „ Romanorum, Principes quorum id intere- „ rat, ad oppidum Franckfurth convocavit „ *Albertus Argentinens.* in Chronic. p. 100.

Erzbischof bey denen Wahlen K. Rudolfs I. (s) und seines Nachfolgers Adolphs von Nassau, (t) die Churfürsten zusammen berief; wohingegen 3) daraus daß der König von Böhmen im Jahr 1292. eben sowohl von Mainz, (u) als von dem Pfalzgrafen, (v)

 zum

(s) Goldast a. a. O.
(t) Eben daselbst
(u) *Lünig* cod. Germ. diplom. p. 971.
(v) Diese Formel war folgende: „In nomine „Patris & Filii & Spiritus sancti amen, cum „vacante regno seu Imperio Romanorum per „mortem bonæ memoriæ Domini — — vo„catis qui fuerant evocandi, & qui jus in „electione futuri Romanorum Regis habere „dinoscuntur, & præsentibus die ad eligen„dum præfixa omnibus, qui debuerunt, vo„luerunt, & potuerunt commode interesse, „placuerit omnibus ad electionem procedere „futuri Regis inquisitis votis omnium & sin„gulorum jus in electione ipsius Regis ha„bentium, omnes & singulos Electores præ„dictos apparuit ex præmissis, direxisse con„corditer vota sua in — — in eum consen„tiendo & ipsum nominando in R. R. eligen„dum, per cujus quidem expertæ strenuita„tis merita ac fidei puritatem ac constantiam „speratur sacro-sancta Romana & universalis „ecclesia potenter ac utiliter posse defensari, „ac in spiritualibus & in temporalibus voti„va suscipere incrementa ac etiam respubli„ca providè dirigi & pariter superno sibi suf„fragante auxilio gubernari. Ego — Comes „Palatinus Rheni vice mea & coelectorum „meorum omnium jus in ipsa electione ha-

„ben-

zum Wahltag eingeladen wurde, geschlossen werden kann, daß die Zusammenberufung der Wahlfürsten, von diesen beyden Churfürsten zusammen geschehen sey. Als das zweyte Vorrecht der Churfürsten von der Pfalz bey Kayserwahlen, habe ich die Ausspreching des sogenannten feyerlichen eligo angegeben, welcher Tag dem Pfalzgrafen, wo nicht vermöge eines Rechts, doch wegen vielmaliger Uebertragung der Churfürsten geschehen ist. Wenn nämlich die meiste Churfürsten über die zu wählende Person sich verglichen hatten, so trugen sie dem Pfalzgrafen auf, in einer feyerlichen Formel bekannt zu machen, wen die Wahl getroffen habe. (w) Dieses scheinet zuerst bey der Wahl K. Rudolphs I. geschehen zu seyn: (x) Es irren daher einige Schriftsteller welche glauben die Churfürsten hätten bey der Wahl dieses Kaysers auf den Ausspruch

„ bentium, ex poteſtate mihi ab eisdem tra-
„ dita ſpecialiter ac conceſſa, eundem — —
„ invocata ſancti ſpiritus gratia, eligo in R.
„ R. in Imperatorem futurum promovendum,
„ in advocatum ſacro ſanctæ Romanæ & uni-
„ verſalis eccleſiæ, ac defenſorem viduarum
„ & orphanorum. „

(w) S. die Urkunde dieses Kaysers v. J. 1275. in *Tolner*. hiſtor. palatin. cod. diplom. n. 107. p. 76.

(x) S. z. B. Hahn in der Einleitung zur teutschen Reichs- und Kayserhistorie 5ter Th. f. 94. u. f. *Tolner*. C. IV. p. 125. *Struv*. corp. hiſtor. Germ. Period. IX. ſect. 1. §. 10. p. 576.

spruch des Pfalzgrafen Ludwigs compromittirt, (y) da doch, als dem Pfalzgrafen aufgetragen wurde das eligo auszusprechen, schon durch die meiste Stimmen ausgemacht war daß Rudolf römischer König werden sollte, (z) wie sich aus folgenden Worten der Rudolfinischen Urkunde schliessen läßt: (a) „Per „ nuntios & procuratores ejusdem Ducis „ Henrici (D. Bavariæ) in dictum L. (Ludovicum) Comitem Palatinum Rheni, „ nostrum filium, *una cum aliis Principibus* „ *omnibus qui in nos direxerant sua vota*, „ prout jam dicti procuratores in mandatis receperant concorditer exstitit compromissum, qui commissum hujusmodi in „ se recipiens, suo & dicti Henrici Ducis „ fratris sui ac omnium aliorum Principum „ jus in electione habentium, auctoritate „ & nomine in Romanum Regem *Solemni-* „ *ter* nos elegit „

(y) *Albert. Argentin.* p. 100. Hr. Etatsrath Mosers Untersuchung ob Rudolph von Habspurg von dem Ch. von der Pfalz kraft eines compromissi zum Kayser erwählet worden seye. in dem Anh. zu der Berliner Intellig. v. J. 1737. n. 37. 38. Eben des. teutsches Staatsrecht 2ter Th. 2tes B. 6tes Kap. §. 29. u. f.

(z) *Tolner.* l. c.

(a) *Annal. Colmariens.* ád an. 1292.

§. 10.

Bey K. Adolph von Nassau Wahl wurde das eligo von dem Erzbischof Gerhard von Mainz ausgesprochen (b) welcher auch das Wahldecret für diesen König aufsetzte. (c) Die Ursache warum dem damaligen Pfalzgrafen Ludwig nicht die Publication der Wahl aufgetragen wurde, liegt vermuthlich darinn daß derselbe nicht dem Graf Adolph von Nassau sondern dem Herzog Albrecht von Oesterreich seine Stimme gegeben hatte. (d)

§. 11.

In die erstere Wahl des K. Albrecht I. hat der damalige Churfürst Rudolph von der Pfalz nicht eingewilliget, (e) von der zweyten Wahl dieses Königs aber, sind keine hinlängliche Wahlacten vorhanden aus denen man beurtheilen könnte ob der Pfalzgraf das eligo ausgesprochen habe.

§. 12.

Als Heinrich VII. im Jahr 1308. von den Churfürsten erwählt wurde, publicirte der

(b) *Sommer* scriptor. rer. Silesiacar. T. I. p. 946.
(c) *Aventini* annal. Boiorum Lib. VII. C. XI. n. 23. p. 687.
(d) *Henricus Stero* in annal. ad an. 1298.
(e) von Olenschlager Staatsgeschichte Urk. IX. S. 20.

der Pfalzgraf Rudolph die Wahl. (f) Ein gleiches that derselbe bey der Wahl Friderichs von Oesterreich, (g) davon der Gegenparthie die Ludwig IV. erwählte, der Erzbischof Peter von Mainz, einen ähnlichen Auftrag erhielte. (h)

§. 13.

Das dritte Vorrecht welches den Rheinischen Pfalzgrafen bey Königswahlen zugeschrieben wird, bestehet in der Entscheidung bey zwistigen Wahlen. Es hat hiervon der Papst Urban IV. um das Jahr 1263. also an den Römischen König Richard geschrieben. „ (i) „Et si votis Principum ad quos spectat „ eligere, ad eligendum convenientium di- „ visis in plures, duo in discordia eligan- „ tur, vel alter electorum per potentiam „ obtinebit, vel ad prædictum Comitem „ Palatinum, tanquam ad hujusmodi dis- „ cordiæ judicem est recursus habendus, „ ni forsan super electione vel coronatione „ hujusmodi suborta discordia, per appel- „ lationem vel querelam prædictorum Prin- „ cipum, ad examen sedis Apostolicæ, quo „ casu ipsius est in tali casu cognitio, de-

 „ fera-

(f) *Du Mont* a. a. O. n. 28. Olenschlager n. XXV. S. 65.

(g) Olenschlager n. XXV. S. 68.

(h) *Raynald.* ad an. 1263. *Du Mont* T. I. P. I. p. 404.

(i) Sie sind angeführt in des Hrn. v. Olenschlagers Staatsgeschichte S. 90. u. f.

„ feratur.„ Weil aber nicht nur dieses Vorgeben des Pabsts durch keine andere glaubwürdige Nachrichten unterstützt wird, sondern auch bey der zwiespältigen Wahl Ludwigs IV. und Friderichs von Oesterreich dieser Umstand nicht angeführt worden ist, welchen doch die Oesterreicher bey ihren andern Gründen (k) nicht würden ausgelassen haben, wenn er richtig gewesen wäre, so glaube ich, daß dieses Entscheidungsrecht des Pfalzgrafen eben so wohl als das dabey angeführte Recht des Römischen Stuhls über die Kayserwahlen zu erkennen, erdichtet oder doch wenigstens nicht in Ausübung gekommen sey, wenn es der Erzpfalzgraf in Anspruch genommen haben sollte.

§. 14.

Wenn man nun die Beschaffenheit der pfalzgräflichen Vorrechte bey teutschen Kayserwahlen kennt, so wird es leichter seyn, ihren Ursprung zu untersuchen. Schon in den ältesten Zeiten war der Erzpfalzgraf der oberste Hofrichter der teutschen Monarchen; (l) welches wichtige Amt er auch während eines Zwischenreichs ausübte. (m) Hieraus

(k) *Origines* du droit public de la France & de l'Allemagne T. III. L. 8. Chap. 10.

(l) von Ludewig l. c. Tit. V. §. 1. not. 2. *Geiger* de summo palatii præfecto C. III. §. 5.

(m) von Olenschlager Erl. der gold. Bulle §. 42. S. 150.. u. f. Speners teutsches jus publicum 2tes Buch 3tes Kap. §. 2.

aus scheinet im 13ten Jahrhundert das Vicariat (n) und das Vorrecht der Pfalzgrafen bey Kayserwahlen entstanden zu seyn; denn da der Pfalzgraf ohne dies während des Zwischenreichs für Verwaltung des Reichs sorgen mußte, so war es ganz natürlich, daß man ihm auch überließ die Wiederbesetzung des Reichs gemeinschaftlich mit dem Erzkanzler und ersten Churfürsten zu veranstalten; zumal da die rheinische Pfalzgrafen vermöge ihres obersten Richteramts die bey Wahltägen zuweilen entstehende Unordnungen bestrafen konnten. (o) Auf eben dieses Recht des Pfalzgrafen und auf dessen vormaligen ersten Rang unter den weltlichen Churfürsten (§. 1.) gründet sich auch ohne Zweifel die Gewohnheit demselben die Publication der Wahl aufzutragen.

§. 15.

So viel hat jedoch seine Richtigkeit daß man von dem 13ten Jahrhundert keine Spuren der pfälzischen Vorrechte bey Kayserwahlen findet: man will zwar aus einer gewissen Stelle der Chronik des Bischof Ditmars von

(n) von Olenschlager §. 6. S. 12.

(o) „ Interea Conradus fratri suo Eberhardo populoque primario in unum collecto consilium hoc dedit - - ut Henricum regni gubernaculo undique secus aptum eligerent „ *Ditmar.* L. I. p. 325.

von Merseburg (p) schliessen, es hätte der Pfalzgraf Eberhard die Wahl K. Heinrich I: dirigirt; allein die Gründe, worauf diese Muthmasung beruhet, sind allzuschwach. (q) Wippo (r) der die Wahl Conrads des zweyten ziemlich genau beschreibt, erwähnt keines pfalzgräflichen Vorrechts dabey; in der Beschreibung der Wahl Lothars II. (s) findet man so wenig als in dem Wahldecret für Conrad IV. (t) Spuren dieser Vorrechte der Pfalzgrafen.

§. 16.

Diese Rechte der Pfalzgrafen haben indessen nicht lange gedauert; sie sind ihnen durch die goldene Bulle, vermöge welcher die Zusammenberufung der Churfürsten und Direction der Wahl dem Erzbischof von Mainz übertragen wurde, (u) entzogen worden. Die Ursache hiervon ist vielleicht darinn zu finden, daß der Kayser Karl IV. die Beförderung der Kayserwahlen nicht allzuvielen Schwührigkeiten aussetzen, deren Gültigkeit nicht mehr solchen Streitigkeiten wie die seinige unterwerfen, und denen Pfalzgrafen nicht zu viele Vorrechte vor den andern weltlichen Chur-

(p) Spener a. a. O.
(q) De vita Conradi Salici in *Pistor.* scriptor. VI. rer. Germ.
(r) *Eckhart* quaternio veter. monum. S. 46. von Olenschlager n. VIII. S. 19.
(s) *Du Mont* T. I. P. I. p. 174.
(t) goldene Bulle 1tes Kap.
(u) de Cæsaribus p. 398. sq.

Churfürsten, zum Nachtheil der Krone Böhmen lassen wollte. Der Churfürst von der Pfalz, konnte sich auch einer solchen Verordnung nicht wohl widersetzen, da ihm in der goldenen Bulle schon Vortheile genug, durch die dem Pavesischen Vertrag zuwider laufende Uebertragung der Churwürde, nach Ausschliesung der bayerischen Linie, verschaft wurden.

§. 17.

Cuspinian (v) berichtet, diese Verordnung der goldenen Bulle sey nicht gleich in Ausübung gekommen, sondern es habe vielmehr noch im Jahr 1400. der Pfalzgraf Ruprecht die Churfürsten zu dem Wahltag berufen, auf welchem wegen der Wahl Friderich von Braunschweig deliberirt wurde. Allein da Cuspinian der einzige, und zwar ein 100. Jahr neuerer Schriftsteller ist, der diese Nachricht giebt, da schon bey der Wahl des K. Wenzels die Publication von dem Erzbischof von Mainz geschahe, (w) und da die Churfürsten zur Absetzung des K. Wenzels im October 1400. (x) so wie im Jahr 1410. zu der Wahl

(v) *Leibnitz* cod. diplom. jur. gent. mantiss. N. I. d. p. 263.

(w) *Struv.* corp. histor. Germ. vit. Wencesl. Köhlers Münzbel: 4ter Th. S. 342.

(x) S. die Urkunde in *Kœhler* vindic. electio. dubiæ Jodoci Imp. contra Sigism. append p. 6.

Wahl Sigismunds von dem Erzbischof von Mainz convocirt wurden, (y) so scheint diese Nachricht um so weniger Glauben zu verdienen, (z) als Cuspinian an der nämlichen Stelle, wo er des pfalzgräflichen Convocationsrechts Meldung thut, sagt Friderich von Braunschweig sey würklich zum König erwählt worden, welches doch der Geschichte zuwieder ist.

(y) *Barre* Diss. apolog. de Frider. Brunsv. etc. §. V. p. 15. anderer Meinung ist Wilke D. de Alberto legitimo Rege Rom. §. 3. p. 12. sq.

(z) Hr. Patters Handbuch der Reichshistorie S. 400. Struvens Einleitung zur Reichshistorie 9ter Absatz p. 127. S. 723. Friderich wurde daher auch in denen nach seinem Tod aufgesetzten Urkunden niemals Römischer König genennt. *De Gudenus* cod. diplom. T. III. n. 404. 405. p. 653. sqq. s. auch Wilke animadversiones in ea quæ J. Barre de Friderico Brunsvicense commentatus est. §. 10. und die daselbst angeführte gleichzeitige Geschichtschreiber

Ab-

Abhandlung
Von dem Verkauf der Waaren aus einem verhypothecirten Laden.

§. 1.

Den gemeinen Rechten nach, kann zwar einem Schuldner nicht verwehrt werden die von ihm verhypothecirte Sachen zu veräussern; (a) aber wenn er es ohne Einwilligung des Gläubigers gethan hat, so kann dieser wegen des ihm in dem Unterpfande zustehenden Realrechtes, gegen den Besitzer der versetzten Sachen (b) Klagen oder auch eine Per=

(a) Nou. 112. C. I. L. 12. C. de distractione pignor. *Titii* jus privatum Rom. Germ. Lib. III. C. 16. §. 25. *Wernher* select. obseru. forens. P. VI obs. 473. In einigen Ländern, wird jedoch eine solche ohne Bewilligung des Gläubigers geschehene Veräusserung für nichtig erklärt, und bey Straffe verboten. S. z. E. die frankfurter Reformation 2ter Th. Tit. XVII. §. 17. Orts Anmerkungen darüber, erste Forts. p. 393.

(b) L. 16. §. 3. ff. de pignor. & hypoth. Nou. 112. C. I. L. 15. C. de pignor. dieser hat jedoch das beneficium excussionis, Auth. hoc si Nov. 4. pr. C. I. 2. *Schlüter* D. de beneficio excussionis possessori hypothecæ generalis & specialis competente Goetting. 1775.

Personalklage gegen den Schuldner anstellen. (c)

§. 2.

Von dieser Regel wird aber in dem Fall eine jedoch nicht ausdrücklich in den Gesetzen bestimmte Ausnahme gemacht, wenn ein Kaufmann seinen Laden versetzt hat; denn es behaupten die Rechtsgelehrte einstimmig, alsdenn sey dem Kaufmann erlaubt seinen Handel fortzusetzen, ohne daß der Gläubiger gegen die Käufer der einzelnen Waaren, die hypothecarische Klage anstellen könne. (d)

§. 3.

Die Ursache dieser Ausnahme ist 1) die Vermuthung daß der Gläubiger seinem Schuldner seiner Nahrung durch den Versatz des Ladens nicht entziehen wolle. Die 2te Ursache ist die damit jedermann sicher von einem Kauf=

(c) „Distractis a debitore pignoribus, creditores potestatem habere, utrumne personali obligatos sibi, an pignora possidentes, in rem actione convenire velit, non est incerti juris„ L. 14. C. de pignor. & hypoth. hiermit stimmt auch das Baadendurlachische Landrecht IVter Th. Tit. 19. §. 1. überein.

(d) *Brunnemann* in commentar ad ff. L. 34. de pignor. & hypoth. *Lauterbach* colleg. theor. pract. Lib. XX. Tit. I. §. 25. Anton. *Negusantius* de pignor. & hypoth. in corpor. selector. tractatuum de pignoribus p. 9.

Kaufmanne Waaren nehmen könne und folglich der Handel nicht gestöhret werde; (e) Hierzu kommt 3) daß, wenn gleich Waaren aus dem Laden verkauft werden, doch andere, von dem Schuldner neu angeschafte, an deren Stelle treten und hierdurch die Hypothek nicht verringert und nicht verändert wird. (f)

§. 4.

In denen Fällen in welchen diese eben angeführte Ursachen nicht eintreten, muß auch die Ausnahme wegfallen, und vielmehr die Regel gelten, daß der Gläubiger die an ihn versetzt gewesene Sachen, auch von dem dritten Besitzer zurückfodern könne. Wenn also ein Schuldner seinen ganzen Kramladen auf einmal verkauft, so bleibt dieser doch in der vorigen Verbindlichkeit; (g) weil ein corpus universale nicht ohne die darauf haftende Beschwerden verkauft werden kann. Eben diese Regel gilt wenn der gröste Theil des ver-

(e) *Brunnemann* l. c. *Leyser* sp. 224. med. 6.

(f) *Mercurial. Merlinus.* de pignoribus & hypothecis Lib. II. Tit. I. qu. 45. nro. 52. 53. L. cum. tabernam 34. ff. de pign. & hyp. *Mevii* consil. posthum. cons. LVII. nro. 129. sq. *Negusantius* l. c.

(g) *Ansaldus de Ansaldis* de commerciis & mercatura Disc. LXXXII. nro. 10. *Merlinus* L. II. Tit. I. qu. 45. nro. 50.

hypothecirten Ladens zusammen als ein corpus verkauft wird. (h)

§. 5.

Wenn ein Kaufmann der en gros zu handeln nicht gewohnt ist, aus seinem verhypothecirten Laden eine große Menge Waaren, die aber doch nicht den grösten Theil des Ladens ausmachen, ohne die Absicht eine beträchtliche Quantität Waaren wieder dagegen anzuschaffen, zusammen verkauft, so kann gegen den Käufer derselben hypothecarische Klage angestellt werden. Die Juristen Facultät zu Helmstätt hat in diesem Fall im November 1718 folgendes Responsum ertheilt (i) „ Beklagter will behaupten, daß ein Kaufmann durch eine auf sein Vermögen haftende Generalhypothek, nicht verhindert werde, seine Waaren hin und wieder zu verkaufen. Alldieweil aber der von der Wernerinn mit Beklagtem getroffene Kauf nicht nach der Kramer Art einzeln und Stückweise, sondern in ziemlicher Quantität geschehen, demnach nicht abzusehen wie der Käufer das darauf haftende onus den Rechten gemäß zu übernehmen, sich entbrechen könne. „

§. 6.

(h) *Merlinus* l. c. nro. 51. *Leyser.* medit. ad ff. sp. 224. med. 6.

(i) *Leyser* sp. 224. med. 6.

§. 6.

Daß dieses Responsum der Rechten und der Billigkeit gemäß sey, (k) erhellet daraus, daß 1) in einem solchen Falle die Begünstigung des Handels wegfällt, indem der Verkauf einer großen Menge von Waaren, von einem Kaufmann der en gros zu handeln nicht gewohnt ist, weder als ein Theil der Handlung, noch als ein Stück der Nahrung des Schuldners anzusehen ist. Da auch 2) nach einem solchen Verkauf, der Schuldner nicht leicht wieder eine so beträchtliche Anzahl von Waaren zusammen anschaft, so wird dadurch die Hypothek verringert, welches doch zum Nachtheil des Gläubigers nicht geschehen kann. (l)

§. 7.

Ganz anders verhält es sich, wenn ein en gros handelnder Kaufmann sein ganzes Waaren-

(k) Ich rede hier nur von dem was nach gemeinen Rechten statt finden; ganz anders verhält es sich in denen teutschen Ländern in welchen die Regel, Hand muß Hand währen, gilt (des Hr. von Selchow elementa juris Germanici §. 577) In diesen Ländern kann gegen den Käufer nicht anders als personaliter, wenn er nämlich nicht bona fide gehandelt hat, geklagt werden.

(l) *Consilia Tubingensia* Vol. VII. cons. XIX. n. 38. sqq.

lager versetzt hat; diesem kann man nicht verwehren eine beträchtliche Quantität Waaren auf einmal wegzugeben, wenn es nur nicht in der Absicht den Gläubiger zu verkürzen geschieht, und wenn nicht mehr Waaren zusammen verkauft werden, als die Kaufleute en gros weg zu geben pflegen. Denn da der Gläubiger weiß daß sein Schuldner en gros handle, so ist zu vermuthen, er habe in die Fortsezung dieses Handels gewilliget; indem es seine Absicht nicht seyn kann den Schuldner seiner Nahrung zu berauben, und seinen ganzen Handel zu zerstören.

§. 8.

Es behaupten zwar einige Rechtsgelehrte, die einzeln verkaufte Waaren könnten, wenn sie zu einer Zeit da der Schuldner schon angefangen hatte übel Hauszuhalten, und der Gläubiger berechtiget war die hypothecarische Klage gegen ihn anzustellen, von dem Gläubiger vindicirt werden: (m) diese Meinung scheint aber ungegründet zu seyn, weil 1) der Handel auf diese Art leiden würde, und sich jeder Käufer, ehe er in einen Laden gienge erkundigen müßte, ob der Kaufmann auch ein guter Haushalter sey und seinen Laden nicht verpfändet habe? Es würde auch 2) sehr weitläuf-

(m) *Straccha* de mercatura Tit. mand. §. fin. p. m. 196.

läuftig seyn, wenn man gegen so viele Käufer einzelner Waaren, die solche oft wieder veräussert und verbraucht haben könnten, vielleicht mit größern Kosten als die Sachen selbst werth wären, Klagen anstellen wollte.

§. 9.

Was letztlich das aus einzelnen Waaren gelößte Geld betrift, so bleibt solches so lange als es der Schuldner nicht zu etwas anders verwendet, ohne Zweifel dem Gläubiger verhypothecirt; (n) da in universalibus das Geld an die Stelle der dafür weggegebenen Sachen kommt. (o)

(n) *Negusantius* l. c. p. 9.

(o) L. 70. §. 3. ff. de legat. 2. ibique Gothofredus *Schaumburg* compend. jur. Dig. Lib. V. Tit. III. §. I.

Beantwortung der Frage,

Ob der Indossat gegen den Indossanten eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels, nach Wechselrecht klagen könne?

§. 1.

Alle Rechtsgelehrte behaupten, und alle Wechselordnungen bestimmen es, daß der Indossat gegen den Indossanten den Regreß zu Ersetzung des Geldes samt Zinnsen, Kosten und Schäden haben solle, wenn der Wechsel auf gehörige Art mit Protest zurückkommt. (a) Hierbey entsteht aber die Frage, ob der Indossat in diesem Falle nach Wechselrecht gegen den Indossanten verfahren könne. Der berühmte Reichshofrath von Wernher (b) glaubt,

(a) Siegels corpus juris cambialis T. II. f. 45. des Hr. Hofrath von Selchow Grundsätze des Wechselrechts 3ter Abschnitt §. 32. *Heineccii* elem. jur. cambial. c. VI. §. 4.

(b) Dieser Gelehrte schreibt in den selectis observationibus forensibus T. I. P. I. obs. 173. also: „Fac aliquem literas cambii mediante indossamento, quod vocant, alteri cedere; cessionarium autem, quod forte verum non sit nomen cessum, solutionem a debitore, qui in literis cambialibus nominatus est, consequi non posse, adeoque regressum suum contra cedentem instituere; quæritur an contra

glaubt, es finde in diesem Fall der Wechselproceß nicht statt; allein ich muß hierinn von diesem großen Manne abweichen, und hoffe aus der Natur der Sache, aus den verschiedenen Wechselordnungen, und aus den Meinungen vieler bewährten Rechtsgelehrten, das Gegentheil darthun zu können.

§. 2.

Wenn ein indoßirter Wechsel nicht gehörig bezahlt wird und mit Protest zurückkommt, so bleibt der Indossant in der durch Annehmung des Geldes contrahirten Verbindlichkeit

 gegen

tra eundem jure cambii „nach Wechselrecht, experiri possit? quod primo intuitu affirmandum esse videtur, tum commerciorum promovendorum favore, qui præsertim inter mercatores, celerrimam executionem suadet, tum propter cedentis præsumtam voluntatem, qui nomen cambiale cedendo, id agere voluisse censeri potest, ut cessionarius jure cambii nomen cessum quam citissime consequeretur; atque adeo ad præstandam evictionem juxta ipsius nominis cessi conditionem se obligasse. Enimvero intelligendum est, cessionem strictissime interpretandam adeoque de qualitate cambiali contra debitorem quidem, minus autem contra ipsum cedentem valitura, accipiendum esse; exemplo fidejussoris „qui pro debitore cambiali intercessit, nec tamen ipse jure cambii tenetur, & nominis hypothecarii, quo cesso nulla perinde in bonis cedentis hypotheca constituitur„

gegen den Indossanten und muß daher diesem die durch Cedirung des Wechsels einmal versprochene Befriedigung nach Wechselrecht verschaffen.

§. 3.

Zu diesem Grunde kommt noch der Favor commercii und die Sicherheit, Treu und Glauben die bey allen Handelsgeschäften beobachtet werden müssen; diese Ursachen haben die Einführung des Wechselrechts ohne Zweifel veranlaßt, (c) und sie finden nicht nur bey der Verbindlichkeit des Trassaten, sondern auch bey der Obligation des Indossanten, ihre Anwendung; zumahl da nach der Meinung der bewährtesten Rechtsgelehrten, (d) der Indossant von dem der seinen Wechsel in honorem acceptirt, nach Wechselrecht belangt werden kann.

§. 4.

Nun führt zwar der Herr von Wernher hiergegen an, es müsse eine Ceßion strictissime ausgelegt werden, und der Cedent sey nicht gleich auf die nämliche Art wie der Schuldner

(c) Von Selchow 1ter Abschnitt §. 4.

(d) Von Selchow 10ter Abschnitt §. 83. Hr. Dr. *Musæus* D. de trassato literas cambiales in honorem acceptante C. III. §. 16. *Francke* D. de jure ad implementi litterarum cambialium honoris causa §. XI. lit. D.

ner gegen den Cessionarium verbunden; (e) allein der Schluß von dieser Regel, und von Ceßionen überhaupt, läst sich um so weniger auf die Wechsel ins besondere machen, als es bekannt ist daß der Indossant größere Verbindlichkeit gegen den Indossaten, als ein Cedent gegen den Cessionarium hat, da z. B. dieser blos veritatem, nicht bonitatem nominis cessi, (f) jener aber beydes prästiren muß. (g) Hierzu kommt noch dieses, daß der Vortheil des Handels eine schnelle Execution bey Wechselsachen erfordert, (h) welche bey andern Ceßionen nicht so nothwendig ist.

§. 5.

Eben so wenig scheint mir das zweyte Argument welches der Reichshofrath von Wernher von den Bürgen hernimmt, die nach einiger gelehrten Meinung, wenn sie für den Wechselschuldner gut gesagt haben, nicht nach

(e) *Berger* electa processſ. execut. th. 52. Ejusd. oeconomia juris L. III. Tit. 3. th. XI.

(f) L. 4. ff. de actione vel hereditate vendita. *Stryk* usus modern. Pand. L. XVIII. Tit. 4. §. 7. *Lauterbach* colleg. ff. L. 18. T. 4. §. 42. *Coccei* jus civ. controv. T. I. L. 18. T. 4. qu. 18.

(g) *Leyser* in meditat. ad ff. sp. CCII. med. III. s. auch oben den 1ten §.

(h) *Leyser* l. c. s. oben §. 3.

Wechselrecht belangt werden können, (i) zu beweißen; denn auch gegen die Bürgen findet, wenn sie als solche den Wechselbrief unterschrieben haben, der Wechselproceß statt, (k) man kann also hieraus weit eher schließen daß dieser Proceß auch gegen den Indossanten, welcher gleichfalls die Ceßion nebst seiner Unterschrift auf den Wechselbrief setzt, gebraucht werden könne.

§. 6.

Daß die bisher von mir angeführte Gründe der Sache gemäß seyen, beweisen viele Wechselordnungen, welche verordnen daß dem Indossaten gegen den Indossanten nach Wechselrecht geholfen werden solle; und keine Wechselordnung benimmt dem Indossaten diesen Regreß nach Wechselrecht ausdrüklich; Es kann also meine in dieser Abhandlung ausgeführte Meinung, als in dem allgemeinen Wechselrecht gegründet angesehen werden. (l) Die in

(i) *Berger* elect. disceptat. forens. P. I. suppl. p. 1771.

(k) von Selchow XIter Abschnitt §. 90. *Francke* institut. jur. cambial. Lib. II. sect. 2. tit. 4. §. 4. p. 73. *Heineccius* C. VI. §. 10. „*Hetzler* D. de differentiis juris Romani & juris cambialis in fidejussione„

(l) „Die Grundsätze in welchen die Wechselordnungen, wenigstens gröstentheils mit einander übereinstimmen, machen das allgemeine Wechselrecht aus„ von Selchow im 1ten Abschnitt §. 10.

in vielen Ländern, unter andern in der Markgrafschaft Baaden (m) eingeführte, erneuerte frankfurter Wechselordnung, enthält „hiervon folgendes: (n) „Wenn ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt werden müssen, so kann der Creditor oder Innhaber desselben die schärfste Execution nach Wechselrecht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten — — und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summe, samt Provision, Sensario, Briefporto und Rükwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wenn der Beklagte nicht alsobald und längstens in 24. Stunden bezahlt, ohne Aufenthalt an handen gegangen werden soll.„ In der Chursächsischen verbesserten Proceßordnung, wird folgendes verordnet: (o) „nicht weniger soll auch der Indossant, da der Wechselbrief nicht bezahlet würde, den Indossatarium — — des Capitals auch der Zinnsen und Unkosten halben nach Wechselrecht zu befriedigen — — verbunden seyn.„ Hiermit stimmen auch die Augspurgische, (p) Bran=

(m) Vermöge der Hofgerichtsordnung §. 113.

(n) Im 28ten Artikel

(o) Im Anhang §. 14.

(p) 6tes Kap. §. 1.

Brandenburg = Onolzbachische, (q) Elbingische (r) und Schwarzburg Rudolstättische Wechselordnungen, (s) wie auch der Amsterdamer Wechselgebrauch (t) überein. Andere Wechselgesetze drücken sich zwar nicht so deutlich als die bisher angeführte hierüber aus, allein man kann bey ihrer genauen Durchgehung und Gegeneinanderhaltung doch nicht behaupten, daß sie dem Indossaten den Regreß nach Wechselrecht gegen den Indossanten benähmen. (u)

§. 7.

(q) Art. 12.

(r) 5tes Kap. Art. 20.

(s) §. 4.

(t) Phoonsen Amsterdamer Wechselgebrauch 20tes Kapitel §. 10.

(u) In der Preusischen Wechselordnug Art. 37. heißt es: „ käme ein solcher Wechsel wegen „ Nichtbezahlung zurük, alsdenn ist der „ Aussteller oder Girante schuldig, binnen „ 24. Stunden, den Wechselbrief nebst In„ teresse und Unkosten oder Rükwechsel und „ Unkosten bey Straffe der Execution zu bezahlen. „ Gleichen Innhalts ist die Würtemberg Stuttgardische Wechselordnung 4tes Kap. §. 39. In der Danziger Wechselordnung Art. 28. heißt es, der Indossant solle Executive und in der Sachsen = Gothaischen Wechselordnung §. 9. er solle mit Schärfe angehalten werden den nicht honorirten Wechsel zu bezahlen.

§. 7.

Es behaupten auch viele bewährte Rechtsgelehrte daß der Indossat gegen den Indossanten eines nicht honorirten Wechselbriefs nach Wechselrecht klagen könne. *Ludovici* schreibt hiervon also: (v) „Was endlich den Effect „oder die Würkung eines gehörigen Indos„sements betrift, so kann der Indossat, „wenn er von dem Trassaten seine Bezah„lung nicht erlangen mögen, und dannen„hero wider den Indossanten seinen Regreß „zu nehmen genöthiget wird, diesen den In„dossanten nach Wechselrecht belangen, „eben als wenn er sonst aus einem Wech„selbrief klagete„ gleicher Meinung sind auch Siegel, (w) Königke, (x) Böhmer (y) Raumburger (z) Hermann (a) und Stryk (b)

(v) In der Einleitung z. Wechselproceß 4tes Kap. §. 32.
(w) Einl. zum Wechselrecht 1tes Kap. §. 15.
(x) Anmerkungen z. d. Leibziger W. O. §. XI.
(y) In doctrina de actionibus l. 2. C. 9. §. 17.
(z) In der Grundfeste des H. R. Reichs Rechte in Wechselsachen S. 210. 571.
(a) Teutsch jurist. Wörterbuch voc. indoßiren.
(b) In Diss. de cambialium literarum acceptatione C. IV. §. 16. n. 71.

Vollständige Beschreibung der Hochfürstlich Markgräflich Badischen Münzen und Medaillen.

Erste Abtheilung

Münzen der Herren Markgrafen von Baden vor der Theilung vom J. 1160 bis 1527.

M. Hermann 4te Reg. von 1160 bis 1190.

I.

HERIMANNUS. Ein Kreutz mit vier Kugeln in seinen Winkeln.

R. Ein Thurm, daneben stehen die Buchstaben. P R I | S A C (a) Ein Schilling.

Schœpflin histor. Zaringo Badensis T. III. auf dem zu den Münzen gehörigen Titelblatt.

M.

(a) Diese Buchstaben zeigen die alte Stadt Breysach an, wo nach des Hrn. Schöpflins Meinung eine gemeinschaftliche Münze der Herzogen von Zähringen und der Markgrafen von Baden war.

M. Hermann VI. 1243. † 1250.

2.

Ein gespaltener Schild auf dessen erster Seite ein Querbalken, auf der andern aber ein von der Rechten zur Linken gehender Schrägbalken ist, ohne Umschrift. Ein kleiner Bracteat. (a)

Schoepflin l. c.

(a) Diese Münze haben nach Hrn. Schöpflins Meinung M. Hermann VI. und seine Gemahlinn Gertraud von Oesterreich gemeinschaftlich während ihrer Regierung über die Oesterreichische Lande prägen lassen: Man kann dieses aber um so weniger mit Gewißheit behaupten, als es Burgundische Münzen K. Maximilians I, in dessen Zeiten sich dieser Bracteat seinem Ansehen nach am besten schickt, giebt: S. Herrgott monument. Austriaca T. III.

M. Christoph I. 1475 bis 1527.

3.

Goldmünzen.

CRISTOF. MARCHIO BADEN. der H. Peter wie bey den vorigen Münzen. R. MONETA NOVA AUREA BADENIS. Ein Lilienkreutz mit vier Wappenschildgen in den Winkeln. (a)

(a) Dieser seltene Goldgulden befindet sich in dem vortreflichen Münzkabinet des Hr. Hofraths von Hagen in Nürnberg, welcher die Gütigkeit gehabt hat diese Arbeit mit vielen Beyträgen zu bereichern.

4.

CHRISTO. MARCHIO. BADENS. der H. Peter bis an den halben Leib, einen Schlüssel in der rechten haltend; vor ihm stehet das vierfeldige Baden und Sponheimische Wappen R. MONE. NOVA AVR. BADENSIS 1503. vier Wappenschildgen in den Winkeln eines Lilien-Kreutzes. Köhlers Ducatencabinet 2ter Th. nro. 1708.

5.

Dergleichen Goldgulden vom Jahr 1505. Hofmanns Münzschlüssel p. m. 151.

6.

Wie auch von 1506.
Hofmann l. c.

7.

Und von 1507.
Hofmann l. c.

8.

Ein von obigen sehr wenig verschiedener Goldgulden v. J. 1510. Carte ou Liste contenant le prix de chacun marc, once, estrelin etc. Anvers. 1621. 4to.

9.

BEAT. BERNARD. MARCI dieser Markgraf stehend mit einem heiligen Schein

um das Haupt, in der rechten eine Fahne mit dem Badischen Schrägbalken haltend, die linke auf den Badischen Schild legend.

R. MON. AVR. BAD. 1519. Das vierfeldige Baden und Sponheimische von vier kleineren Schildgen umgebene Wappen in einer zierlichen Einfassung.

Schœpflin histor. Badens. T. III. Tab. I.

10.

BEAT. BERNARD. MARTIR. dieser Heilige stehend, in der rechten eine Fahne mit dem Badischen Wappen haltend. (a) R. MON. AVRE. BAD. 1513. das Badische Wappen, an den vier Seiten mit so viel kleinen Wappenschildgen besetzet, in einer gebogenen Einfassung.

Köhlers d. C. 11ter Th. n. 1709.

(a) Köhler hat diesen Goldgulden aus einem alten holländischen Münzbuch genommen, ich kann also für die Richtigkeit der Beschreibung, wobey mir besonders das Wort MARTIR Zweifel verursacht, nicht stehen.

11.

CHRISTOF D. G. MARCHIO BADE. das halbe Bild des H. Peter mit einem Schlüssel, vor ihm steht das Baden und Sponheimische Wappen.

R. MONETA NOVA BADENSIS 1510. ein verziertes Andreaskreutz mit vier

Wap-

Wappenschildgen in den Winkeln. Eine thalerförmige Münze.

Schœpflin Tom. IV. supplem. I.

12.

BEAT. SANCT. BERNARD MARTIR. (a) dieser heilige geharnischt mit einem Schein um das Haupt, eine Fahne mit dem Baden und Sponheimischen Wappen haltend, daneben 1512.

R. MONE. NOVA BADENSIS 12. (1512) eine zierliche Einfassung, in welcher 5 Wappenschildgen mit dem Badischen, Sponheimischen, Larischen, Röttelischen und Rodemacherischen Wappen sind. Eine thalerförmige Münze.

Schœpflin Tom. IV. suppl. I.

(a) Auf dem Original wird wohl Marchio stehen, denn M. Bernhard war kein Märtyrer; es finden sich aber diese Münze so wie die vorige in keinem mir bekannten Cabinette, sondern sie sind bloß in den bey Arends zu Hamburg i. J. 1636. heraus gekommenen Münzbuch auf der 146ten S. abgedrukt, woraus sie auch H. Schöpflin genommen hat.

Kleinere Silbermünzen.

13.

CRISTOF MARGR. DE BADE das Badische und Sponheimische quadrirte Wappen.

R. VLRI. EBER. COMI. DE WIR. ein vierfeldiger Schild mit dem Würtembergischen und Mömpelgardischen Wappen. Ein Schilling (a) Schœpflin T. III. Tab. 3.

(a) Diese Münze ist nach dem im Jahr 1475. zwischen den Markgrafen von Baden und Grafen von Würtemberg geschlossenen und in den Jahren 1477. und 1478. erneuerten Münzvertrag geprägt worden. Der Name M. Albrechts von Baden ist darauf ausgelassen weil er schon i. J. 1476. die Regierung niederlegte. H. Kirchenrath Sachs Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden 3ter Th. p. 5. H. Sattlers Geschichte von Würtemberg IVter Th p. 126. und 156.

14.

CRISTOF MARCHIO BAD. das vierfeldige Wappen.

R. GLORIA IN EXELIS DE. ein verziertes Kreutz. Ein Schilling Schœpflin. T. III. Tab. 3.

15.

Eine solche Münze von einem andern Stempel mit MARCHI statt Marchio und mit veränderten Zierrathen des Kreutzes.

16.

BEAT. BERNARD. MARCH. dieser Markgraf stehend wie auf der Münze Nro. 9.

R. MONE. NOVA BADENSIS 1513. das quadrirte Wappen. Ein Groschen.

Schœpflin Tom. III. Tab. I.

17.

BEAT. BERNARD. MARC. dieser Markgraf wie bey N. 9.

R. TRIW. VND STET EWIG (Ewig treu und beståndig) 1501. drey zusammengesetzte Wappenschildgen von Baden und Sponheim, Usenberg, Lahr und Malberg, in der Mitte und in den Winkeln sind Rosen.

Schœpflin Tom. III. T. I.

18.

SANCTVS CRISTOFERVS dieser Heilige unsern Heyland durchs Wasser tragend.

R. MONETA NOVA BADENSIS 1506 das Baden und Sponheimische Wappen. Ein Groschen.

Schœpflin T. III. Tab. 3.

19.

Der Avers ist wie bey Nro. 9. jedoch mit dem ganz ausgedrukten Wort MARCHIO R. MONETA NOVA BADENSIS 1513. das Baden und Sponheimische Wappen mit der Ordenskette vom goldenen Vließ umhångt und mit einem Helme bedeckt worauf die Ba-

 dische

dische Bockshörner und der Sponheimische Pfauenwedel stehen.

Schœpflin Tom. III. Tab. I.

20.

Ein Dickthaler fast von gleichem Gepräge mit der vorigen Münze, nur mit einem etwas verschiedenen Helm.

Joachims Münzcabinet 1ter Th. Tab. 10. nro. I. p. 93. sqq.

21.

CRISTOFERVS MARCHI. BADE. der geharnischte und behelmte Markgraf zu Pferde mit einem Pusikan. R. MONETA NOVA BADENSIS das Baden und Sponheimische quadrirte Wappen, darüber 1518. (a)

(a) Diesen höchst seltenen Viertelthaler besitzen nebst vielen andern in dieser Schrift zuerst bekannt gemachten Münzen, des regierende H. Markgrafen von Baden Hochf. Durchl.

22.

CRISTOFERVS MARCHIO BADE. das Brustbild mit dem Barette auf dem Haupt, und mit dem alten teutschen Harnisch.

R. MONETA NOVA BADENSIS das Wappen darüber 1518.

Fabers Entwurf einer numismatischen Kenntniß der europäischen Staaten. p. 354. nro. 1572.

23.

CRISTOF. D. G. MARCHIO BADENSI das Brustbild des Markgrafen mit einem Barette.

R. MONETA ARGENTEA BADENSIS das Baden und Sponheimische Wappen, darüber die Jahrzahl 1519. ein viertel Thaler (a)

Schœpflin T. III. Tab. 3.

(a) Von dieser Münze und einem Thaler M. Wilhelms ist ein sonderbarer Zwitterthaler zusammengesetzt worden, den der H. von Madai im 2ten Th. des Thalercabinets Nro. 3493. beschreibt.

24.

CRISTOF. D.G. MARCHIO BADENS. das Brustbild von der linken Seite mit einem starken Barte und einem Hut auf dem Kopf.

R. MONETA NOVA BADENSIS das quadrirte Wappen und darüber die Jahrzahl 1519. Eine sehr rare Klippe.

von Madai Thalercabinet 2ter Th. nro. 3494.

25.

BERNARD. MARCH. BEAT. ein Ritter in völliger Positur und Rüstung in der rechten eine Fahne, in der linken einen Wappenschild haltend.

R. CRISTOF. D. G. MARCHIO BADEN. 1525. des Wappen, darüber die Zahl 4 eine Klippe.

Fabers Entwurf p. 354. nro. 1573.

26.

Das vierfeldige Wappen, darüber ein C. und ein A. oder M. welches vermuthlich Christoferus Marchio, oder Christoferus Albertus heissen soll. Ein Silberheller.

Zweyte Abtheilung.

Münzen der Herren Markgrafen von Baden aus der Bernhardinischen Linie, vom Jahr 1527 bis 1771.

M. Bernhard III. 1527. bis 1536.

Medaillen.

27.

BERNARD. E. ERNEST. FRAT. GERMA: MARCHION. BADEN. die mit Mützen bedeckte Brustbilder der beyden Herren Markgrafen. R. GERMAN. FRATR. CONCORDIÆ SACR. AN. MDXXXIII.

Schœpflin Tom. III. Tab. 4.

28.

28.

BERNHARDUS DEI GRATIA MARCHIO BADENSIS. Das mit einem Barette bedeckte Brustbild.

R. Ein Stern, darunter ANNO SALVTIS MDXXXIII. Unter diesen Worten stehen zwey Schildgen mit dem Badischen und Sponheimischen Wappen.

Schœpflin Tom. IV. suppl. 2.

Kleine Silbermünze.

29.

Eine Einfassung mit einem vierfeldigen Wappen in welchem ein Schrägbalken, ein Löwe, und ein geschachtes Feld sind; darüber die Jahrzahl 1530. (a) ein Silberheller.

(a) In Adonn Bergs neuem Münzbuch p. 23. werden verschiedene Münzen die im Wappen und in der Jahrzahl sehr viele Aehnlichkeit mit dieser haben, unter die bischöflich Regenspurgische gezählt; es ist daher zweifelhaft ob dieser Heller zu den Badischen oder zu den Regenspurgischen zu rechnen sey.

M. Philipert † 1569.

Medaille.

30.

PHILIPERT MARGGRAF ZV BADEN VND G. Z. SPONHEIM das mit einer zierlichen Mütze bedeckte Brustbild.

Schœpflin T. IV. suppl. 2.

M. Philipp II. † 1588.

Medaille.

31.

PHILIPPVS MARG. BADE. GRAF. Z. SPAHAI. das Brustbild mit einem spanischen Kragen und Harnisch.

R. GOT GNAD. das vierfeldige Sponheimische, Ebersteinische (a) und Lahrische Wappen, nebst dem Badischen Mittelschild. Drey Helme stehen auf dem Wappen, und zwey auf jeder Seite desselben.

Schœpflin T. III. Tab. 4.

(a) Da M. Philipp II. erst im Jahr 1583. das Ebersteinische Wappen zu brauchen anfieng, (H. K. R. Sachs Badische Geschichte 3ter Th. p. 252) so muß diese Medaille zwischen den Jahren 1583. und 1588. geprägt worden seyn.

Kleine Silbermünzen.

32.

PHILIP D. G. MARCH. BAD. C. SP. das Baden und Sponheimische vierfeldige Wappen, darüber die Jahrzahl 87. (1587.)

R. RVD. II. D. G. ROM. IMP. S. AVG. der gekrönte doppelte Reichs Adler mit der den Werth von zwey Kreutzern anzeigenden Zahl 2. auf der Brust.

Schœpflin Tom. IV. suppl. 3.

32. b

Das vierfeldige Wappen, darüber P. M. ein einseitiger Silberheller.

M. Eduard Fortunat † 1600.

Medaille.

33.

EDVAR. FORTV. MARCH. BADE. ET HOCHBER. das geharnischte Brustbild. Eine sehr rare Ovale einseitige Medaille.

Schœpflin T. III. T. 6.

Thaler.

34.

EDVARD. FORTVN. D. G. MARCH. BADEN. CO. S. das geharnischte halbe Bild, in der rechten ein blosses Schwerd, mit der linken das Gefäß des angegürteten Degens haltend. R. QVI. DISTVLIT. NON. ABSTVLIT. IPSE. ME. PROTEGAT. der Badische Schild mit einem Helm, worauf die Badische Bockshörner und der Sponheimische Pfauenwedel sind. Zur Seiten stehen 4. Schildgen mit dem Sponheimischen, Lahrischen und Breißgauischen Wappen und mit der Ebersteinischen Rose; unten stehet die Jahrzahl 1590. ein höchst seltener Thaler.

Schœpflin T. III. T. 6.

35.

Eine eben so seltene drey löthige Klippe fast von dem nämlichen Gepräge. (a)

(a) Diese Münze besitzt der Freyherr von Palm zu Carlsruhe in seiner, besonders an Badischen Münzen sehr reichen Sammlung.

M. Wilhelm 1622. bis 1677.

Medaillen.

36.

GVILHELMVS D. G. MAR. BAD. ET HA. C. IN. SP. ET EB. DO. IN LA. ET M. das Brustbild darunter 1627. eine ovale einseitige Medaille.

Schœpflin T. IV. suppl. 3.

37.

GVILHELM D. G. MARCH. BAD. ET HAC. LANDG. IN SAVS. CO. IN SP. ET. E. D. IN. R. B. L. ET M. das Wappen.

R. MORTVVS ANNO 1677. DIE XXII MAII ÆTATIS SVÆ LXXXIIII.

Goldmünzen.

38.

WILH. D. G. MAR. BAD. ET HA. LA. IN SA. CO. der H. Georg zu Pferd dem Lindwurm die Lanze in den Rachen stossend.

R.

R. IN SP. ET EBER. DO. IN. RO. B. LA. ET MA. der Badische von acht andern Schildgen umgebene Schrägbalken. Einer der seltensten Goldgulden.

39.

GVILIELM. D. G. MARCHIO BADEN. ET HACHBERG. L. I. das Brustbild.

R. S. COMES. I. SPONH. ET EBERS. D. I. R. B. L. E. M. 1674. das gekrönte und mit der Ordenskette vom goldenen Vließ umgebene Wappen. Ein Ducate.

Schœpflin T. IV. ſuppl. 3.

Thaler.

40.

WILHELMVS D. G. MAR. BAD. E. HACH. L. IN. SAVS. CO. das geharnischte Brustbild.

R. IN SPONH. ET EB. DO. IN. ROTEL. BADEN. LAHR ET MAHLB acht in die Runde gestellte Wappenschilde und in deren Mitte das Badische Hauptwappen. Ein rarer Thaler.

Madai Thalercabinet 1ter Th. nro. 1024.

41.

GVILHELM9 D. G. MAR. BAD. ET HACH. das Brustbild mit einem Spanischen Kragen.

R. COM. SPANH. ET EBERS. DNS. IN LOHR ET MALB. ein fünffeldiges Wappen mit sieben Helmen, über dem mittelsten stehet die Jahrzahl 1624.

Ein Thaler.

Schœpflin T. III. T. 8.

42.

GVILHELMVS D. G. MARCHIO BADEN. ET HACHB. das Brustbild im Spanischen Kragen.

R. wie bey Nro. 41. aber mit der Jahrzahl 1626. ein Thaler.

Schœpflin T. III. T. 8.

43.

Ein solcher Thaler von 1625.

Madai Thalercabinet 1ter Th. nro. 1025.

44.

Dergleichen Thaler vom Jahr 1627.

Madai loc. cit.

Kleine Silbermünzen.

45.

WILH. D. G. MARC. BADEN. C. SPON. das Baden und Sponheimische Wappen darüber 1624.

R.

R. FERDINAND. II. D. G. ROM. IMP. der doppelte Adler mit der Zahl 3 auf der Brust. Ein Groschen.

Schœpflin T. III. T. 7.

46.

GVILH. D. G. MA. BA. ET HACH. das vierfeldige Wappen.

R. FERD. II. RO. IM. S. AVG. 1625. der doppelte Adler, auf dessen Brust die Zahl 2. Ein Albus.

47.

GVILHELM. D. G. MAR. BAD. ET HACHB. das Brustbild im Harnisch und Spanischen Kragen. R. das vierfeldige Wappen mit einem Mittelschild, darüber die Jahrzahl 1626. und der Werth XII. die Umschrift heißt: CO. SPON. ET EBERS. D. IN LOHR. ET MAL. Ein Zwölfkreutzer Stück.

Schœpflin T. III. Tab. 7.

48.

Das Baden und Sponheimische Wappen, darüber 1626. daneben W. M. Ein Silberheller.

49.

Noch ein anderer Silberheller mit einem wenig verschiedenen Gepräg.

50.

Das vierfeldige Wappen, darüber V. Ein Silberheller.

51.

GVILH. D. G. MA. BAD. ET HACH. das vierfeldige Wappen, daneben 1636.

R. FERD. II. D. G. RO. IMP. S. AVG. der doppelte Adler, auf dessen Brust 2. Ein Albus.

52.

Dergleichen Albus v. J. 1637.

53.

GVIL. D. G. MAR. BAD. ET HACH. LANDG. IN SAVS das Brustbild.

R. C. IN SPO. ET EB. D. IN RO. BA. LO. ET MA. das Wappen mit zehen Feldern, in einem runden Schilde darüber 1638. Im Abschnitt 18. ST. FVR I R. DALER.

Schœpflin T. III. T. 7.

M. Ferdinand Maximilian geb. 1625. † 1669.

Medaillen.

54.

FERDIN. MAXIMIL. D. G. MARCH. BAD. ET H. das Brustbild.

Schœpflin T. IV. ſuppl. 3.

55.

FERDINANDUS MAXIMILIANUS D. G. BADENS. ET HACHB. MARCHIO das Brustbild.

R. Ein an zwey Palmzweige gebundener Anker, oben ein großes L. in der Mitte TANDEM. (a)

(a) Diese ovale Medaille, welche Se. Durchlaucht der H. Markgraf von Baden besitzen, scheint auf die im Jahr 1655. erfolgte Geburt des nachmaligen H. Markgrafen Ludwig Wilhelms geprägt zu seyn.

M. Ludwig Wilhelm reg. vom 1677. bis 1707.

Medaille.

56.

LUDOVICUS WILHEL. D. G. MARCH. BADENS F. F. (Ferdinandi filius oder fieri fecit) das Brustbild des noch jungen Prinzen.

R. NON DETERIORA SEQUENDO. Ein Adler mit einem Anker in den Klauen, fliegt gegen die Sonne, in welcher eine Krone ist, ein junger Adler fliegt ihm nach. (a)

Schœpflin T. III. T. 9.

(a) Dieser Revers wird erläutert in des H. K. R. Sachs Badischer Geschichte 3ter Th. p. 490.

57.

LEOPOLDUS M. P. F. A. P. P. (magnus, pius, felix Augustus, pater patriæ) der Kayser fährt in einem Triumpfwagen über verschiedene Waffen und hält in der rechten eine kleine Siegesgöttinn; im Abschnitt: TRIUMPHATOR GENT. BARB.

R. Eine Schlacht zwischen den Kayserlichen und Türken, in der Ferne siehet man zwey Städte mit der Ueberschrift WIDIN. NISSA. Oben schwebt ein mit Palmen umgebenes Brustbild mit der Umschrift LVDOV. WILH. MARCH. BADEN. In der Exergue stehet: TURCÆ ANNO UNO TER DEVICTI 1689. (a)

Schœpflin T. IV. S. 4.

(a) Zur Erläuterung dienet Theatrum Europæum T. XIII. p. 638. sqq. Sachs 3ter Th. p. 519. sqq.

58.

Der Avers ist wie bey der vorigen Münze.

R. Eine Canone mit verschiedenen Kriegsgeräthschaften; oben ist das Markgräflich Badische vierfeldige Wappen; umher LUD. WILH. M. BADEN. TURC. CASTR. EXUIT CÆSIS 25000 ET CAPTIS 158 TORMENT. Unten AD SALANKEMEN PROPE PETERWARADEIN DIE $\frac{19}{9}$ AUG.

AUG. 1691. Randschrift: DOMINUS CONCULCABIT HOSTES NOSTROS. Ps. 108. v. 14.

Nummophylacium Stollianum (Brem.) p. 15. nro. 78.

59.

LUD. WILH. M. BADEN. & HOCHB. EX. CÆS. GEN. LOCUMT. (Exercitus Cæsarei generalis Locumtenens) das geharnischte Brustbild.

R. DEO FORTUNANTE ARMIS INVICTIS LEOPOLDI M. DUCE LUD. WILH. M. BAD. ET HOCHB. AD SALANKEMEN. PROP. PETERWARAD. D. $\frac{19}{9}$ AUG. A. 1691. TURC. 25000 DELET. CASTRA EXPUGN. TORM. 158. CAPTA TAURI 10000 TENT. TOTIDEM. CAUD. EQ. 4. SIGNAPRÆT. 14. EQUI 5000. CAMEL. ET MUL. 2000. DESIDERATIS MAGN. VIZIR. AGA IANIZ. AC SERASK. VIVAT AUSTRIA. (a)

Schoepflin T. III. Tab. 9.

(a) Von dieser Schlacht s. Theatrum Europ. T. XIV. p. 6. sqq. Londorp act. publ. T. XVIII. p. 140. sqq. Sachs T. III. p. 531. sqq.

60.

QUOD INSTAT EXPEDIET VICTOR. die an einem Altar stehende Glücks-

Göttinn mit ihrem Steuerruder; sie krönet mit Lorbeern einen Römisch gekleideten Feldherrn, der mit einem Palmzweig zu ihr kommt; Neben ihr ist eine Kugel auf welcher ein Adler sitzt: im Abschnitt lieset man: VICTORIA LEOPOLDO ET IOSEPHO TRIUMPH. FF. PP. AA. (Felicibus piis Augustis) VIRTUTE LUD. WILH. M. BADENS. DE TURC. PARTA.

R. CÆSIS TURCAR. XXV. MILLIB. CASTRIS CUM TORMENT. BELL. CLVIII. DIREPTIS. Ein Trophäum von Türkischen Waffen wobey die auf einer Kugel stehende Siegesgöttinn folgende Worte auf einen Schild schreibt: SPES ET VIRES HOSTIUM FRACTÆ. 1691. In der Exergue AD SALANKEMEN D. XIX. AUGUSTI, AUGUSTIS NOSTRIS VERE AUGUSTI. Randschrift AUSTRIÆ EXCELLENS IN ORIENTE VICTORIA

Schœpflin T. IV. suppl. 4.

61.

LUDOVICUS PRINCEPS BADENSIS. das geharnischte Brustbild.

R. TURCARUM AD ZEMLIN STRAGES ANNO SALUTIS MDCLXXXXI. Ein auf Türkischen Waffen stehender Krieger mit der rechten Hand einen Türkenkopf, mit der linken eine Fahne worauf ein L. und einen

nen Schild mit dem Monogramma Christi haltend; hinter ihm fließt die Donau mit den Worten DANUB. FLU. In der Ferne ist eine bergichte Gegend mit zwey Städten welche die Ueberschrift SALANKEMEN. PWARAD. haben.

Schœpflin T. IV. suppl. 4.

62.

LUDOVICUS GUILIELMUS MAR. BAD. S. C. M. EXERCIT. SUMMUS DUX der geharnischte Markgraf zu Pferde mit einem Commandostab; im Prospect ein Gefecht.

R. NON CURAT NUMERUM. Ein Löw der viele Wölfe tödtet und verfolget.

Schœpflin T. III. Tab. 9.

63.

LUDOV. WILH. D. G. MARCH. BAD. HOCHB. S. C. M. GENER. LOCUMT. CAMPI MARISC. das geharnischte Brustbild, unter der Schulter der Name des Medailleurs P. H. M.

R. Der gegen die Sonne gekehrte Markgraf in Römischer Kleidung, den die Türkische Trophäen haltende Siegesgöttinn mit Lorbeern bekrönt: vor ihm liegt der Gott des Rheins mit ausgestreckten Armen; in der Ferne steht der Mond. Umschrift: VT LUNÆ, SIC SISTE GRADUM NUNC IOSUA

SOLIS. In der Exergue: MARS BIS ULTOR, VICTOR TURCAR: PERPETUUS EXPEDITIONEM CONTRA GALLOS AD RHENUM AGGREDITUR. 1693. Randschrift AVXILIVM EXPECTANS HEROIS BADENSIS PRÆSAGIT RHENVS FATA BENIGNA SIBI F. K. (Friedrich Kleinert)

Schœpflin T. III. T. 10.

64.

WILHELMUS III. D. G. R. D. F. P. A. (Dei gratia Rex, Defensor fidei, pius Augustus) das Brustbild.

R. RECEP. BADEN. LOND. der König Wilhelm von Engelland, welcher von seinen Bedienten begleitet, den Markgrafen bewillkommt und ihm die Hand reicht. Weiter vorwärts sitzt eine Frauensperson, welche einen Finger auf den Mund hält; dabey stehen unter einem Hute das Kayserliche und Badische Wappen; im Abschnitt: IUNXIT LIBERTAS AUXIT SECRETUM X. IAN. MDCXCIV. (a)

Schœpflin T. III. Tab. 10.

(a) Zur Erklärung dienet Sachs 3ter Th. p. 540 u. f.

65.

LUD. WILH. M. BADEN. EX. CÆS. GEN. LOC. geharnischtes Brustbild.

R.

R. VIRTUS CONSTANS DUCIS FORTISSIMI, die stehende behelmte Pallas mit einem Spieß und Parazonium, zu ihren Füssen liegt eine zerbrochene Säule, eine Fahne mit drey Lilien und ein Helm worauf ein Hahn sitzt. Zur rechten hält Brittanien in Gestalt eines Frauenzimmers einen Schild, worauf ein Löwe mit den Worten SEMPER IDEM. Randschrift NEC SATIS EST MERUISSE SEMEL COGNOMINA MARTIS (a)

Schœpflin T. III. T. 10.

(a) Diese Medaille wurde geprägt als M. Ludwig Wilhelm in der Würde eines Generalissimus der Kayserlichen Armeen in Teutschland, das Commando gegen die Franzosen übernahm. Sachs 3ter Th. S. 577. u. f.

66.

Die Hauptseite ist wie bey der Schaumünze nro. 65.

R. Der Gott der Donau der eine Krone hält; im Prospekt liegt Donauwerth und der Schellenberg mit Vestungswerken: die Umschrift heißt: HOSTE CÆSO FUGATO CASTRIS DIREPTIS. In der Exergue AD SCHELLENBERGAM DONAWERDÆ 1704. Randschrift: VIRTUTE PRINCIPIS ET SOCIORUM, VIA VICTORIIS INSEQUENTIBUS APERTA.

Schœpflin T. III. Tab. XI.

67.

PROBATA SOCIORUM VIRTUS FIDESQUE. Zwey Siegesgöttinnen mit Palmzweigen halten drey Brustbilder; um das mittlere stehet: LUDOV. WILH. MARCH. BADENS. um das zur rechten: EUGEN. DUX SABAUD. um das zur linken: IOHANN. DUX MARLENBURG. Darunter ist ein Zettel mit den Worten: HIS TUTELARIBUS: im Abschnitt: FRANCONIA SERVATA, SUEVIA LIBERATA.

R. TALLARDO FR. MARESCH. CUM. MULT. DUCIB. ET X. MILLIB. MILIT. CAPTIS die auf einer Canone sitzende Siegesgöttinn, welche auf einen Schild XIII. AVG. als den Tag der Schlacht bey Hochstädt schreibt. Etwas weiter vorwärts liegt der Gott der Donau. In der Exergue GALLIS BAVARISQUE DEVICTIS. Randschrift: DEFENSA FORTITER CONTRA GALLOS ET BAIOARIOS GERMANIA. (a)

Schœpflin T. III. T. II.

(a) Diese Schlacht wird beschrieben im Theatro Europ. T. XVII. p. 92. sqq.

Halbethaler.

68.

LUDOVI. GUILIELM. D. G. MARCH BA. & H. L. S. & O. (ortenariæ) C. S. & E.

E. D. R. B. L. & M. K. das Brustbild darunter 60. R. MONETA NOVA ARGENT. BADEN. das vollständige Wappen von neun Feldern mit dem Fürstenhut bedeckt und mit der Ordenskette vom goldenen Bließ umhängt; daneben auf der einen Seite 1704. auf der andern des Stempelschneiders Name IPB.

Schœpflin T. III. Tab. XI.

M. Ludwig Georg reg. v. 1707. bis 1761.

Medaille.

69.

DABO PACEM IN FINIBUS VESTRIS. LUDOVICUS MARCHIO BADENSIS. FRANCISCA SIBILLA AUG. GUBERNATRIX. die Brustbilder des jungen Markgrafen und seiner Frau Mutter in zierlichen Einfassungen, darüber ist eine Taube mit einem Cranz von Oelzweigen; unten steht das Badische und Sachsen-Lauenburgische mit einem Fürstenhut bedeckte Wappen.

R. paX rastaDII In arCe ConDIta est nIDVM paCIs hIC InstrVo. das Raßstädter Schloß, über welchem ein Adler sein Nest bauet; unten steht in einer Einfassung ET IN LOCO ISTO DABO PACEM.

Schœpflin T. III. T. 12.

70.

UTRIUSQUE GENTIS INCREMENTO. die mit Bändern verbundene Baden und Schwarzenburgische Wappen, hinter jedem steckt eine Brautfackel.

R. folgende Schrift in 9. Zeilen IUNCTIS FELICI MATRIMONIO LUDOVICO MARG. BAD. ET MARIANNA PR. SCHWARZENB. LANDG. CLEG. MDCCXXI. (a)

Schœpflin T. III. T. 12.

(a) Man hat diese Schaumünze in Gold zwey Ducaten schwer, und in Silber von dem nämlichen Stempel.

Goldmünze.

71.

LUDOVICUS MARCH. BAD. AUGUSTA MARIA BAD. GUBER. die an einander gefügte Brustbilder.

R. MARTIVS IN RASTADT PROTVLIT PACIS OLEAS: zwey zusammen verbundene Wappenschilder von Baden und Lauenburg auf Oelzweigen. Eine Ducate.

Monnoyes en or du cabinet de S. M. l'Empereur. p. 138. Köhlers Ducatencabinet 2ter Th. nro. 1710.

M. August Georg 1761. bis 1771.

Medaille.

72.

AUGUSTO GEORGIO REGNANTE. das geharnischte Brustbild mit dem Orden vom goldenen Vließe auf dem Arm I. H. R. Folgende Schrift in 11. Zeilen BERNARDUS MARCHIO BADENSIS MORTUUS MONCALIÆ MCCCCLVIII. A CLEMENTE XIV DIVIS ADSCRIPTUS MDCCLXIX IN PATRONUM PATRIÆ ELIGITUR MDCCLXX. Eine große Medaille.

Dritte Abtheilung.

Münzen der Herren Markgrafen von Baden aus der Ernestinischen Linie vom Jahr 1527 bis 1777.

M. Ernst reg. v. 1527. bis 1553.

Medaille.

73.

V. G. G. ERNST MARGRAVE ZU BADEN UND HOCHBERG. das mit einem

einem Barette bedeckte und mit einer Kette umhängte bärtige Brustbild. R. in drey Zeilen stehen folgende Worte: NIT SCHIMPF MIT ERNST. MDXXXIII.

Schœpflin T. IV. T. 1.

M. Carl II. 1553. bis 1577.

Medaille.

74.

CAROLUS D. G. MARCHIO BADENSIS ÆTA. XXX. AN. das Brustbild.

R. Ein fünffeldiges Wappen mit fünf Helmen, darunter MDLIX.

Schœpflin T. IV. T. II.

75.

Eine etwas kleinere Medaille wie die vorige mit der Jahrzahl 1559. über dem Wappen dieses sind 2. ovale Medaillen.

Schœpflin l. c.

Thaler.

76.

CAROLUS D. G. MARCHIO. IN BADEN. ET. HACH. das geharnischte halbe Bild des Markgrafen mit blosem Haupte, in der rechten einen Pusikan und mit der linken den angegürteten Degen haltend, daneben 1572.

R. LAND. IN. SUS. DNS. IN. ROT. ET. BADENWIL. das fünffeldige Wappen, daneben und oben die Namens Buchstaben des Münzmeistters G. W. G. Ein höchst seltener Thaler.

Schœpflin T. IV. T. II.

77.

CAROLUS D. G. MARCH. BADENSIS. das vierfeldige Wappen mit einem Mittelschild, darüber 1575.

R. MAXIMILIANI IM. AV. P. F. D. R. (a) der doppelte gekrönte Reichsadler, auf dessen Brust ein Reichsapfel mit der Zahl 60. (Kreutzer) ein höchst seltener Guldenthaler.

Herolds dem Münzvergnügen gewidmete Nebenstunden Nro LXIV. p. 273.

(a) Die Bedeutung dieses Buchstabens ist zweifelhaft, vielleicht ist es das r aus Decreto. Heroldt l. c. p. 275.

Kleine Silbermünzen.

78.

CAROLUS D. G. MARCH. BADE. das Wappen mit fünf Feldern.

R. MAX. 2. IMP. AUG. P. F. DECR. (Maximiliani 2. Imperatoris Augusti Publicari fecit decreto, oder pii felicis decreto.

(a)

(a) der gekrönte doppelte Adler mit der den Werth anzeigenden Zahl 2. auf der Brust.

Schœpflin T. IV. T. II.

(a) Die erstere Lesart wird vertheidigt in der Sammlung rarer Gold- und Silbermünzen T. II. p. 11. sq. Die andere aber wird in Hr. Hofr. Gatterers allgemeiner historischer Bibliothek. T. II. p. 266. gebilligt.

M. Ernst Friederich

Medaillen.

79.

ERNEST. FRID. D. G. MARCH. BAD. ET HACHBERG. A. Æ. 24. 1584. das Brustbild mit einem spanischen Kragen.

R. das Wappen mit fünf Feldern.

Schœpflin T. IV. T. 3.

80.

ERN. FRID. ET GEORG. FRID. MARCH. BAD. ET. HACHB. LAND. SVS. DNI. ROT. ET BADEW. FRAT. das fünffeldige Wappen, darüber Ao. 1596.

R. Ein Bund Pfeile der von zwey aus den Wolken kommenden Händen gehalten wird; darunter stehen folgende von Palmen und Lorbeern umgebene Worte: VIRIBUS UT IUNCTA HÆC RUMPUNTUR SPICU-

LA-

LA NULLIS, SIC OMNE IMPERIUM FIRMAT CONCORDIA FRATRUM.

Schœpflin T. IV. Tab. III.

81.

ERN. FRID. D. G. MARCH. BAD. das vorwärts gekehrte Brustbild mit einem spanischen Kragen.

R. NEC NULLI NEC OMNIBUS. Ein Römisch gekleideter Mann mit drey Gesichtern, sechs Füssen und so viel Händen, mit denen er einen Scepter, ein Schwerd, einen Spieß, und einen Schild, worauf zwey zusammen geschlungene Hände sind, hält. (a)

Schœpflin T. IV. T. 4.

(a) Diese Figur beziehet sich auf die Eintracht der drey Durchlauchtigsten Brüder Ernst Friderichs, Jacobs III. und Georg Friderichs. Da nun M. Jacob ao. 1590. starb, so ist diese Medaille vermuthlich vor diesem Jahr geprägt worden.

82.

Der Avers ist wie bey der vorigen Münze.

R. Das Wappen mit fünf Feldern, darüber 1603.

Schœpflin T. IV. T. 4.

83.

ERN. FRID. D. G. MARCH. BAD. ET HOCHB. das vorwärts gekehrte Brustbild,

bild, darunter ÆTA. 43. R. wie bey der vorigen Münze

Schœpflin T. IV. T. 4.

Silbermünze.

84.

Das quadrirte Baden und Sponheimische Wappen, darüber E. F. M. (Ernst Friderich Markgraf) Ein einseitiger Silberheller.

M. Georg Friderich reg. bis 1622. † 1638.

Medaille.

85.

GEORG. FRID. D. G. MAR. BAD. ET HACHB. LANDG. das geharnischte Brustbild.

R. PULVIS ET UMBR. SUMUS. Ein Todtenkopf mit zwey Knochen.

Schœpflin T. IV. T. 5.

Goldmünzen.

86.

GEORG. FRID. D. G. MARCHIO. BAD. ET HACH. das Brustbild daneben 1609.

R.

R. LANG. Z. SUSENB. DO. IN ROT. ET BADENWI. Ein Kreutz in dessen Mitte ist der Badische Schrägbalken, in den Winkeln sieht man vier Schildgen mit dem Zähringischen, Badenweilerischen, Rötelischen und Usenbergischen Wappen. Eine zwey Ducaten schwere Münze.

Schœpflin T. IV. T. 5.

87.

Eine Münze wie vorige mit der Jahrzahl 1610.

Schœpflin l. c.

Thaler.

88.

GEORG. FRID. D. G. MARCHIO BADENSIS ET HACHBERG. geharnischtes halbes Bild ein Schwerd haltend, auf den Seiten die Jahrzahl 1609.

R. LANDGRAF. SUSENBERG. DO. IN RETELN ET BADENWILER. das Wappen mit fünf Helmen. Ein seltener Thaler.

Madai Thalercabinet 1ter Th. n. 1021.

89.

Eine schwere und seltene Klippe fast wie

N. 96. die vorige Münze mit der Jahrzahl 1622. und mit SPO. statt SPON.

Schœpflin T. IV. T. 6.

90.

GEORG. FRI. D. G. M. BAD. ET HAC. LA. SU. C. A. SPO. das geharnischte Bildniß in einem gekräuselten Halskragen mit dem Commandostab in der linken Hand.

R. ET EBERS. D. A. ROT. BADENW. LA. ET MALB. das Wappen mit einer kleinen Krone. Eine Klippe v. Madai 2ter Th. N. 3496.

Fabers Entwurf p. 356. nro. 1578.

91.

GEORG. FRI. D. G. M. BA. ET HACH. L. A. SU. C. A. SPON. das geharnischte Brustbild im blossen Haupt, Krausenhaar und Kragen.

R. ET EBERS. D. A. ROT. BADENW. LOR. ET MALB. 1621. das Wappen. Ein Dickthaler.

92.

Ein Thaler wie N. 89. mit einem mehr verzierten Wappenschild und mit der Jahrzahl 1622 neben demselben.

Schœpflin T. IV. Tab. 6.

kleine

Kleine Silbermünzen.

93.

Eine silberne Klippe wie Nro. 86.

Schœpflin T. IV. T. 5.

94.

Der Badische Schrägbalken, dabey G. F. M. Z. B.

R. Ein Reichsapfel worauf die Zahl 84, daneben 1609. Eine kleine Klippe.

Schœpflin T. IV. T. 5.

95.

Eine silberne Münze wie Nro. 87.

Schœpflin T. IV. T. 5.

96.

GEORG. FRI. D. G. M. BA. ET HACH. LA. SU. C. A. SPON. das geharnischte Brustbild.

R. ET EBERS. DO. A ROT. BADENW. LOR. ET MALB. das zehenfeldige Wappen darüber 1621. Ein 24 Kreutzerstück.

97.

GEORG. FRID. D. G. M BAD. ET HACH. LA. SU. C. A. SP. das halbe ge-

harnischte Bild des Markgrafen, welcher die rechte Hand in die Seite stemmt, mit der linken aber einen Commandostab hält, neben seinem Haupte steht die Jahrzahl 1622.

R. ET EBERS. D. A ROT. BADENW. LAR. ET MAL. das zehenfeldige Wappen. Ein 6. Bätzner.

Schœpflin T. IV. T. 7.

98.

Dergleichen Münze vom Jahr 1621.

Schœpflin l. c. J.

99.

Ein 6 Bätzner wie die vorige, ohne Jahrzahl.

100.

GEORG. FRI. D. G. M.BA.ET HACH. LA. SU. C. A. SPO. das geharnischte Brustbild.

R. MONETA NOVA HACHBERGENSIS. Ein vierfeldiges Schild mit dem Baden und Usenbergischen Wappen, darüber 24. (Kreutzer)

Schœpflin T. IV. T. 7.

101.

GEO. FRI. D. G. M. B. ET H. LA. S. C. A. SP. das Brustbild.

R.

R. — — LANDMVNZ das vollständige Wappen darüber VIII. (Heller)

102.

Der Badische Schrägbalken in einem Schilde, darüber G. F. M. Z. B. Ein silberner kleiner Bracteat.

Schœpflin T. IV. T. 7.

M. Friderich V. 1622. bis 1659.

Medaillen.

103.

F. D. G. M. Z. B. U. H. das geharnischte Brustbild.

R. ROSA NON SINE SPINIS. Einige Rosenstöcke.

Schœpflin T. IV. T. 8.

104.

FRIDERICUS MAR. BADEN. ET HOCHBERG. das geharnischte Brustbild.

R. CONSCIENTIA VIRTUTI SATIS AMPLUM THEATRUM. Eine gelassen sitzende Frauensperson mit einem Stern auf dem Haupt, hinter ihr ist ein Spieß und Harnisch, ihr Fuß, unter welchem ein Lamm liegt, ruht auf einem Helm, neben dem ein

Degen liegt, sie zeigt mit der rechten Hand auf ein Amphitheater, bey welchem ein Kirchthurm zu sehen ist.

Schœpflin T. IV. T. 8.

Thaler.

105.

FRIDERICH. V. G. G. MAR. Z. BAD. U. H. L. Z. S. G. Z. SP. das halbe geharnischte Bild mit dem Commandostab.

R. V. EBERS. H. Z. ROT. BADENW. LOR. U. MALB das zierliche runde zehenfeldige Wappen, darüber 1623. Ein Thaler Monnoyes en argent du cabinet de S. M. Imp. p. 142.

106.

FRIDERICH. V. G. G. M. Z. BA. U. HA. L. Z. S. G. Z. S. das halbe geharnischte Bild mit einem Commandostab.

R. V. EBERS. H. Z ROT. BADENW. LO. U. MAL. das Wappen auf dessen Seiten 1624. Ein Thaler.

v. Madai 2ter Th. n. 3497.

107.

Die Hauptseite ist wie bey der vorigen Münze.

R.

R. V. EBERS. H. Z. ROT. BADENW. LOR. U. MAL. das vollståndige Wappen, daneben die in zwey Reyhen gestellte Jahrzahl 1624. Ein nicht gemeiner Thaler.

108.

FRIDERICH. V. G. G. M. Z. BA. U. H. L. Z. S. G. Z. S. das halbe geharnischte Bild mit dem Commandostab.

R. V. EBERS. H. Z. ROT. BADENW. LOR. U. MAL. das vollståndige Wappen in einem zierlichen Schilde, auf den Seiten die in 2. Reyhen gesetzte Jahrzahl 1625. Ein Thaler.

Madai Thalercabinet 3te Fortſ. nro. 6501.

109.

FRIDERICH. V. G. G. M. Z. BA. U. HA. L. Z. S. U. G. Z. S. das halbe geharnischte Brustbild des Hrn. Markgrafen, mit einem Commandostab.

R. Das zehenfeldige Wappen, daneben die Jahrzahl 1626. die Umschrift enthålt die Fortsetzung des Titels: V. EBERS. H. Z. ROT. BADENW. LOR. U. MALBE. Eine Klippe in der Gr\u00f6ße eines Guldens.

Schœpflin T. IV. Tab. VIII.

110.

110.

FRIDERICH. V. G. G. MAR. Z. BAD. U. H. L. Z. S. G. Z. SP. das halbe geharnischte Bild mit dem Commandostab.

R. V. EBERS. H. Z. ROT. BADENW. LOR. U. MAHLBERG das zierliche runde zehenfeldige Wappen, darunter 1628. Ein Thaler.

v. Madai 2ter Th. nro. 3498.

111.

FRIDERICH. V. G. G. MAR. Z. BAD. U. HA. L. Z. S. G. Z. SP. das halbe geharnischte Bild mit dem Commandostab.

R. V. EBERS. H. ZU ROT. BADENW. LOR. U. MALB. das Wappen wie bey N. 110. daneben 1629. Ein Thaler.

Schœpflin T. IV. Tab. 9.

112.

FRIDERICH. V. G. G. M. Z. BA. U. HA. L. Z. SA. G. Z. SP. das Bildniß wie bey N. 110.

R. V. EBERS. H. Z. ROT. BADENW. LOR. U. MALBE. das Wappen in einem zierlichen runden Schilde; darunter 1629. P. Ein Gulden.

Schœpflin l. c.

113.

Ein Thaler wie Nro. 110. aber mit einem viereckenden Wappen und mit der Jahrzahl 1625.

Madai 1ter Th. nro. 1022.

114.

Dergleichen Thaler vom J. 1626. Monnoyes en argent du cabinet de S. M. l'Empereur p. 142.

115.

Dergleichen Thaler d. a. 1627.

116.

FRIDERICH. V. G. G. M. Z. BA. U. HA. L. Z. S. G. Z. SPO. das halbe geharnischte Bild mit dem Commandostab.

R. V. EBERS. H. ZU ROT. BADENW. LOR. U. MALBERG. das Wappen mit zehen Feldern, auf demselben stehen drey, zur Seite sieben Helme, darüber ist die Jahrzahl 1629. Ein sehr seltener Thaler.

Madai 2ter Th. nro. 3499.

Kleine Silbermünzen.

117.

FRIDERI. D. G. M. BA. ET HACH. LA. SU. C. A. S. das Brustbild mit einem Spanischen Kragen, daneben 1622.

R. ET EBERS. D. A ROT. ET BADENW. LOR. ET MALB. das Wappen, darüber 24. Ein Sechsbätzner von sehr schlechtem Gehalte.

118.

MONETA NOVA 1622. der Badische Schrägbalken.

R. HACHBERGENSIS der Usenbergische Flug.

Schœpflin T. IV. T. 10.

119.

FRID. V. G. G. M. Z. BA. U. H. der Schrägbalken in einem dreyeckigten behelmten und mit einem Mantel umhängten Schild.

R. LANDMUNZ. 1622. Innwendig der Werth VIII. (Heller)

Schœpflin T. IV. T. 10.

120.

FRI. V. G. G. M. Z. B. U. H. das Wappen wie bey der vorigen Münze.

R. LANDMINZ. 1622. Innwendig VIII.

121.

FRI. V. G. G. M. Z. B. U. H. L. Z. S. G. Z. das Brustbild.

R.

R. S. V. E. H. Z. R. BADW. L. U. M. 1623. der Schrägbalken. Ein Kreutzer.

Schœpflin T. IV. T. 10.

122.

Die Umschrift ist wie bey Nro. 121. unter dem Brustbild steht der Werth 2 (Kreutzer)

R. V. EB. H. Z. R. BADW. L. U. MALB. 1624. das zehenfeldige Wappen.

Schœpflin T. IV. T. 10.

123.

Der Badische Schrägbalken in einem Schilde, daneben F. M. Z. B. 1625.

Schœpflin l. c.

124. 25. 26.

Dreyerley Silberheller wie Nro. 123. mit den Jahrzahlen 1623. 1624. 1627.

127.

FRIDERICH. V. G. G. M. Z. B. U. H. L. Z. S. G. Z. S. das halbe geharnischte Bild mit einem Commandostab.

R. V. EBE. H. Z. ROT. BADENW. LOR. U. MAL. 1626. das ganze Wappen, darüber 6 K.

Schœpflin. T. IV. Tab. 9.

128.

FRIDERICH. V. G. G. M. Z. BA. U. HA. L. Z. S. G. Z. S. das Brustbild.

R. V. EBERS. H. Z. ROT. BADENW. LOR. U. MAL. das zehenfeldige Wappen. Ein XII. Kreutzerstück.

Schœpflin T. IV. T. 9.

129.

FRID. V. G. G. M. Z. BA. U. HA. L. Z. SU. das Brustbild.

R. LANDMINT. das ganze Wappen mit darüber gesetztem Werth VIII. (Pfennige.)

130.

Der Badische Schrägbalken in einem Schild, darüber M. B. Ein Silberheller.

131.

Das vierfeldige Wappen, darüber F. M. Ein Silberheller.

M. Friderich VI. 1659. bis 1677.

Medaillen.

132.

FRID. D. G. MARCHIO BAD. ET HOCHB. das geharnischte Brustbild.

R.

R. HIS ORNARI AUT MORI. drey Kronen von Lorbeern, Eichenlaub und Graß.

Schœpflin T. IV. T. XI.

133.

Der Avers ist wie bey der vorigen Münze.

R. VIRTUTI FORTUNA COMES. Ein mit einem geflügelten Hute Bedeckter Mercuriusstab, darüber liegen zwey Füllhörner in Form eines Andreaskreutzes. Eine ovale Medaille.

Schœpflin l. c.

134.

Die Hauptseite ist wie bey den zwey eben beschriebenen Münzen.

R. TANDEM FIT SURCULUS ARBOR. Ein von der Sonne beschienenes, von einer Person gehaltenes und von der andern begossenes Bäumchen.

Im Abschnitt lieset man: LIBERAL. IN IUVENT. GYMN. DURLAC. 1696.

Schœpflin l. c.

M. Friderich Magnus 1677. bis 1709.

Medaillen.

135.

FRIDERICUS MAGNUS MARCHIO BAD. ET HOCH. das Brustbild.

R.

R. ET PACE ET BELLO Ein prächtig ausgerüstetes Pferd. Im Abschnitt 1677.

Schœpflin T. IV. T. 15.

136.

FRIDER. MAGN. M. Z. BAD. U. HACHB. 1682. das geharnischte Brustbild.

R. AUG. MARIE MARG. BAD. HACHB. NAT. D. (Ducissa) D. SCLE (Schleswic.) HOLST. das Brustbild.

Schœpflin T. IV. T. XIV.

137.

FRIDER. MAGN. D. G. MAR. BAD. HACHB. das geharnischte Brustbild.

R. QUO FAS ET GLORIA DUCUNT. Ein gesatteltes und geschmücktes laufendes Pferd: Im Abschnitt 1689.

Schœpflin l. c.

Gulden.

138.

FRID. MAG. V. G. G. M. Z. B. U. H. L. Z. S. G. Z. S. V. E. H. Z. K. B. L. U. M das mit einem Fürstenhut bedeckte und von zwey Greifen gehaltene Wappen.

R.

R. F. (Fürstlich) MARG. HACHB. LANDSWEHRUNG. die drey mit Laubwerk umgebene Wappenschilder von Sausenberg, Badenweiler und Röteln, darüber LX. K. (Kreutzer)

v. Madai 2te Forts. nro. 5749.

139.

FRIDERIC. MAGNUS. V. G. G. MARG. Z. BAD. geharnischtes Brustbild.

R. V. HACHBERG LAND. Z. SAUS. G. Z. SPON. U. EBER. H. Z. R. B. L. U. M. inwendig XVI. BZ. (Batzen) HACHBERGER. LANDSWEHRUNG.

Schœpflin T. IV. Tab. 15.

140.

Die Hauptseite ist wie bey der vorigen Münze.

R. XV. BAZEN F. MARG. HACHB. LANDSWEHRUNG. die Wappenschilder von Sausenberg, Badenweiler und Röteln, wovon das erstere mit einem Fürstenhut bedeckt ist. (a)

Lucii Münztractat.

(a) Diese Münzen nach Hochberger Landswährung sind geringer als die Reichsmünzen und bloß für

die

die Badische Oberlande einige Jahre hindurch geprägt worden, so daß ein 15. Batzenstück, 50. Kreutzer Reichsmünze galte, wie solches der zwischen den Hochf. Häußern Baden und Würtemberg i. J. 1681. geschlossene Vaihinger Vertrag, §. 8. erweiset.

Kleine Silbermünzen.

141.

FRID. MAG. V. G. G. M. Z. BAD. U. HACH. das Brustbild.

R. L. Z. S. G. Z. SP. U. E. H. Z. R. B. L. U. M. das mit einem Fürstenhut bedeckte ganze Wappen, darüber der Werth 12. (Kreutzer) (a)

Schœpflin T. IV. Tab. 15.

(a) Von diesen 12 Kreutzerstücken heißt es in dem oben angeführten Vaihinger Vertrag, sie seyen sehr gut und mit den Straßburgischen von gleichem Gehalt.

142.

FRID. M. Z. BAD. U. HOCH. Brustbild. R. L. Z. SAV. G. Z. SP. U. E. H. Z. R. B. L. U. M. ein mit einem Fürstenhut bedeckter Schild mit dem Badischen Schrägbalken, darunter 6 (Kreutzer)

Schœpflin l. c.

143.

FRIDERIC. MAGNUS D. G. M. BAD. H. der Badische Helm mit einem Wappenmantel.

R. L. S. C. S. ET EB. D. R. B. L. ET M. drey Wappenschildgen, eines mit dem Baden und Sponheimischen, das andere mit dem Sausenbergischen, und das dritte mit dem Zähringischen Wappen, darüber 2.

Schœpflin T. IV. Tab. 16.

144.

FRID. MAG. V. G. G. M. Z. BAD. U. HACH. der Badische Helm.

R. L. Z. S. G. Z. SP. U. E. H. Z. R. B. L. V. M. drey mit Laubwerk gezierte und mit einem Fürstenhut bedeckte Wappen, darüber XII. (Kreutzer)

Schœpflin l. c.

145.

FRID. MAG. M. Z. BAD. U. H. das zierliche Brustbild.

R. L. Z. SAV. G. Z. S. U. E. H. Z. R. B. L. V. M. der Schrägbalken in einem mit dem Fürstenhut bedeckten Schilde.

Schœpflin l. c.

146.

Ein Groschen von gleichem Gepräge mit Nro. 145. aber mit der unter dem Wappen

stehenden, den Werth an Kreutzern anzeigenden Zahl 3.

147.

FRID. MAG. V. G. G. MARG. Z. B. U. HACHB. der Badische Schrägbalken in einem Schilde.

R. F. M. HACHB. LANDSWEHRUNG. der Usenbergische Flug, darüber IX, unten $\frac{1}{12}$.

Schœpflin T. IV. T. XVI.

148.

II. PFENNING. Ein Schild mit dem Schrägbalken.

R. H. LANDSWEHRUNG. der Usenbergische Flug.

Schœpflin l. c.

149

Der Av. ist wie bey der vorigen Münze R. H. LANDSWEHRUNG. drey Wappenschilder Lucii neuer Münztractat.

150.

Ein 4. Pfennigstück wie Nro. 149.

Lucius l. c.

151.

II. PFENNING. der Badische Schild in einem Lorbeernkranz.

R.

R. H. LANDSWEHRUNG. der Usenbergische Flug.

Lucius l. c.

M. Carl Gustav geb. 1648. † 1703.

Medaille.

152.

CAROL. GUST. D. G. MAR. BAD. HACH. das Brustbild, darunter der Name des Medailleurs ANTON MEIBUSCH.

R. AVIDA PERICULI VIRTUS. Eine Hand hält ein Schwerd mit einem Lorbeerkranz in eine auf einem mit dem Badischen Wappen gezierten Altar, brennende Flamme. In der Exergue 1683.

Schœpflin T. IV. T. 15.

M. Carl Wilhelm 1709. bis 1738.

Medaillen.

153.

CAROL9 GUILIELM9 D. G. MARCH. BADEN. DURL. ET HOCHB. das geharnischte Brustbild, darunter P. H. M. (Philipp Henrich Müller)

R. AUDACEM FORTUNA CORONAT. Ein über Waffen gehender gekrönter Löw. Im Abschnitt MDCCVIIII.

Schœpflin T. IV. T. 20.

154.

CAROL. WILH. MARCH. BAD. DURLAC. PRIM. LAPID. FUNDAMENT. ARCIS CAROLSRUH. PONEBAT A. MDCCXV. D. XVII. IUN. unter dieser Schrift halten zwey auf Postamentern stehende Greifen, die Kette des Ordens de la Fidelité.

R. Der Plan der Stadt Carlsruhe.

Schœpflin T. IV. T. 19.

155.

CAROLUS D. G. MARCH. BADEN. DURL. ET HOCHB. das Brustbild, darunter des Münzmeisters Name GEN.

R. UTILITATI PUBLICÆ FELICITER PATET. Ein Bergwerk in einem Berge auf welchem die Zeichen der Metalle stehen. Im Abschnitt ARGENTI F. SULZBURG. 1720.

Schœpflin T. IV. T. 20.

156.

CAROL. GUILIELM. D. G. MARCH BADEN. ET HACHBERG. das geharnischte Brustbild.

R. QUIESCO. Ein ruhender Löw, im Abschnitt A. MDCCXXXVI. I. DASSIER.

Schœpflin T. IV. Tab. 20.

Goldmünzen.

157.

CARL. D. G. MARCH. BAD. HACH. das geharnischte Brustbild, darunter des Münzmeisters Name B. I. B.

R. Zwey auf Postamenten stehende Greifen halten das mit dem Fürstenhut bedeckte und mit der Ordenskette umgebene Wappen, darunter 1721. Ein Ducate.

Monnoyes en or du cabinet de S. M. l'Empereur p. 139.

158.

Ein halber Ducate von dem nämlichen Gepräg.

159.

CAROL. D.G. MAR. BAD. ET HACH. das Brustbild.

R. Fünf ins Kreutz gesetzte Wappenschildgen, in jedem Eck sind zwey zusammengeschlungene C. Ein nicht gemeiner Carld'or.

160.

Ein halber Carld'or von gleichem Gepräge mit der Jahrzahl 1733.

161.

Dergleichen vom Jahr 1734.

162.

Der Av. ist wie bey den vorigen Münzen R. MON. NO. AUREA BADEN DURLAC. 1734 das dreyfeldige Wappen mit Fürstenhut, Ordenskette und Mantel. Ein Carld'or.

163.

CAROL. D. G. MARCH. BAD. ET HACHB. das geharnischte Brustbild.

R. Das Wappen wie bey nro. 162. unten 1736. Ein Ducate.

Monnoyes en or p. 139.

164.

Das Wappen wie bey nro. 162.

R. DUC. NOV. BAAD. DURLAC. 1737.

Monnoyes en or p. 139.

165.

Eine zierliche Einfassung mit den Worten DUC. NOV. BAAD. DURLAC. 1737.

R. Das Badische mit dem Fürstenhut bedeckte und von zwey Greifen gehaltene Wappen.

Köhlers Ducatencabinet 2ter Th. p. 535. nro. 1712.

166.

Ein halber Ducate von diesem Gepräge.

167.

Ein Ducate von dem nämlichen Gepräge, aber ohne Jahrzahl.

Monnoyes en or p. 139.

Silbermünzen.

168.

CAROL. D. G. MAR. BAD. ET. H. L. S. C. S. ET E. D. I. R. B. L. ET M. Ein mit dem Fürstenhut bedecktes, aus drey Feldern bestehendes Wappen.

R. Eine Einfassung, darinn: 20. KR. FURST. BAD. DURL. LANDMVNTZ. 1732.

Schœpflin T. IV. T. 21.

169.

PRO BONO PUBLICO. das zehenfeldige mit einem Fürstenhut bedeckte Wappen.

R. FURST. BADEN DURLACH LANDMVNTZ. Inwendig X. KREUTZER 1732.

Schœpflin l. c.

170.

Ein 10. Kr. wie voriges mit der Jahrzahl 1733.

171.

PRO BONO PUBLICO. das mit einem Fürstenhut bedeckte Badische Wappen.

R. BADEN DURLACHISCHE LANDMVNTZ. zwey gekrönte C. daneben V. KR.

172.

Dergleichen v. J. 1733.

173.

Wie auch mit der Jahrzahl 1734.

174.

BADEN DURLACH LANDMVNTZ. das mit einem Fürstenhut bedeckte Badische Wappen.

R. Zwey gekrönte C. daneben I. K. darunter 1733.

175.

Ein solcher Kreutzer mit der Jahrzahl 1734.

176.

CAROL. D. G. MARCH. BAD. ET HACH. das Brustbild.

R. PRO BONO PUBLICO. 1733. das Wappen.

177.

Der Schrägbalken in einem gekrönten auf Palmzweigen ruhenden Schild, darunter 1733 ½ (Kreutzer)

178.

PRO BONO PUBLICO. der Badische Schrägbalken in einem ovalen mit dem Fürstenhut bedeckten Schild.

R. BADEN DURLACH LANDMVNTZ. zwey gekrönte C. daneben 2½ KR.

179.

Ein Wappen mit drey Feldern.

R. V. K. BAD. DUR. LANDMVNZ. 1735.

180.

Ein solches 5. Kreutzerstück vom Jahr 1736.

181.

CAROL. D. G. MAR. BAD. ET HACHB. das geharnischte Brustbild.

R. 30. KREUTZER LANDMVNTZ. 1736. das dreyfeldige von der Ordenskette umgebene Wappen, mit Fürstenhut und Mantel.

Schœpflin T. IV. T. 20.

182. bis 184.

Dergleichen halbe Gulden mit den Jahrzahlen 1733. 34. und 35.

185.

Das Wappen wie auf dem Rev. von Nro. 181.

R. I. KREUTZER. 1736.

186.

B. DURLACH. der Schrägbalken in einem mit dem Fürstenhut bedeckten Schilde.

R. In einem Kranz 2. KREUTZER. 1737.

187.

Ein solcher Weispfennig von etwas verschiedenem Stempel.

M. Carl Friderich reg. von 1738. an

1) Münzen die unter der Vormundschaft geprägt worden sind. 1738. bis 1746.

Goldmünzen.

188.

CAR. AUG. M. B. ET H. MAGD. WILH. M. B. N. D. W. ADMINISTR. (Carolus Augustus Marchio Badensis & Hachbergensis Magdalena Wilhelmina Marchionissa Badensis Nata Ducissa Wirtember-

bergensis, Administratores) das einfache von zwey Greifen gehaltene Wappen, mit Fürstenhut und Ordenskette.

R. OBSEQUIUM IURARE PARATA. Eine Säule woran das Badenweilerische Wappen befestiget ist, dabey steht eine Person, mit in die Höhe gehobener Hand: in dem Abschnitt 1738.

Schœpflin T. IV. Tab. XXII.

189.

Die Hauptseite ist wie bey der vorigen Münze.

R. VOBIS PIA CORDA SACRAMUS. Eine auf einem mit dem Rötelischen Wappen bezeichneten Altar, lodernde Flamme. Im Abschnitt 1738.

Schœpflin l. c.

190.

Der Avers ist wie bey den beyden vorigen Münzen.

R. PRO VESTRA VOTA SALUTE. Eine Rauchpfanne auf einem Postament mit dem Badischen und Sausenbergischen Wappen. In der Exergue 1738. (a)

Schœpflin l. c.

(a) Diese drey Ducaten sind zum Andenken der von den damaligen Durchl. Landesadministratoren eingenommenen Huldigung in den Badischen Oberlanden, geprägt worden.

191.

Der Avers wie bey den vorigen Münzen.

R. In einer zierlichen Einfassung DUCA. NOVUS BAD. DURLAC. 1738.

Monnoyes en or p. 139.

Gulden.

192.

Das einfache Wappen mit Fürstenhut und Mantel, die Umschrift ist, wie bey den vorigen Münzen.

R. Das Kreutz des Ordens de la Fidelitè, darüber ein Zettel mit den Worten AD LEGEM IMPERII CUSA 1740. Unten 60. KR.

Schœpflin T. IV. Tab. 22.

Kleine Silbermünzen.

193.

Der Badische Schrägbalken, darüber die Jahrzahl 1741. und der Werth ½ (Kreutzer)

194.

BADEN DURLACH. das einfache Wappen mit Fürstenhut und Mantel.

R. In einer Einfassung 2. KREUTZER 1742.

195.

Das einfache, mit dem Fürstenhut bedeckte, und mit Mantel und Ordenskette umgebene Wappen, darunter C. C.

R. In einer Einfassung XII. K. BAADEN DURLACH LANDMVNZ. 1745. M. S.

2) Münzen die vom Jahr 1746. an geprägt worden sind.

Medaillen.

196.

MONETA DURLACENSIS LÆTA SACRIFICIA FERENS. Eine Flamme auf einem Altar an welchem man das Badische Wappen siehet, unten 1746.

R. REDUCI SERENISSIMO PRINCIPI QUÆQUE FELICIA OPTANS. zwey von der Sonne bestrahlte Füllhörner.

Schœpflin T. IV. T. 23.

197.

CAR. FRIDER. D. G. M. BAD. & H. L. S. C. S. & E. D. R. B. L. & M. das geharnischte Brustbild.

R. MODERATE ET PRUDENTER. Das von der Sonne beschienene, auf einem Postament stehende vollständige Wappen zur rech-

rechten sitzt bey einer Erdkugel die Klugheit, zur linken steht die Gerechtigkeit mit Waage und Füllhorn; im Abschnitt MDCCLI.

Schœpflin l. c.

198.

Eine etwas kleinere Medaille von gleichem Gepräg.

199.

Eine noch kleinere Schaumünze mit diesem Gepräg.

200.

HÆC TANTUM DIGNA CONNUBIALI FOEDERE IUNGI. Ein Frauenzimmer die in der rechten einen Palmzweig, und in der linken Hand ein Füllhorn hält, im Abschnitt MINERVA CATTORUM.

R. FIRMAT AUGUSTÆ GLORIAM GENTIS POPULIQUE SALUTEM TALIS CONIUNCTIO. die unter einem Fürstenhut verbundene Wappen von Baden und Hessen, unten die Jahrzahl MDCCLI.

Schœpflin T. IV. Tab. 24.

201.

D. G. CAR. FRID. MARG. BAD. CAR. LOVISAM. N. L. H. (Marchionissa NATA Landgravia Hassiæ) zwey Brustbilder

R.

R. DAS GESCHL. DER FROM. WIRD GESEG. SEYN PS. 112. Ein sitzendes Frauenzimmer mit zwey Kindern. Im Abschnitt: DIE GEBURTH DER PRINZ CAR. LUDWIG D. 14. FEB. 1755. V. FRID. D. 29. AUG. 1756.

Schœpflin l. c.

202.

ZUM ANGEDENKEN DER VON DEM GLORWVRDIG: HERRN MARGRAF CARL A. 1556. D. I. IUNY IN GESAMT HOCHF. MARGR. BAD. DURL. LANDEN EINGEFURTEN EV. LUTHRISCH RELIGION.

R. Das mit einem Fürstenhut bedeckte kleine Wappen, darunter steht folgende Schrift: VON DEM DURCHLEUCHTIGST. HERRN CARL FRID. M. Z. B. U. H. A. 1756. D. 30. MAY. IN GESAMT DERO LAND. FEYERLICH. ZU CELEBRIREN BEFOLEN.

Hr. Sachs Einleitung 5ter Th. s. 413.

203.

MERENTI DABITUR. Eine Hand aus den Wolken hält einen Kranz über einige Bücher und mathematische Instrumente.

R. CAROLI FRIDERICI MARCH. BAD. ET HOCHB. IN STUDIOSAM IUVENTUTEM LIBERALITAS.

Hr. Sachs a. a. O. S. 414.

Goldmünzen.

204.

Das zierliche mit dem Fürstenhut bedeckte einfache Wappen.

R. DUCAT. NOVUS. In einer Einfassung BAADA DURLA. 1747. Ein viertels Ducate.

205.

CAR. FRID. D. G. MARCH. BAAD. H. das geharnischte Brustbild.

R. DUCAT. NOV. BAAD. DURLAC. 1747. drey mit dem Fürstenhut bedeckte und mit der Ordenskette umgebene Wappenschildgen, unten des Stempelschneiders Zeichen B. C. Ein nicht gemeiner halber Ducate.

206.

CAR. FRID. D. G. M. BAD. & H. L. S. C. S. & E. D. R. B. L. & M. das geharnischte Brustbild.

R. DUCAT. NOV. BAAD. DURLAC. 1747. das ganze Wappen mit Mantel, Fürstenhut und Ordenskette, darunter B. C. Ein Ducate.

207.

Der Avers ist wie bey der vorigen Münze.
R. Das ganze Wappen mit Mantel, Ordenskette und Fürstenhut, daneben 1751. Ein Ducate.

Schœpflin T. IV. T. 25.

208.

Ein Ducate mit wenig verschiedenem Stempel, und mit der Jahrzahl 1751. unter dem Wappen.

209.

CAROLUS FR. D. G. M. BAD. ET H. das Haupt des Durchl. Hrn. Markgrafen, darunter 5.

R. EX SABULIS RHENI. das gekrönte, mit der Ordenskette umgebene und von zwey Greifen gehaltene Wappenschild, unten 1765. W.

Spießens kleine Beyträge zur Ausbreitung der Münzwissenschaft. 1ter Band 3tes Stck. p. 85. sq.

210.

Ein ähnlicher aber noch zierlicherer Ducate v. J. 1767.

Thaler.

211.

CAR. FRID. D. G. MARCH. BAAD. & H. das geharnischte Brustbild, mit Hermelin Mantel und Ordensband darunter 5.

R. MONETA NOVA BAADA DURLACENSIS 1747. das ganze Wappen mit Fürstenhut Wappen, Mantel und Ordenskette, darunter B. C. Ein seltener Gulden.

212.

CAROLUS FRID. D. G. MARCHIO. BAD. &. HOCHB. das links sehende geharnischte Brustbild, mit umgeschlagenem Hermelin Mantel, darunter 5.

R. AD NORMAM CONVENTIONIS. drey Wappenschildgen unter einem Fürstenhut, daneben 1763, unten X. EINE FEINE MARK. G. W. Ein nicht gemeiner Thaler.

S. des Hrn. von Hagen Conventions-Münzcabinet p. 115.

213.

Ein ähnlicher Thaler mit wenig verschiedenem Stempel.

214.

CAROLUS FRIDERICUS D. G. MARCHIO BAD. & HOCHB. der Kopf des Hrn. Markgrafen, darunter 5.

R. AD NORMAM CONVENTIONIS. das einfache gekrönte Wappen mit dem Orden; unten X. EINE FEINE MARCK. G. W. Ein nicht gemeiner Thaler.

Schœpflin T. IV. Tab. 25.

215.

Ein ähnlicher Thaler von einem andern Stempel.

216.

Ein sehr seltener halber Thaler von ähnlichem Gepräge.

217. bis 235.

CAROLUS FRID. D. G. MARCHIO BAD. ET H. das geharnischte Brustbild, unten 5.

R. AD NORMAM CONVENTIONIS das vollständige gekrönte mit dem Ordensband umgebene und von zwey Greifen gehaltene Wappen, unten 1764. (63. 65. 66. 67.) X. EINE F. MARCK. W. Conventionsthaler von 19. wenig veränderten Geprägen.

Schœpflin T. IV. T. 25. v. Madai 1te Forts. Nro. 5441. bis 5443. von Hagen Conventions = Münzcabinet.

236. bis 240.

Fünf wenig verschiedene halbe Thaler oder Gulden von den Jahren 1763. 66. 67. 68. wie die eben beschriebene Thaler.

Kleine Silbermünzen.

241.

CAR. FRIDER. D. G. MARCH. BAAD. & H. die Wappenschildgen von Baden,

Breißgau und Sausenberg unter einem Fürstenhut, mit der Ordenskette, unten B. C.

R. BAAD. DURL. LANDMUNZ. In einer Einfassung XII. KREUZ. 1747.

242. 43.

Aehnliche Dreybätzner von wenig verschiedenen Stempeln.

244.

BAADEN DURLACH. die mit einem Fürstenhut bedeckte Buchstaben C. F.

R. In einer Einfassung I. ALBUS. 1749.

245.

CAR. FRIDER. D. G. MARCH. BAAD. & H. das ganze mit dem Fürstenhut bedeckte Wappen.

R. In einer Einfassung XII. K. BAADEN DURLACH. LANDMUNZ. 1750.

246.

BAAD. DURL. 1750. in einer Einfassung ½ KR.

247.

BAADEN DURLACH die mit dem Fürstenhut bedeckte Buchstaben C. F.

R. In einer Einfassung I. KREUZ. 1751.

248. bis 258.

Die Hauptseite ist wie bey der vorigen Münze.

R. CXX. EINE FEINE MARCK. 1771. das dreyfeldige Wappen, darunter 10. W. dieses 10. Kreutzerstück hat man noch von den Jahren 1765. 66. 67. 68. 69. 70. 72. 73. 74. 75.

259. bis 268.

CAROLUS FR. D. G. M. BAD. & H. das Haupt.

R. 240. EINE FEINE MARCK. die drey Wappen, daneben 1765. unten W. IUSTIRT. Man hat dieses sechs Kreutzerstück auch von den Jahren 1766. bis 75.

269.

CAROLUS FRID. MARCHIO BAD. & H. das Haupt, darunter H. R. LX. EINE FEINE MARCK 1771. das Wappen mit drey Feldern unten 20. W.

270. bis 280.

Aehnliche 20. kr. Stücke von den Jahren 1765. 66. 67. 68. 69. 70. 72. 73. 74. 75. 76.

281. bis 284.

CAROLUS FRID. D. G. MARCHIO BAD & H. der Kopf, unten 5.

R. LX. EINE FEINE MARCK 1763. (1764.) das einfache mit dem Fürstenhut bedeckte Wappen, unten 20. W. Ein 20. Kreutzerstück das man von vier wenig verschiedenen Stempeln hat.

Des Hrn. von Hagen Conventions-Münzcabinet s. 114.

285. 286.

Ein ähnliches zwanzig Kreutzerstücke von zweyerley Stempeln mit dem Bildniß des Hrn. Markgrafen in einem Lorbeerkranz.

287. bis 290.

500. EINE FEINE MARCK. das mit dem Fürstenhut bedeckte einfache Wappen

R. Eine Einfassung, darinn 3. KREUZ. B. D. L. M. (Baden Durlachische Landmüntze) 1764. Groschen von viererley Stempeln.

291. bis 293.

480. ST. E. FEINE MARCK. das gekrönte Wappen zwischen Lorbeerzweigen, darunter IUSTIRT.

R. In einem Kranz von Palmzweigen BADEN DURLACH 1768. Groschen von drey wenig verschiedenen Stempeln.

Kupfer-

Kupfermünzen.

294.

Der Badische Schrägbalken in einem gekrönten Schilde.

R. In einer Einfassung I. KREUZ. F. B. L. M. 1766. Unten W.

295.

Die Hauptseite ist wie bey der vorigen Münze.

R. In einer Einfassung ½ KREUZ F. B. L. M. 1766. diese ganze und halbe Kupferkreutzer sind mit vielen verschiedenen Stempeln von dem Jahr 1764 an geprägt worden.

Vierte Abtheilung.

Münzen derjenigen Badischen Prinzen, welche den geistlichen Stand angenommen haben.

Johann II. Erzbischof zu Trier 1456. bis 1503.

Goldmünzen.

296.

IOHS. SACR. EL. AP. TRE. (Iohannes sacratus, electus Archiepiscopus Tre-

verensis) das auf einem Kreutz liegende quadrirte Wappen.

R. ANNO - - II (Dni) MCCCCLXXXVII. die in Form eines Kleeblatts zusammengesetzte Wappen von Mainz, Cölln und Pfalz. (a)

Köhlers Ducatencabinet 1ter Th. n. 896.

(a) Die vier Rheinische Churfürsten beschlossen im Jahr 1444. Goldgulden zu 19. Karat, mit ihren Wappen, prägen zu lassen; und in Gemäßheit dieses Vertrags ist dieser Goldgulden verfertigt worden. Hirschens Reichs Münzarchiv 1ter Th. s. 50. 57. 63. Ioannis T. I. rer. Moguntin. p. 697. 713. 759, 820.

297.

IOHA. ARCEPI. TREVER. In einer Einfassung das Trierische und Badische Wappen, von den Wappen der übrigen Rheinischen Churfürsten umgeben.

R. MON. NOV. AUR. RE. 1502. der H. Peter sitzend und ein Buch haltend, zu seinen Füssen das Trierische und Badische Wappen in einem gespaltenen Schilde.

Carte ou Liste contenant le pris de chacun Marcq, Onze, Esterlin sq. Anvers 1621. 4to.

298.

IOHS. SACR. EL. EP. TREV. das quadrirte auf einem Lilienkreutz liegende Wappen.

R.

R. MONE. NOVA AUREA. RENEN. die in Gestalt eines Kleeblatts zusammengesetzte Wappen von Mainz, Pfalz und Bayern.

Köhlers D. C. 1ter Th. n. 897.

299.

IOH. ARCHIEP. TREV. ein sitzender Bischof, zu seinen Füssen das Trierische Wappen mit dem Badischen Mittelschild.

R. MO. NOVA AUREA COVELE. Ein Blumenkreuz, in dessen Winkeln sind die Wappen von Mainz, Cölln, Trier und Pfalz.

Köhler N. 898.

300.

IOHES. ARCHIEPI'. TR'. der sitzende Bischof wie bey der vorigen Münze.

R. MONE'. NOVA AUREA COVELE. das Kreutz und die Wappen wie bey der vorigen Münze.

301.

IOHES. ARCHIEPI. TRE. das auf einem Blumenkreutz liegende vierfeldige Wappen von Trier und Baden.

R. MONE. NOVA AUREA RENENS. drey ins Kleeblatt gesetzte Schilder, mit dem Rad, Löwen und den Rauten.

Silbermünzen.

302.

IOH. ELECT. ET CONF. T. der auf einem Bischöfl. Stuhl sitzende H. Peter, einen Schlüssel und ein Kreutz haltend; vor ihm steht das Badische Wappenschildgen.

R. MONE. NOVA. COVE. eine zierliche Einfassung, in deren Mitte ist das Trierische und Badische Wappen, umher sind die Wappen der übrigen Rheinischen Churfürsten. Ein Räder Albus.

Schœpflin Histor. Badens. T. III. Tab. 2.

303.

IOHANNES ARCHIEPS. TREVER. der H. Peter Schlüssel und Buch haltend, auf beyden Seiten sind die Wappenschildgen von Trier und Baden.

R. Ein Kreutz, in dessen Winkeln sind Sterne, darüber ist der Badische Schrägbalken. Die Umschrift steht in zwey Zirkeln; in dem äussersten ist zu lesen AUXILIUM MEUM A DOMINO, in dem innere GROSSUS COVELE.

Schœpflin T. III. T. II.

304.

Ein Schild mit dem Trierischen und Badischen Wappen, darüber I. (Iohannes) Ein einseitiger Pfennig.

Schœpflin T. III. T. II.

305.

Ein Schild mit den Wappen der vier Rheinischen Churfürsten, darüber I. (a)

Schœpflin a. a. O.

(a) Die Heller von dieser Art sollten zufolge des im Jahr 1444. zwischen den Rheinischen Churfürsten geschlossenen Vertrags, 4 und 1/2 Pfennig fein Silber halten, und 12. derselben sollten einen Weispfennig gelten. Ioannis T. I. rer. Moguntin. p. 759.

Jacob II. Erzbischof zu Trier 1503. bis 1511.

Goldmünzen.

306.

IACOB ARCHIEP. TREV. eine Einfassung in welcher das Trierische und Badische quadrirte Wappen, von drey Wappenschildgen von Mainz, Cölln und Pfalz umgeben, ist.

R. MON. AUREA REN. 1505. Ein sitzender Bischof, zu seinen Füssen ist das Trierische Wappen mit dem Badischen Mittelschild.

Köhlers Ducatencabinet 1ter Th. n. 899.

307.

Ein ähnlicher Goldgulden vom Jahr 1507.

Köhler l. c.

308.

IACOB. ARC. EPI. TREVER. das quadrirte Wappen von dem Mainzischen, Cöllnischen und Pfälzischen umgeben.

R. MONET. AUR. RENE. 1507. Ein auf einem Thron sitzender Heiliger mit einem Buch in der Hand, und mit dem Wappen zu seinen Füssen.

Köhlers D. K. 1ter Th. n. 900.

309.

IACOBUS AREPI. TREVERE. das auf einem Kreutz liegende vierfeldige Wappen.

R. MONETA NOVA AUREA COVELE. die ins Kleeblatt gesetzte Wappen von Mainz, Trier und Cölln.

Köhler a. a. O. n. 901.

310.

IACOB. ARCHIEP. TREVE. 1508. das vierfeldige Trierische und Badische Wappen in einer Einfassung.

R. MONE. NOVA CONFLVENCIA. die ins Kleeblatt gesetzte Wappen von Mainz, Cölln und Pfalz. Ein Goldgulden.

Silbermünzen.

311.

IACOB. A. EP. TREVER. der H. Peter mit Kreutz und Schlüssel, vor ihm steht ein

ein Schild mit dem Trierischen und Badischen Wappen.

R. MON. NOVA COVE. eine Einfassung in welcher das vierfeldige Wappen von Trier und Baden ist; zwey Schilder mit einem Kreutz, und eines mit einer Rose (a) umgeben dieses Wappen. Ein Schilling. Schœpflin H. Z. B. T. III. Tab. 4.

(a) Diese Rose kann die Ebersteinische nicht seyn, weil die Herren Markgrafen von Baden erst lang nach Erzbischof Jacobs Tod, das Wappen und den Titel von dieser Grafschaft angenommen haben. (Hr. Etatsrath Mosers Badisches Staatsrecht 1tes Kap. f. 12. Hr. Kirchenrath Sachs Badische Geschichte 3ter Th. f. 257) weil überdies in Joachims Groschencabinet auch eine Münze des E. Bischofs Jacobs I. von Trier, mit einer Rose zu finden ist, so glaube ich daß dieses entweder eine unrichtige Abbildung des Mainzischen Rades, oder das Wappen einer vom Eb. Jacob vielleicht besessenen Abtey ist.

312.

Ein in die Länge getheilter Schild mit dem Trierischen und Badischen Wappen, darüber IAC. Ein einseitiger Silberheller. Schœpflin T. III. T. 4.

Friderich Bischof zu Utrecht 1496. bis 1516. Goldmünzen.

313.

FRIDERI. EPI. TRA. der H. Johann auf einem Thron sitzend, und ein Buch haltend,

tend, mit einem gespaltenen das Utrechtische und Badische Wappen enthaltenden Schild zu seinen Füssen.

R. MON. NO. AUREA TRAIEC. In einer Einfassung das von drey kleineren Schildern umgebene Wappen.

Köhler a. a. O. n. 1673.

314.

S. IOHANNES BAPTISTA. der H. Johann stehend mit einem Scepter in der Hand und mit Strahlen umgeben.

R. MO. FRIDERI. BADEN. EPI. TRAIEC. das mit vier Schildern umgebene Stifts-Wappen in einer Einfassung.

Köhler n. 1674.

315.

DESIDE. PECCATOR. PERIB. (Desideria peccatorum peribunt) Ein sitzender Heiliger mit einem Buch in der Hand, und mit dem Stiftswappen zu seinen Füssen.

R. MONE. NOVA AUREA FRIDRI. EPI. TRA. Ein Blumenkreutz mit vier Wappenschildern in seinen Winkeln.

Köhler n. 1675.

Bern-

Bernhard Gustav Abt zu Fulda 1671 Cardinal 1672. † 1677.

Medaillen.

316.

BERNH. GUSTAV. MARCH. BAD. ET HOCHB. COADI. CONF. ECCL. ET PRINCIP. FULD. das Brustbild.

R. C. S. P. (Crescit sub pondere) Ein Stein auf einem Palmbaum. Medaille in der Grösse eines Guldens Monnoyes en argent du Cabinet de S. M. l'Empereur p. 53.

317.

SUB PONDERE. das vierfeldige Fuldische und Badische Wappen, mit einer Bischofsmütze und einem Fürstenhut bedeckt, an einem mit einem grossen Stein beschwerten Palmbaum ruhend.

R. BERNARD. GUSTAV. ABBAS FULD. MARCHIO BAD. ET HOCHBERG. CONFIR. COADIV. CAMP. ET SIEGB. CANONI. COLON. ET ARGENTIN. MDCLXXII. Eine kleine Schaumünze.

Schœpflin T. IV. T. 12.

318.

D. G. B. G. S. R. E. C. P. A. F. M. B. A. C. E. S. C. C. C. E. A. (Dei gratia Bern-

Bernhardus Gustavus Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis Presbyter, Abbas Fuldensis, Marchio Badensis, Archicancellarius, (ac) Coadjutor Ecclesiæ Sigburgensis & Campidonensis, Canonicus Coloniensis & Argentinensis.) das Brustbild.

R. SUB PONDERE. das Wappen Eine ovale goldene Medaille.

Thaler.

319.

Die Hauptseite ist wie bey N. 317.

R. BERNARDUS GUSTAVUS ABBAS FULDENSIS, DIVÆ AUGUSTÆ ARCHICANC. PER GERM. ET GALL. PRIMAS MARCH. BAD. ET HOCHB. CONFIRM. COADIV. DUC. (Ducalis) ECC. CAMPIDO. ET IMP. SIEGBURG. CATH. ECCL. COLONI. ET ARGENTINENSIS CANONICUS. MDCLXXII. Ein Thaler.

Köhlers historische Münzbelustigungen 1ter Th. s. 225.

320.

Die Hauptseite ist wie bey N. 317. nur mit dem Unterschied daß das Wappen mit einem Cardinalshut bedeckt ist.

R. BERNARDUS GUSTAVUS DEI ET APOST. SED. GRATIA. S. R. E. CARDINAL. P. ABBAS FULDENSIS MARCHIO BADENSIS COADIV. CONFIRMAT. CAMPIDONENSIS ET SIGBURGENSIS XXII. FEBRUARII MDCLXXII.

Schœpflin T. IV. Tab. 12.

Fünfte Abtheilung.

Medaillen der Durchl. Badischen Markgräfinnen und Prinzeßinen.

Beatrix M. Christophs I. T. des Pfalzgrafen Johann II. von Simmern Gem. geb. 1485. † 1535.

321.

Das zierliche Brustbild dieser Prinzeßinn.

R. Ein Schild mit drey Feldern, in welchem ein Löw, die Pfälzische Rauten und der Badische Schrägbalken sind, darüber MDXXXI.

Schœpflin T. III. Tab. 5.

Jacobea M. Philipps Tochter H. Wilhelms von Bayern Gem. geb. 1507, verm. 1522. † 1580.

322.

IACOBA PFALLCZGR. BEI RHEIN HEROZ. IN OB. UND NI. BAIREN IRS ALTERS XXVII. das zierliche Brustbild.

R. Zwey in einander gefaltete Hände ein Herz haltend aus welchem drey Rosen wachsen; auf den Händen stehen zwey Löwen die das dreyfeldige Bayrische und Badische Wappen halten: unten sind drey Rosen: in dem breiten diese Figuren umgebenden verzierten Zirkel steht die Jahrzahl MDXXXIIII. Eine seltene Medaille von Thalergröße.

Medaille.

323.

Eine einseitige, deren Gepräge mit der Rückseite der vorigen überein kommt, nur mit dem Unterschied daß die Löwen das quadrirte Baden und Sponheimische Wappen halten (a)

Schœpflin T. IV. Tab. 1.

(a) H. Schöpflin hat geglaubt diese Medaille sey auf die M. Ursula, die Gemahlinn Carls II. geprägt worden, allein ich vermuthe wegen ihrer Aehnlichkeit mit N. 322, daß sie auch der Pfalzgräfinn Jacobea zu zuschreiben ist.

Mar=

Margareth M. Ernsts Tochter geb. 1519. verm. mit Graf Wolfgang von Oettingen 1538.

324.

MARGARETH MARGGRÆFIN ZU BADEN IRS ALTERS XX. das zierliche Brustbild mit einer Perlenschnur und Kette um den Hals. (a)

Schœpflin T. IV. Tab. I.

(a) Aus dieser Medaille kann man das bisher unbekannt gewesene Geburtsjahr dieser Prinzeßinn bestimmen; sie vermählte sich den 12ten Nov. 1538, als aber diese Medaille im 20ten Jahr ihres Alters geprägt wurde, war sie, wie die Umschrift bezeugt noch unvermählt, sie konnte also nicht nach dem Jahr 1519. gebohren worden seyn; vorher ist sie aber auch nicht zur Welt gekommen, weil die erste Gemahlinn M. Ernsts und die Stiefmutter der Prinzeßinn Margareth erst den 31ten May 1518. gestorben ist. Weil aber Margareth schon vor dem Ende des 1538ten Jahres über 19. Jahre alt war, so muß die Vermählung M. Ernsts mit Ursulen von Rosenfeld noch i. J. 1518. geschehen seyn.

325.

MARGARET. M. Z. BADEN. das Brustbild.

R. Das Baden und Sponheimische vierfeldige Wappen.

Schœpflin T. IV. T. I.

Anna Pfalzgräfinn von Veldenz, M. Carls II. Gemahlinn geb. 1540. verm. 1558. † 1586.

326.

Das vorwärts gekehrte Brustbild der Markgräfinn, die Umschrift besteht aus zwey Zirkeln, in dem äussern lieset man: ANNA V. G. G. MARGGRAFIN ZU BADEN GEBORNE PFALZGRAFIN BEI RHEIN WITTIB. I. A. 42. (ihres Alters 42. Iahr.) in dem inneren GOTT VERLEST NYEMANT DER AUF IN VERTRAWT Ao. D. 1582.

R. Das Badische und Pfälzische Wappen in einem gekrönten Schild, dieses ist mit folgender in vier Zirkel gesetzten Umschrift umgeben: ICH HALT STERBEN WIR MIT SO WERDEN WIR MIT LEBEN, DULDEN WIR SO WERDEN WIR MIT HERSCHEN. (Ich halt) ES ABER DAFUR DAS DISSER ZEIT LEIDEN DER HERLIKEIT NICHT WERDT SEI DIE AN UNS SOL OFFENBART WERDEN, DARUMB ACHT ICH ALS FIR KATH AUF DAS ICH CHRISTUM GEWIN UND IN IME ERFUNDEN WERDE. Eine bey nahe zwey Loth schwere gegossene Medaille.

327.

ANNA V. G. G. MAR. Z. BAD. GEBOR. PFAL. B. RHEIN Æ. 44. das Brustbild.

R. ICH. ACHT ALLES FOR KOT DAS ICH CHRIS. GEW. U. IN I. ERFU. WERD. die Baden und Pfälzische Wappen, wovon jedes 5. Felder hat in einem Schild, darüber 1584. Eine sehr seltene goldene Medaille von Thalergröße.

Schœpflin T. IV. Tab. III.

Cäcilia von Schweden geb. 1540. verm. an M. Christoph II. 1564. † 1627.

328.

CECILIA PRINCEPS SVVECIE. das Brustbild.

R. IOANNES COMES A TENCIN. das Brustbild des Grafen. (a)

Schœpflin T. III. T. 5.

(a) Das Leben dieses mit der Prinzeßinn Cäcilia verlobten noch vor der Vermählung aber gestorbenen Pohlnischen Grafens, ist beschrieben in Schœpflin Histor. Zar. Badens. T. III. p. 319. Joachims Münzcabinet 2ter Th. s. 225. u. f.

329.

Das Brustbild wie bey der vorigen Medaille.

R. Ein auf einem Stein sitzendes nackendes Frauenzimmer; im Prospeckt eine Landschaft.

Schœpflin T. IV. suppl. II.

Maria M. Wilhelms Tochter geb. 1636. † in der Jugend.

330.

FERDINAN. III. D. G. HUN. BOH. REX AR. inwendig stehen unter einer Krone folgende Worte: MARIAM WILHELMI MAR. BA. FILIAM E. S. FONTE BAPT. LEV. BADENÆ VII. AUG. MDCXXXVI.

R. FIRMAMENTA REGNORUM, Eine Wagne, darüber ein Kreutz, Scepter und Schwerdt. Eine Groschen förmige Schaumünze.

Schœpflin T. III. T. 8.

Christine M. Friderichs T. g. 1645. verm. 1. an M. Albrecht von Anspach 1665. 2. 1681. an H. Friderich von Sachsen Altenburg † 1705.

331.

CHRISTINA D. S. I. C. M. A. & W. N. M. B. H. (Ducissa Saxoniæ, Iuliæ, Cliviæ, Montium, Angariæ & Westphaliæ, Nata Marchionissa Badensis & Hachbergensis) das Brustbild.

R.

R. SPES CONFISA DEO, NUNQUAM CONFUSA RECEDIT. Ein Anker; im Abschnitt 1703. die Randschrift heist NATA WOLGAST AN. MDCXLV. APR. XXII. DENAT. ALTENBURG MDCCV. DEC. XX.

Tentzel Saxonia Numismatica Lin. Ernest. P. III. Tab. 72. n. 11.

332.

CHRISTINA DUX SAX. IUL. GLIV. MONT. ANG. W. Ein herzförmiger mit einem Fürstenhut bedeckter Schild mit dem Badischen und Sächsischen Wappen.

R. NATA IN ARCE WOLGAST MDCXLV. APRIL. XXII. PATRE FRIDERICO M. B. D. MAT. CHRISTINA MAGD. PAL. RH. NUPTA MDCLXV. IUL. XXVII. ALBERTO MARCH. BRANDE. ONOLD. ET POST HUIUS FATA XIV. VIDUITATIS ANNO FACTA FRIDERICI D. S. I. C. M. A. ET W. UXOR MDCLXXXI. AUG. XIV. VIDUA MDCXCI. AUG. II. DEFUNCTA ALTENBURGI MDCCV DECE. XX. SEPULTA IBIDE. EIUSDEM ANNI MENSISQUE XXIV.

Schœpflin T. IV. Tab. 13.

333.

Die Hauptseite ist wie bey N. 332.

R. NATA MAR. BAD. DURL. MDCXLV. APRIL. XXII. NUPTA ALBERTO MAR. BR. ONOLD. MDCLXV. IUL. XXVII. FRIDERICO D. S. I. C. M. A. W. MDCLXXXI. AUG. XIV. DEFUNCTA ALTENBURGI MDCCV. DEC. XX. SEPULTA XXIV. Eine Medaille in der Größe eines Guldens.

Tentzel l. c. n. IV.

334.

POST SEXAGINTA SOLES TRANSMISERAT OCTO LUNAS IN TERRIS BADICA PROGENIES CONIUGIS ALBERTI BRENNI SUNAMITIS ET INDE SAXONICÆ DOMUI NON SINE AMORE DECUS UXOR TEUTONICI. SALOMONIS PROVIDA PROLIS CUSTOS ET MATER DULCEQ. PRÆSIDIUM, OFFICIIS. SIC FUNCTA PIIS; EMENSAQUE CURSUM SIDERA SCANDENTEM SOLEM IMITATA PETIT. C. W. F. C. PR.

R. FINITO CURSU ALTIUS die strahlende Sonne in dem Thierkreiß. BADENSIS SIC EST CHRISTINA REMISSA DEC. XX. EX SOLE IMMINENTE SIGNO

NO CAPRICORNI. Randschrift: CHRISTINA DUX SAX. I. C. M. A. W. NAT. M. B. DURL. MDCXLV. APR. XXII. WOLGAST DEF. ALTENB. 1705. XB. 22.

Tentzel l. c. n. V.

Christine Juliane M. Carl Gustavs T. g. 1678. verm. 1697. an H. Joh. Wilhelm von Sachsen Eisenach † 1707.

335.

SIC SERTUM FASCIA CINGIT. Ein mit einer rothen Binde, als dem Hochfürstl. Badischen Wappen umwundener mit dem Fürstenhut bedeckter und von dem Thüringischen und Badischen Löwen gehaltener Rautenkranz.

R. Das Zeichen der Fische, darunter FOECUNDIS AUSPICIIS IOHANNES WILHELM. D. G. DUX. SAX. I. C. M. A. ET. W. SECUNDO MATRIMONIO SIBI IUNGIT CHRISTINAM IULIANAM MARCH. BADEN. DURLAC. SOLE PISCES PERCURRENTE MENSE FEBRUARIO MDCIIIC. C. WERMUTH.

Tentzel l. c. Tab. 53. n. I.

336.

IOH. WILH. D. G. D. SAX. I. C. M. A. ET. W. das geharnischte Brustbild.

R. CHRISTINA IULIANA D. G. D. SAX. N. M. BAD. 1702. das Brustbild. Eine kleine Medaille.

Tentzel l. c. n. VIII.

337.

D: G. IOHAN. WILH. DUX SAX. I. C. M. A. ET W. das geharnischte Brustbild; auf dem Arm: ANN. ÆT. 38. 1704.

R. CHRISTINA IULIANA D. G. DUC SAX. NAT. M. BAD. D. das Brustbild, auf dem Arm: ANN. ÆT. 26. 1704.

Schoepflin H. Z. B. T. IV. Tab. 18.

338.

Die Hauptseite ist wie bey dem Revers der vorigen Münze.

R. TIMOR DOMINI EST INITIUM SAPIENTIÆ SIR. I. 16. Ein vor einem Tische kniendes Frauenzimmer; auf dem Tische stehet ein Spiegel welcher die Strahlen der Sonne auf das Herz der Frauensperson reflectirt.

Schœpflin l. cit.

Johanna Elisabeth M. Friderich Magnus
T. Gem. H. Eberhard Ludwigs von
Würtemberg 1697. † 1752.

339.

EBERH. LUD. ET IOH. ELISAB. D. G. DUCES WURTEMBER. E. T. (Teccæ) beyde Brustbilder, auf dem Arm des Herzogs stehet die Jahrzahl 1705, unten der Name des Stempelschneiders P. H. MULLER. F.

R. COGIT IN UNUM Ein Liebesgott der zwey Lorbeerzweige mit einem Fürstenhut bedeckt, zur Seite liegt sein Köcher und Bogen, in der Ferne siehet man ein Lustschloß und einen Garten.

Schœpflin T. IV. T. 17.

Maria Josepha K. Carls VII. Tochter
g. 1734. verm. 10ten Jul. 1755. an
M. Ludwig Georg von Baden.

340.

MARIA IOSEPHA CAROLI VII. CÆS. AUG. FIL. LUDOV. M. BAD. CONIUX das Brustbild.

R. Die mit einem Fürstenhut bedeckte Wappenschilder von Bayern und Baden auf einem Hügel, neben welchem ein Flus-

gott

gott mit einer mit RHENUS bezeichneten Urne liegt, im Abschnitt NATA VII. AUG .MDCCXXXIV. NUPTA X. IVL. MDCCLV.

Schœpflin T. III. Tab. 4.

Amalia Friderike Prinzeßinn von Hessen Darmstadt, geb. 20ten Jun. 1754. verm. an den H. Erbprinzen Carl Ludwig von Baden.

341.

AMAL. FRID. PRINC. HER. BAD. N. L. HASS. das Brustbild, unter dem Arm stehen die Buchstaben I. H.

R. E. PRIM. PYERPERIO LÆT. EGRED. das Badische und Heßische Hauptwappen in 2. Schildern unter einem Fürstenhut, darunter W. in der Exergue D. D. CARLSR. 1776. Eine Ducate.

342.

CATH. AMAL. & FRID. WILH. PR. M. BAD. & H. N. 13. IUL. 1776. die Köpfe der beyden neugebohrnen Prinzeßinnen, darüber steht auf einem Zettel SORORES, unten ist ein Band mit einer Schleife; ganz unten stehen die Buchstaben I. H.

R. * MATRI GEMELLARUM DULCISS. AMAL. FRID. PR. HER. M. BADENS. & H. N. PR. HASS. D. D. CIVIT. & PRÆF. DURLAC. * W. Eine Ducate.

343.

Die Hauptseite ist wie bey Nro. 342.
R. MATRI GEMELLARUM DULCISS. AMAL. FRID. PR. HER. M. BADENS. & H. N. PR. HASS. D. D. DURLAC. Eine Ducate.

Anhang.

344.

AFFLANTE DEO PRINCIPE RECTORE Ein dem Hafen zu eilendes Schif.
R. CAROLO FRIDERICO MARCH. BAD. ET HACHB. OB IURA CIVITATIS RESTAURATA ET AUCTA, GRATI ANIMI MONUMENTUM MUNIFICENTIS PRINCIPI DICAT MAGISTRATUS POPULUSQUE LOERRACENSIS. XXIV. AUGUST MDCCLVI.

H. Sachs Einl. 5ter Th. s. 346.

345.

ICH BIN ZWAR IUNG UND KLEIN ANHEUTE. Ein Kind.
R. IEDOCH AUS KINDERN WERDEN LEUTE. In der Exergue LORRACH. (a)

H. Sachs l. c.

(a) Diese beyde Medaillen sind auf das von dem jetztregierenden Hr. Markgrafen dem Ort Lörrach im Jahr 1756. ertheilte Stadtrecht geprägt worden.

Druck-

Druckfehler.

Pag. 7. lin. 8. statt: 1005. lies 1105.
— 20. l. 12. st. *Nahgonce* l. Nahgowe
— 32. l. 20. st. verliehen l. verlieh
— 49. not. u. l. 3. st. *herenci* l. heremi
— 53. not. n. nach von Hontheim l. T. I. n. 161. p. 282.
— 79. l. 10. die Buchstaben z. B. sind hinweg zu lassen
— 81. l. 19. statt Carl *IV.* lies: Carls des *IV.*
— 82. §. 7. In diesem und den folgenden §. §. dieser Abhandlung, sind die, die Anmerkungen anzeigende Buchstaben nicht richtig gesetzt worden. lin. 1. bey, Limnäus soll statt (i) stehen (2h) lin. 2. statt (k), (3h) lin. 16. statt (l), (4h) sodann soll in dem § 8. statt (m) stehen (i), statt (n), (k) statt (o), (l) statt (p), (m), statt (q), p. In den Noten sind zwischen (h) und (i) zu setzen (2h) und dabey die not. n. p. 83. mit Hinweglassung der Worte Cuspianus l. c. einzurücken; sodann ist unter das Zeichen (3h) zu setzen: In observat. ad A. B. c. 1. § 18. obs. II. p. 155. Endlich ist h. unter das Zeichen (4h) die Note (o). p. 83. zu setzen, worauf die Noten i. k. l. m. p. q. u. s. w. folgen müssen
— 86. lin. 4. mit den Worten: als das ist ein neuer § anzufangen
— 86. lin. 8. statt Tag l. Auftrag
— 91. l. 20. statt von l. vor
— 94. not. 2. statt: Herrn Patters l. Hr. geh. Justizr. Pütters
— 99. l. 1. statt der l. den
— 114. vor N. II. muß stehen: Thaler
— 116. l. 1. statt VLRI. EBER. l. VLRI. ET EBER.
— 121. not. a. l. 1. statt Adonn l. Adam
— 126. l. 5. die Worte: Ein Thaler gehören in die vierte Zeile
— 131. l. 4. statt *Stollianum* l. *Hollianum*
— 136. lin. ult. statt *ortenariae* lies: *ortenaviae*
— 146. lin. 1. die Worte *N. 96.* sind auszustreichen
— 158. N. 138. statt H. Z. K. lies: H. Z. R.

Neue Verlags-Bücher
der
Kriegerischen Buchhandlung
in Giessen.

1. J. C. L. Arnoldi, denkwürdige Confirmations-Handlung einer taubstummen Fräulein T* mit einer Bitte an Menschenfreunde, 8v. 3 gr. oder 12 kr.
2. D. I. G. Bechtold, de gratiæ auxiliis exponit contra Iungkhemium, 4. 3 gr. oder 12 kr.
3. Eug. Herwig, genaueste Beschreibung des üblichen Eisenschmelzens und Schmiedens nebst einer vorzügl. Anleitung zum Stahlmachen, 8v. 3 gr. oder 12 kr.
4. Was ist rechtens, wenn nicht alle zur Visitation des C. G. deputirten Stände erscheinen? Kann ein Subdelegatus mehr als ein Votum führen? 8. 3 Gr.
5. D. L. B. Ouvrier, Anleitung zum Predigen und Catechisiren, 8v 4 gr. oder 15 kr.
6. Des Hrn. de Witt neueste Art den Staar auszuziehen mit 1 Kupf. 2te Aufl. 8. 5 gr. oder 20 kr.
7. Arnoldi, (J. C. F.) practische Unterweisung, taub und stumm gebohrne reden und schreiben zu lernen, 8. 4 Gr.

8.

8. Erörterung der wichtigsten Schwierigkeiten in der Lehre vom Teufel, 3 Stücke, 8 6 Gr.

9. Bibliothek der vorzüglichsten englischen Predigten, 8 Theile 8 Rthlr. 8 G.

10. Briefe eines reisenden Juden, über den jetzigen Zustand des Religionswesens unter den Protestanten, von einem Layen-Bruder, 8. 3 Gr.

11. Cartheuser, (Fr. A.) Abhandlung vom Auerbacher Mineralwasser, 8. 3 Gr.

12. Eckard, (Fr.) Uebersicht der Oerter, wo die bekanntesten griechischen Schriftsteller gelebt haben, und Grundlage zur Geschichte der Bibliotheken, wodurch jene Handschriften sind erhalten worden, 8. 6 Gr.

13. Der Gemeinnützige, eine Wochenschrift für 1776. 1 Rthlr.

14. Miller, (J. D.) die fürnehmsten Lehrsätze der christlichen Religion für Confirmanten, 8. 3 Gr.

15. Policeyordnung der Stadt und Vestung Giessen, 4. 2 Gr.

16. Dr. Seiler, das Wesentliche der christlichen Religion für Kinder, 2te vermehrte Auflage, 8. 8 Gr.

17. Die Verbindung des Teufels mit den Gespenstern, nebst einigen Anecdoten derselben, 8. 4 Gr.

18. Vorschläge, den Krieg der Protestanten beyzulegen, und eine heterodoxe Universität zu stiften, 8. 3 Gr.

EIGENTHUM DER STADT ...BURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günderode, Hektor Wilhelm <<von>>,

Beyträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft

Giessen 1778

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 932
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251693-3
VD18 11066695-003